



Österreichische
Hochschüler_innenschaft

**ÖH-Arbeit
leicht(er)
gemacht**



**EIN SERVICE DEINER
ÖH BUNDESVERTRETUNG**



ÖH-Arbeit leicht gemacht

Stand August 2025



Österreichische
Hochschüler_innenschaft

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	1
1.1. Allgemeines	2
1.2. Geschichte der ÖH.....	2

2. Was ist die ÖH?

2.1. Mitglieder der ÖH.....	4
2.2. Struktur der ÖH.....	5
2.3. ÖH-Bundesvertretung	7
2.4. ÖH an Bildungseinrichtungen	15

3. Aufgaben und Tätigkeiten

3.1. Aufgaben der ÖH- Bundesvertretung.....	22
3.2. Aufgaben der Hochschulvertretungen	23
3.3. Aufgaben der Organe laut § 15 (2) HSG	25
3.4. Aufgaben der Studienvertretung.....	26
3.5. Aufgaben der „Nicht-Körperschaften“	26

4. Rechte & Pflichten

4.1. Einleitung	29
4.2. Satzung.....	31
4.3. Geschäftsordnung der Hochschulvertretungen an „kleinen“ Hochschulen.....	36
4.4. Rechte und Pflichten	37
4.5. Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreter_in.....	39

4.6. Aufsicht und Kontrolle	41
-----------------------------------	----

5. Wirtschaftliche Gebarung

5.1. Grundsätze	43
5.2. Finanzierung.....	44
5.3. Zeichnungsberechtigung.....	44
5.4. Gebarungsordnung der ÖH BV	46
5.5. Wirtschaftsbetriebe	49
5.6. Jahresvoranschlag & Jahresabschluss.....	50

6. ÖH-Wahlen (§§ 43 ff HSG)

6.1. Grundsätze	57
6.2. Wahlberechtigte (§ 47 HSG).....	57
6.3. Wahlvorschläge und Kandidaturen	58
6.4. Durchführung der Wahl.....	59
6.5. Briefwahl (§ 44 und 45 HSG).....	61
6.6. Wahlkommissionen (§§ 50 und 51 HSG).....	62

7. Referat für pädagogische Angelegenheiten

7.1. Das Referat stellt sich vor.....	64
7.2. Gesetze und Richtlinien	66
7.3. Organe der PHs.....	68
7.4. Gremien und Kollegialorgane	70
7.5. Überregionale Vernetzung	71
7.6. Wichtige Dokumente	72

8. ÖH an öffentlichen Universitäten

8.1. Struktur der ÖH an Universitäten	74
8.2. Leitungsorgane der öffentlichen Universitäten.....	77
8.3. Gremien und Kollegialorgane	81
8.4. Wichtige Dokumente	88

9. ÖH an FHs

9.1. Es war einmal... ..	90
9.2. Rechtlicher Rahmen	92
9.3. Die Fachhochschule (FH-mikro)	95
9.4. Der Fachhochschulsektor (FH-makro).....	98

10. ÖH an PUs

10.1. Rechtlicher Rahmen	101
10.2. Organisation der PUs	104
10.3. Überregionale Vernetzung	106



v.l.n.r.: Viktoria Kudrna, Selina Wienerroither, Umut Ovat

Hallo,

hinter deinem Studium steht mehr als es auf den ersten Blick scheint – und mit jedem Semester kommen neue Herausforderungen hinzu. Ob es um den neuen Studienplan geht, die Orientierung im komplexen System von Unterstützungsleistungen und Beihilfen oder das Verständnis der eigenen Rechte und Pflichten gegenüber der Hochschule: Studierende stehen kontinuierlich vor der Aufgabe, sich neu zu organisieren, zu informieren und Verantwortung zu übernehmen.

Wir, die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH), helfen Studierenden in verschiedensten Problemlagen. Wir beraten, begleiten und unterstützen überall, wo es möglich und notwendig ist – via E-Mail, Telefon, Videocall oder im persönlichen Gespräch. Des Weiteren informieren wir dich über deine Studierendenrechte, an der Hochschule und im Alltag, entweder bei der Beratung, über unsere Beratungsbroschüren oder aber auch über unsere Website www.oeh.ac.at, mit unserem progress-Magazin, unseren regelmäßigen Newsletter und auf unseren Social-Media-Kanälen. Diese Services sind ein großer und wichtiger Teil unserer Arbeit als Studierendenvertretung. Ebenso wichtig ist es, bestehende Probleme anzusprechen und Lösungen zu finden. Dafür setzen wir uns auch politisch ein. Wir verhandeln als ÖH mit politischen Entscheidungsträger_innen, um deine Studienbedingungen zu verbessern.

Um einen weitreichenden Wandel voranzubringen, braucht es eine starke ÖH, die unsere Forderungen als Studierende versteht und Probleme offen thematisiert. Die ÖH Bundesvertretung hat sich zum Ziel gemacht, kritisch, laut und vor allem sichtbar zu sein. Diese Broschüre ist ein Schritt in diese Richtung.

Viel Spaß damit!

Selina Wienerroither, Viktoria Kudrna und Umut Ovat

1. Vorwort

Liebe Kolleg_innen!

Diese Broschüre soll dir einen ersten Überblick über das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 sowie über die Arbeit der ÖH im Allgemeinen bieten.

Zunächst wird die Struktur der ÖH auf den verschiedenen Ebenen und innerhalb der unterschiedlichen Hochschulsektoren erläutert. Im zweiten Teil folgt eine Darstellung des zentralen Fundaments unserer Tätigkeit als Studierendenvertreter_innen: die gesetzlich definierte Aufgabenverteilung auf den jeweiligen Ebenen.

Darüber hinaus liegt ein besonderer Fokus auf den Rechten und Pflichten der ÖH sowie auf den Regelungen zur wirtschaftlichen Gebarung – also der finanziellen Haushaltsführung –, die im Detail erklärt werden.

Zusätzlich bietet die Broschüre einen kompakten Überblick über die ÖH-Wahlen. Abschließend werden die Besonderheiten der Vertretungsarbeit in den einzelnen Hochschulsektoren näher beleuchtet.

Wir hoffen, dir mit dieser Broschüre einen hilfreichen Einblick in die Arbeit der ÖH und das Hochschüler_innenschaftsgesetz geben zu können.

Das Referat für Bildungspolitik

1.1. Einleitung

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft ist die gesetzliche Interessenvertretung aller Studierenden in Österreich – also jener an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Privatuniversitäten und Universitäten. Seit 1945 sind Studierende auf allen Ebenen der Hochschulen sowie gegenüber öffentlichen Institutionen vertreten. Studierendenvertreter_innen verfügen über gesetzlich verankerte Rechte, Pflichten und Strukturen, die ihnen echte Mitbestimmung ermöglichen.

Kaum ein anderer Staat hat die Mitspracherechte von Studierenden so umfassend gesetzlich verankert wie Österreich. In vielen europäischen Ländern sind studentische Vertretungen in kleinere oder größere Vereinigungen aufgeteilt, deren Mitglieder einzelne Hochschulen oder Studierende sind. Nur selten besteht dort eine gesetzliche Grundlage, die ein Anrecht auf Beteiligung in Gremien und Entscheidungsprozessen garantiert. Aufgrund teils geringer Mitgliederzahlen und konkurrierender Organisationen sind diese Vertretungen oft nur eingeschränkt handlungsfähig und verfügen über begrenzte finanzielle Mittel sowie Infrastruktur.

Die gesetzliche Verankerung im Hochschüler_innenschaftsgesetz (HSG) sowie die damit verbundenen Ressourcen – bereitgestellt durch Ministerien, Hochschulen und die Beiträge der Studierenden – geben der ÖH im Gegensatz dazu eine starke Stimme, um für die Rechte der Studierenden einzutreten.

1.2. Geschichte der ÖH

Die Österreichische HochschülerInnenschaft wurde nach der Befreiung vom Nationalsozialismus 1945 gegründet. Die ersten Wahlen fanden 1946 statt. Seit 1950 ist die ÖH eine gesetzlich verankerte öffentliche Institution, 1973 wurden im HSG 73 die Studienrichtungsvertretungen als gewählte Ebenen der ÖH hinzugefügt und die bundesweite direkte Wahl der ÖH eingeführt. Während der universitären Demokratisierungsbemühungen in den 1970er Jahren wurden außerdem die Mitbestimmungsrechte der ÖH 1975 erweitert. Dieser Trend drehte sich leider mit den Universitäts(organisations)gesetzen UOG 1993 und UG 2002 wieder um: Die Universität wurde mehr und mehr zum hierarchischen Unternehmen umgebaut und die Mitbestimmung von Studierenden und Lehrenden – gegen deren lauten Protest – marginalisiert.

1. Vorwort

Das bis 30. September 2014 noch gültige HSG 1998 hat diese Bewegungen mitgemacht. Bereits im ursprünglichen Gesetzentwurf war die Eingliederung der Fachhochschulen in die ÖH vorgesehen, es dauerte aber bis 2007 bis diese langjährige Forderung der ÖH tatsächlich umgesetzt wurde. Unter der schwarz-blauen Regierung wurde 2004 die Direktwahl von Bundesvertretung und Fakultätsvertretungen (Organe gem. § 12 (2) HSG 98) abgeschafft und ein indirektes Delegiertenwahlsystem eingeführt. Gleichzeitig wuchs die Bundesvertretung mit der Studierendenzahl – von anfangs 80 auf fast 100 Mandatar_innen in der Periode 14/15 – ständig an.

Im Jahr 2014 folgten dann im Rahmen der Einführung des HSG 2014, das Gegenstand dieser Broschüre ist, weitere Erfolge: Die ÖH verhandelte sowohl die Wiedereinführung der Direktwahl für die Bundesvertretung, das Wahlrecht für Drittstaatsangehörige, die Eingliederung der Privatuniversitäten in ÖH-Strukturen und viele weitere wichtige Punkte mit der Gesetzgebung aus.

Ende 2019/Anfang 2020 stand die Österreichische Hochschüler_innenschaft mit dem Ausbruch der Corona-Pandemie vor einer neuen Herausforderung. Doch es wurde schnell reagiert mit einem Corona-Härtefallfond für einkommensschwache Student_innen, die ÖH erweiterte ebenso das kostenlose Angebot für psychologische Beratung und setzt sich seitdem für mehr Digitalisierung an den Hochschulen ein. 2022 wurde eine Studienbefragung durchgeführt, bei der 28.101 Studierende teilnahmen, was die Umfrage zu der größten seit 1991 macht. Im selben Jahr gab es auch 1.057 Studieren-Probieren-Termine und 9.082 Anmeldungen dafür. Zudem fanden 142 Beratungstermine in Schulen mit 8.200 Schüler_innen statt. So wurde den Studierenden von morgen ein erster Kontakt mit der ÖH ermöglicht.

Das Jahr 2024 markiert dann das Jahr mit den meisten Sozialberatungsanfragen der ÖH seit 2017. Nicht nur in der Beratung, sondern auch in Gesprächen mit Politiker_innen, wurde gehandelt. Im Jahr 2025 feierte die ÖH ihr 80 jähriges Bestehen und bei der Wahl für die Exekutive 2025/2027 ist die Wahlbeteiligung erneut gestiegen. Die folgenden Kapitel geben einen Überblick über das Hochschüler_innenschaftsgesetz 2014, und welche Rechte und Pflichten Studierendenvertreter_innen durch dieses haben.

2. Was ist die ÖH?

2.1. Mitglieder der ÖH

Alle Studierenden sind Mitglieder der ÖH, es wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern unterschieden.

Ordentliche Mitglieder (lt. § 2 HSG) sind:

an Universitäten (inklusive der Universität für Weiterbildung Krems)

- › Studierenden mit Zulassung zu einem Diplom-, Bachelor-, Master-, Doktorats- oder Erweiterungsstudium
- › Studierenden mit Zulassung zu Universitätslehrgängen oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen
- › Studierende, die zu Bachelor- oder Masterstudien zugelassen sind
- › Studierende, die zu Hochschullehrgängen oder Lehrgängen mit mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkten zugelassen sind an Fachhochschulen
- › Studierende, die zu FH-Bachelor- oder FH-Masterstudiengängen zugelassen sind
- › Studierenden, die zu Hochschullehrgängen sowie zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind an Privathochschulen und Privatuniversitäten
- › Studierende, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium, Lehrgang zur Weiterbildung (Privathochschulen) oder zugelassen Universitätslehrgang (Privatuniversitäten) zugelassen sind.

2. Was ist die ÖH?

Alle anderen Studierenden an den genannten Hochschulen sind außerordentliche Mitglieder der ÖH. Auch deren Interessen werden von der ÖH vertreten, allerdings bezahlen sie keinen ÖH-Beitrag und sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Ordentliche Mitglieder der ÖH müssen im Zuge der Zulassung zu einem Studium oder der Meldung zur Fortsetzung des Studiums am Anfang des Semesters den Studierendenbeitrag, also den „ÖH-Beitrag“, bezahlen. Zusätzlich dazu kann ein Sonderbeitrag eingehoben werden, wie etwa der Sonderbeitrag für die Unfall- und Haftpflichtversicherung aller ÖH-Mitglieder, abgeschlossen durch die Bundesvertretung.

Alle ordentlichen Mitglieder der ÖH können ihre Vertretung wählen, mehr dazu findest du im entsprechenden Kapitel dieser Broschüre. Die Mitgliedschaft in der ÖH sowie aktive und passive Wahlberechtigung sind unabhängig von der Staatszugehörigkeit.

2.2. Struktur der ÖH

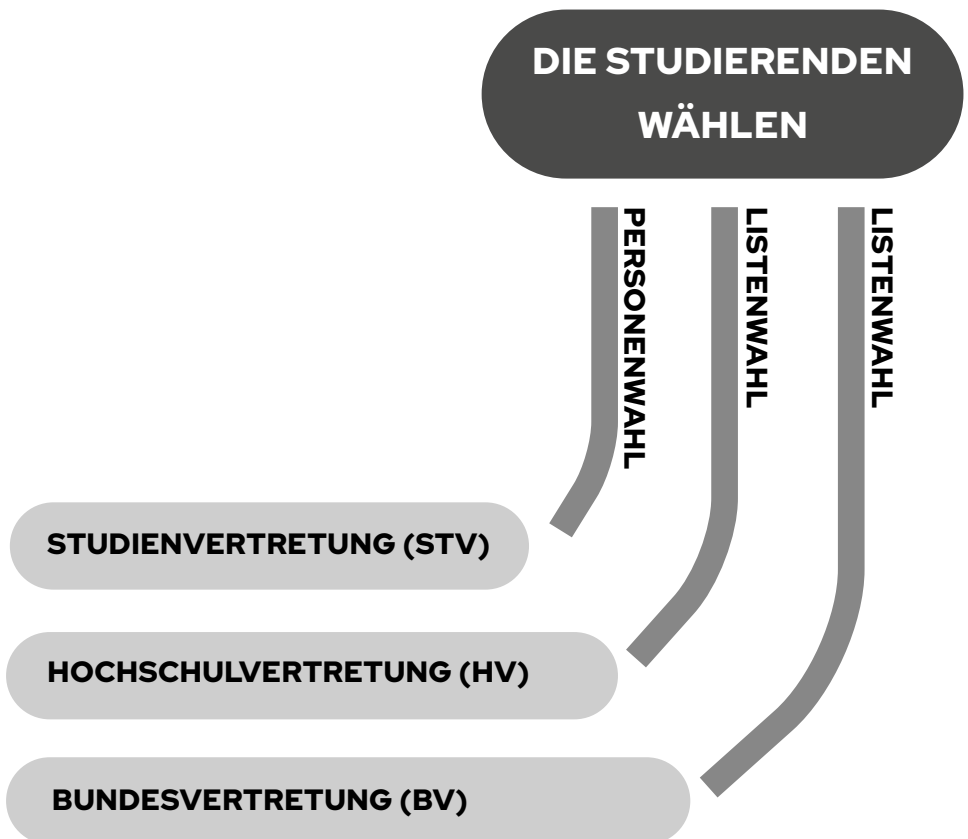
Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) ist die gesetzliche Vertretung aller Studierenden an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Sie besteht seit dem Jahr 1946. Jede/r Studierende ist Mitglied der ÖH.

Als studentische Interessensvertretung hat die ÖH das Begutachtungsrecht bei der Entstehung von Gesetzen und die Möglichkeit zur Einflussnahme auf viele die Studien betreffenden Bestimmungen. Darüber hinaus entsendet die ÖH Studierendenvertreter in die verschiedenen Hochschulgremien. Sie bemüht sich, sowohl politische Vertretungsarbeit zu leisten, als auch die Alltagssituation der Studierenden durch zahlreiche Serviceleistungen zu verbessern. Die ÖH wird alle zwei Jahre durch die Studierenden gewählt und bildet damit das Sprachrohr der Studierenden gegenüber den Hochschulen und der Politik.

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) und die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der betreffenden Bundesgesetze selbst. Sie vertreten die Interessen und fördern ihre Mitglieder. Dabei ist die ÖH für alle Studierenden zuständig, die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften für die Studierenden der jeweiligen Hochschule. Daraus entstehen auf den unterschiedlichen Ebenen und Strukturen der ÖH verschiedene Aufgaben und Rechte, die im Kapitel „3 AUFGABEN DER ÖH“ dargelegt werden (siehe Darstellung „GRAPHIK ÖH STRUKTUREN“).

Die Eigenkontrolle der ÖH wird durch eine Gewaltentrennung erreicht. Diese unterscheidet zwischen einer Exekutive und Kontrollinstanzen und -gremien. Zur Exekutive gehören die jeweiligen Vorsitzenden und ihre Stellvertreter_innen, die aus der Mitte aller Mandatar_innen des jeweiligen Organes gewählt werden, sowie die Referent_innen. Als Kontrollinstanzen und -gremien zählen die Sitzungen und Ausschüssen des jeweiligen Organs, in denen die Mitglieder der Exekutive gewählt werden, über ihre Tätigkeiten und Vorhaben berichten und deren Mitglieder bestimmte Rechte zur Einsicht in die Unterlagen haben.

ÖH-Vertreter_innen gibt es in Österreich auf drei Ebenen:



2.3. ÖH-Bundesvertretung

2.3.1. DIE ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERINNENSCHAFT (ÖH)

Im allgemeinen Sprachgebrauch – wie auch zum Teil in dieser Broschüre – bezeichnet „ÖH“ oft entweder die Gesamtheit aller Organe und der darin tätigen Personen oder auch nur einzelne, unterschiedliche Organe.

So bezeichnen sich einige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie Hochschulvertretungen in der Kurzform als „ÖH mit Kürzel“, etwa ÖH BOKU, ÖH PH Wien oder ÖH Salzburg. Juristisch gesehen gibt es allerdings nur eine Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH), die aus der Bundesvertretung der Studierenden (ÖH-BV, BV) und der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (WK-ÖH) besteht. Dieses Kapitel bezieht sich nun explizit auf diese.

2.3.2. BUNDESVERTRETUNG DER STUDIERENDEN (BV) - §§ 4 - 11 HSG 2014

Die Bundesvertretung der Studierenden (BV) ist neben der Wahlkommission der ÖH das Organ der ÖH. Sie ist die bundesweite Vertretung aller Studierenden in Österreich gegenüber der Politik - unabhängig davon, was diese wo studieren. Sie vertritt die Anliegen der Studierenden gegenüber den Ministerien, der Hochschulkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Rektor_innenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen, der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz und der Universitätenkonferenz. Vertreter der ÖH BV sitzen in den Arbeitsgruppen des Bildungsministeriums, um die Hochschulpolitik in Österreich aktiv mitzugestalten.

Die Wahl zur Bundesvertretung ist eine Listenwahl, d.h. die Vertreter werden nicht direkt als Person gewählt, sondern man wählt eine Gruppe von Personen, die sich zu einer Fraktion oder Liste zusammengeschlossen haben. Der BV gehören an:

- > 55 Mandatar_innen mit Stimmrecht
- > die Referent_innen der BV mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Angelegenheiten ihres Referates
- > die Vorsitzenden der Hochschulvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Die BV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der BV benötigen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Funktionsperiode beginnt jeweils mit dem 1. Juli nach der Wahl und endet mit 30. Juni des zweiten darauffolgenden Jahres.

Die BV hat mit einem Beschluss, der eine Zweidrittelmehrheit erfordert, eine Satzung zu beschließen, die bestimmte Dinge regeln muss. Mehr zum Thema Satzung befindet sich im Kapitel „RECHTE UND PFLICHTEN – Satzung“ auf Seite

Die Bundesvertretung hat aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter_innen zu wählen. Des Weiteren werden Referent_innen durch die BV gewählt.

2.3.3. DIE ÖH ALS EXEKUTIVE

Die Bundesvertretung wählt ein Vorsitzteam (Vorsitzende_r und zwei Stellvertreter_innen) sowie die Referent_innen der Exekutive. Aufgrund des Listenwahlrechts ist es zur Mehrheitsfindung nötig, unter den Listen eine Koalition zu bilden. Hat sich eine Mehrheit gefunden, kann diese die Exekutive (Vorsitz, Referent_innen) bestimmen. Anzahl und Beschreibung der Referate sind in der Satzung zu regeln, mit der Maßgabe, dass je ein Referat für Bildungspolitik, Sozialpolitik sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten („Wirtschaftsreferat“, „Finanzreferat“) einzurichten ist.

Die Exekutive kann bei der Bewältigung ihrer Aufgaben von ehrenamtlichen Sachbearbeiter_innen sowie von Angestellten unterstützt werden.

Das Team der ÖH BV besteht neben den ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen - also den Studierenden - aus 26 Angestellten, die sich um die juristische Fachberatung, Buchhaltung, Empfang, EDV, Reinigung, Sekretariat und vieles mehr kümmern. Bei Problemen, Anfragen oder Wünschen können Studierende und Studierendenvertreter direkt mit den Ehrenamtlichen oder Angestellten per Mail, Telefon oder persönlich Kontakt aufnehmen. Die Mitarbeiter der ÖH BV unterstützen gerne in jeder Situation.

Website der ÖH-Bundesvertretung (ÖH-BV): www.oeh.ac.at

2.3.4. DIE_DER VORSITZENDE DER ÖH UND IHRE_SEINE STELLVERTRETER_INNEN

Das HSG 2014 regelt im § 35 die Aufgaben der_des Vorsitzenden und der Stellvertreter_innen. Sie haben für die Durchführung der Beschlüsse des jeweiligen Organs und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu sorgen. In dringlichen Fällen ist die_der Vorsitzende alleine entscheidungsbefugt – welche Fälle als dringlich zu se-

2. Was ist die ÖH?

hen sind, kommt auf die Situation an, beispielsweise zählt dazu das Abschließen eines Rechtsgeschäftes, bei dem eine rechtzeitige Einberufung einer Sitzung des Organes nichtmöglich wäre. Die_der Vorsitzende kann genau bestimmte Teile seiner Aufgaben an ihre_seine Stellvertreter_innen übertragen. Sollte die_der Vorsitzende verhindert sein, so wird sie_er durch ihre_seine erste Stellvertreter_in vertreten, sollte diese_r verhindert sein, dann wird sie_er durch die_den zweite_n Stellvertreter_in vertreten.

Das Vorsitzteam vertritt die ÖH nach außen, also in der Öffentlichkeit gegenüber den Medien, der Politik sowie allen anderen Player_innen der österreichischen Bildungspolitik, wie z.B. Vertreter_innen der Hochschulen, Betriebsrät_innen oder Bildungsexpert_innen.

Die Arbeit innerhalb der ÖH-Bundesvertretung wird am sogenannten Koalitionsgremium (KG) koordiniert. Weiters treffen sich alle Referate regelmäßig auf den Referats-Jour-Fixen (Ref-JF), um über aktuelle Ereignisse zu berichten und gemeinsam die ÖH-Projekte zu koordinieren.

Kontakt:

E-Mail: sekretariat@oeh.ac.at oder oeh@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 DW 15 oder 16

Im Sekretariat arbeiten Lily, Ursula und Simon, unseren Empfang betreuen Betty und Corinna. Corinna ist außerdem für das Schwarze Brett – die Job- Praktika- und Wohnbörse der ÖH – zuständig.

Werden Broschüren und Materialien oder Goodies (Kugelschreiber etc) gebraucht, ist Timm der richtige Kontakt:

E-Mail: orga@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 DW 28

2.3.5. DIE REFERATE DER ÖH BV

Die Referate der ÖH BV übernehmen die Beratung der Studierenden und den Service in unterschiedlichen Themenbereichen. Außerdem unterstützt das Wirtschaftsreferat in allen finanziellen Aspekten.

Referat für Öffentlichkeitsarbeit / Presse / Progress

Mo koordiniert dort die Produktion von Drucksorten (Service-Broschüren, Flyern, Plakaten, etc.) und ist für Layout und Grafik zuständig. Das Referat publiziert das ÖH-Magazin „progress“ und betreut die Website www.oeh.ac.at. Außerdem plant es Kampagnen, verfasst Presseaussendungen und organisiert ÖH-Pressekonferenzen.

Kontakt:

E-Mail: oeffref@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 DW 51

Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten

Das „Finanzministerium der ÖH“ („WiRef“) kümmert sich um alles, was mit Geld, Verträgen, Förderungen, Zahlungen, Rückerstattungen, der ÖH-Versicherung und ähnlichem zu tun hat. Fragen zu der Studienbeitragsverteilung, den Jahresvoranschlägen und -abschlüssen, der Budgetplanung, der Gebarungsordnung, der Infrastruktur der ÖH und der finanziellen Betreuung diverser Projekte sind hier gut aufgehoben.

Außerdem bekommt man alle nötigen Formulare, die Kontaktdaten zur Kontrollkommission und die Gebarungsordnung der ÖH.

Kontakt:

E-Mail: wiref@oeh.ac.at oder buchhaltung@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 DW 80

Zum Wirtschaftsreferat gehört auch die Buchhaltung der ÖH. Hier arbeiten Yvonne (DW 84), Martina (DW 85) und Sylvia (DW 86). Sie sind für finanzielle Anfragen in Bezug auf FH, PH und PU zuständig. Martin (DW 88) und Simon (DW 74) stellen das IT-Team der ÖH BV.

Referat für Bildungspolitik

Das Referat für Bildungspolitik ist für die Agenden der ÖH zur Bildungspolitik in allen Hochschulsektoren zuständig, es beobachtet, analysiert und gestaltet diese aktiv mit. Außerdem bietet es Schulungen zu diversen bildungspolitischen Themen an.

Die ÖH BV bietet hier studienrechtliche Beratung für Studierende und Studienvertreter aller Hochschultypen (Uni, FH, PH, PU) an, außerdem Beratung zu allen Fragen, die die Studierendenvertretung an sich betreffen. Dafür ist unsere Juristin Karin (DW 38) die richtige Kontaktperson:

Kontakt:

E-Mail: bipolar@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 DW 38

Referat für Fachhochschul-Angelegenheiten

Durch ihre eigene rechtliche Grundlage unterscheiden sich die Fachhochschulen von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen in ihrer Struktur sehr. Das Referat für Fachhochschulangelegenheiten setzt sich speziell für die Studierenden an FHs ein und hat einen Überblick über diese Strukturen mit dem Ziel, das Beste für die Studierenden zu erreichen.

Kontakt:

E-Mail: fh@oeh.ac.at

Referat für Pädagogische Angelegenheiten

Die Bildungslandschaft Österreichs ist vielfältig und gerade Studierende an Pädagogischen Hochschulen und Lehramtsstudierende sind mit speziellen Bedingungen konfrontiert.

Kontakt:

E-Mail: paedref@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 DW 75

Referat für Sozialpolitik

Das Sozialreferat der ÖH BV informiert, berät und interveniert kostenlos, um die soziale Situation von Studierenden zu verbessern. Die Beratung unserer Juristen Lisa (DW 40), Ines (DW 42) und Andreas (DW 43) umfasst die Bereiche Stipendien, Beihilfen, Unterhalt, Zivildienst. Außerdem gehören die Wohnrechtsberatung und der Sozialfonds hierher.

Kontakt:

E-Mail: sozial@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 -43 oder -40

Wohnrechtsberatung

E-Mail: wohnrecht@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 -41

Sozialfonds

E-Mail: sozialfonds@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 -45.

Referat für Studien- und Maturant_innenberatung

Bei Fragen zur Studienwahl, zu Aufnahmebedingungen oder zum Start ins Studium unterstützt das Team der „MatBe“ gerne und kostenlos. Außerdem bietet die ÖH BV auch die Beratung in Schulen an. Ein typischer „Schultermin“ besteht aus einem Vortrag mit anschließender Fragerunde und dauert ca. 2 Stunden.

Kontakt:

E-Mail: studienberatung@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80- 24 oder 25.

Referat für ausländische Studierende

Das Referat für ausländische Studierende bietet kostenlose Beratung für alle, die bereits an einer österreichischen Hochschule studieren oder hier ein Studium beginnen wollen. Hierher gehört die Beratung bei Problemen mit dem Aufenthaltstitel oder Visum, der Zulassung zum Studium und dem Erwerb von Deutschkenntnissen usw. Das Referat für ausländische Studierende bietet durch Peter juristische Beratung (DW 67) und Beratung in verschiedenen Sprachen an.

Kontakt:

E-Mail: ar@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80- 65

Referat für internationale Angelegenheiten

Das Referat für Internationale Angelegenheiten vertritt die Interessen der Studierenden in internationalen Gremien und Arbeitsgemeinschaften und unterstützt bei der Planung und Organisation von Auslandsaufenthalten.

Kontakt:

E-Mail: internationales@oeh.ac.at

Referat für feministische Politik

Das Referat für feministische Politik versteht sich als Plattform zur Unterstützung und Informationsweitergabe von (queer)feministischen Themen sowie als Vernetzungsmöglichkeit von feministischer Arbeit in und außerhalb der ÖH.

Kontakt:

E-Mail: femref@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80- 60

Referat für antifaschistische Gesellschaftspolitik und Menschenrechte

Das Referat für Menschenrechte und Gesellschaftspolitik kämpft für eine Gesellschaft frei von Diskriminierung, die alle einbindet und unterstützt vor allem unabhängige Projekte, die für Gleichberechtigung und Gleichstellung stehen, sowie gegen staatliche Unterdrückung ankämpfen.

Kontakt:

E-Mail: merref@oeh.ac.at

Referat für Barrierefreiheit

Das Referat für Barrierefreiheit setzt sich dafür ein, dass auf die spezifischen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen, psychischer und/oder chronischer Krankheit im Hochschulalltag eingegangen wird. Es bietet Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung von Projektideen oder der Vernetzung an der Hochschule.

Kontakt:

E-Mail: barrierefrei@oeh.ac.at

Queer-Referat

Das Queer-Referat versteht sich als Kontaktstelle für Studierendenvertreter_innen an Hochschulen österreichweit, queer Personen und deren Unterstützer_innen.

Kontakt:

E-Mail: queer@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80- 60

2. Was ist die ÖH?

Referat für Umwelt- und Klimapolitik

Das Referat setzt sich für mehr Klimagerechtigkeit an Österreichs Hochschulen ein und beschäftigt sich mit der Ökologisierung der ÖH Bundesvertretung und der Hochschulen, sowie der Organisation von Informationskampagnen und Veranstaltungen. Sie sind Ansprechpartner_innen für alle Studierenden bei aufkommenden Fragen oder Anregungen zu jeglichen Umwelt- und Klimathemen und bieten gerne Unterstützung an.

Kontakt:

E-Mail: umwelt@oeh.ac.at

2.3.6. SERVICELEISTUNGEN DER ÖH

Die ÖH BV bietet neben kostenloser Beratung auch zahlreiche andere Serviceleistungen für Studierende und Studierendenvertreter an. Einen Überblick findet man auf der Website unter: <https://www.oeh.ac.at/service>

Hier einige Beispiele:

Schwarzes Brett

Die Job-, Praktika- und Wohnbörse der ÖH

ÖH-Helpline

anonyme telefonische Beratung durch den Verein für Psychotherapie bei z.B. Überforderung, Prüfungsangst oder psychischen Beschwerden

Kontakt:

Tel: +43/1/585 33 33

ÖH-Sozialfonds

Der Sozialfonds der ÖH bietet für alle Studierenden, die Mitglied der ÖH sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, die Möglichkeit, alle 12 Monate eine einmalige Förderung zu bekommen.

Kontakt:

E-Mail: sozialfonds@oeh.ac.at

Tel. +43/1/310 88 80 -44 oder -45

Studienplattform

Das Informationsportal für alle Studiengänge an allen Hochschulen in Österreich

ÖH Reminder

Hier kann man sich per SMS an hochschulspezifische Fristen und Deadlines erinnern lassen, zB. Ende der Antragsfrist für Stipendien oder der Inskriptionsfrist. Die Teilnahme am Info-Service ist kostenlos und kann ebenso jederzeit widerrufen werden.

Kontakt: E-Mail: apps@oeh.ac.at

ÖH-Versicherung

Automatische Unfall- und Haftpflichtversicherung bei der Generali Versicherungs AG für alle ÖH-Mitglieder (= keine Krankenversicherung). Bei Fragen zum Vertragsinhalt gibt es eine spezielle Info-Hotline der Generali:

Kontakt: Tel.:0800/20 444 00 (aus Österreich) und +43/1/20 444 00 (aus dem Ausland) E-Mail: wiref@oeh.ac.at

Schadenmeldungen: oeh-versicherung.at@generali.com

Versicherungsbestätigungen: studierendenversicherung@oeh.ac.at

Fördertöpfe der ÖH

für Sonderprojekte

für Fem-Queer Forschung

Für Heimvertretungen

Fördertopf des Koalitionsgremiums

für Forschung zu sozialer Durchlässigkeit im Bildungssystem

Fördertopf für klimafreundliche Initiativen

Nähere Infos unter: <https://www.oeh.ac.at/service/foerdertoepfe>

Formulare

Auf der Website der ÖH BV findet man außerdem wichtige Formulare für Hochschulvertretungen und sozialrechtliche Formulare zu Krankenversicherung, Beihilfen und sonstigen Unterstützungen. Nähere Infos unter: www.oeh.ac.at/node/229

Website der ÖH-Bundesvertretung (ÖH-BV): www.oeh.ac.at

Wahlkommission der Österreichischen HochschülerInnenschaft

Die Wahlkommission der ÖH ist für den Ablauf der ÖH-Wahl sowie für die korrekten Abläufe von Vergabe von Mandaten, Entsendungen aus Ausschüssen, Nominierungen von Personen und andere organisatorische Tätigkeiten zuständig. Mehr hierzu findest du im Kapitel „ÖH-WAHL“ auf Seite xx.

Vorsitzendenkonferenz(en)

Die_der Vorsitzende der BV sowie die Vorsitzenden des jeweiligen Hochschulsektors bilden je einen Ausschuss, der der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Hochschulvertretungen dient.

2.4. ÖH an Bildungseinrichtungen

Dieser Abschnitt setzt sich mit der Vertretungsstruktur an den einzelnen Hochschulen auseinander. Das HSG 2014 unterscheidet zwischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und Hochschulvertretungen An den Bildungseinrichtungen, im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 3.000 Studierende hatten, sind Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. An kleineren Bildungseinrichtungen (weniger als 3.000 Studierende) sind Hochschulvertretungen und Studienvertretungen eingerichtet. Diese sind keine Körperschaften öffentlichen Rechts und werden von der ÖH BV rechtsgeschäftlich vertreten.

2.4.1. HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFTEN - §§ 12 – 22 HSG 2014

An Bildungseinrichtung mit mehr als 3.000 Studierenden ist eine Hochschüler_innenschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts zur Vertretung der ordentlichen und außerordentlichen Studierenden dieser Bildungseinrichtung eingerichtet. Ihre Funktionsperiode beginnt jeweils mit dem 1. Juli nach der Wahl und endet mit 30. Juni des zweiten darauffolgenden Jahres.

Folgende Organe müssen per Gesetz an den Bildungseinrichtungen eingerichtet sein:

- > die Universitätsvertretung der Studierenden an Universitäten
- > die Pädagogische Hochschulvertretung der Studierenden an Pädagogischen Hochschulen
- > die Fachhochschulvertretung der Studierenden an Fachhochschulen
- > die Privatuniversitätsvertretung der Studierenden an Privathochschulen und Privatuniversitäten
- > die Studienvertretungen
- > die Wahlkommissionen

Optional können im Rahmen der Satzungen zusätzlich noch „Organe gem. § 15 (2) HSG – zB Fakultätsvertretungen, Jahrgangvertretungen, Standortvertretungen eingerichtet werden. Diese werden aber nicht direkt gewählt und müssen dem Organisationsplan der Bildungseinrichtung entsprechen.

Im Folgenden werden die für die Hochschule zuständigen Vertretungsorgane unter dem Begriff „Hochschulvertretung“ zusammengefasst und gemeinsam geführt. Es kann also grundsätzlich zwischen den drei Ebenen Hochschule – Fakultät/Fachbereich – Studium unterschieden werden.

2.4.2. HOCHSCHULVERTRETUNG - § 16 HSG

Die Hochschulvertretung der Hochschüler_innenschaften (allgemein HV, im speziellen UV, FHV, PHV, PUV) ist neben der Wahlkommission und den Studienvertretungen das fix eingerichtete Organ der HochschülerInnenschaft an jeder Hochschule. Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der HV benötigen mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl zur HV ist ebenfalls eine Listenwahl, d.h. die Vertreter werden nicht direkt als Person gewählt, sondern man wählt eine Gruppe von Personen, die sich zu einer Fraktion oder Liste zusammengeschlossen haben. Einer HV gehören an:

› 9 bis 27 Mandatar_innen mit Stimmrecht – je nach Anzahl der Studierenden an der Bildungseinrichtung

- 9 Mandate bei bis zu 7.000 Wahlberechtigten,
- 11 Mandate bei bis zu 10.000 Wahlberechtigten,
- 13 Mandate bei bis zu 14.000 Wahlberechtigten,
- 15 Mandate bei bis zu 18.000 Wahlberechtigten,
- 17 Mandate bei bis zu 23.000 Wahlberechtigten,
- 19 Mandate bei bis zu 29.000 Wahlberechtigten,
- 21 Mandate bei bis zu 35.000 Wahlberechtigten,
- 23 Mandate bei bis zu 45.000 Wahlberechtigten,
- 25 Mandate bei bis zu 60.000 Wahlberechtigten und
- 27 bei über 60.000 Wahlberechtigten.

› Referent_innen der HV mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Angelegenheiten ihres Referates

› die Vorsitzenden der Organe gem. § 15 (2) HSG mit beratender Stimme und Antragsrecht. Gibt es diese nicht dann die Vorsitzenden der Studienvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht.

2. Was ist die ÖH?

Die HV hat mit einer Zweidrittelmehrheit eine Satzung zu beschließen, diese muss bestimmte Dinge regeln. Mehr zum Thema Satzung befindet sich im Kapitel „RECHTE UND PFLICHTEN – Satzung“ auf Seite

Die Hochschulvertretung hat aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n sowie zwei Stellvertreter_innen zu wählen. Des Weiteren werden Referent_innen durch die HV gewählt.

2.4.3. DIE HOCHSCHULVERTRETUNG ALS EXEKUTIVE

Auch jede HV besteht als Exekutive aus einem Vorsitzteam (Vorsitzende_r und zwei Stellvertreter_innen) sowie aus den per Satzung eingerichteten Referaten. Anzahl und Beschreibung der Referate sind in der Satzung zu regeln, mit der Maßgabe, dass je ein Referat für Bildungspolitik, Sozialpolitik sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten („Wirtschaftsreferat“, „Finanzreferat“) einzurichten ist. Die Referate bestehen dabei jeweils aus einer_m Referent_in und einer unterschiedlichen Zahl an Sachbearbeiter_innen, die sich nach der Größe der Aufgabenbereiche richtet. Für die weitere Abwicklung ihrer Aufgaben können Hochschulvertretungen zusätzlich Personen anstellen (beispielsweise für die Abwicklung der Buchhaltung).

Im Rahmen ihrer Vertretungsarbeit sind die Referate und das Vorsitzteam unter anderem für die Koordination von Beratungsangeboten, Personalmanagement, die Gestaltung von zahlreichen Projekten und die Verwaltung und Erstellung des Budgets zuständig.

2.4.4. DIE STUDIENVERTRETUNGEN (StV) - § 19 HSG

Für jedes Studium von ordentlichen Studierenden ist eine Studienvertretung (StV) einzurichten. Zusätzlich können für Lehrgänge Studienvertretungen eingerichtet werden. Die StV ist die erste direkte Anlaufstelle bei allen Fragen zu einem bestimmten Studium und hilft bei Problemen mit Lehrveranstaltungsleitern, Prüfern, bei der Umstellungen von Studienplänen, Anrechnungsproblemen und ähnlichen direkt studienbezogenen Problemen.

Eine StV besteht entweder aus drei (Studien bis zu 400 Wahlberechtigten) oder aus fünf Mandatar_innen (Studien mit mehr als 400 Wahlberechtigten). Die Wahl zur Studienvertretung ist eine Personenwahl, d.h. die Vertreter werden direkt als Person gewählt.

Sollte die Zahl der Mandatar_innen der Studienvertretung im Laufe einer Periode unter die Hälfte der zu vergebenden Mandate sinken, so endet die Funktionsperiode der StV und die jeweils nächste Ebene (wenn eingerichtet Organe nach § 15 (2) HSG, wenn nicht dann die HV selbst) übernimmt deren Aufgaben und Budget.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine StV für mehrere Studien zuständig ist, beispielsweise ist es an vielen Hochschulen üblich, dass eine StV für einen Bachelor und alle konsekutiven (darauf folgenden) Masterstudien eingerichtet ist. Solche Zusammenlegungen benötigen einen Beschluss in der Hochschulvertretung mit Zweidrittelmehrheit und müssen spätestens drei Monate vor dem ersten Wahltag der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl gefasst werden.

ACHTUNG:

Ein Beschluss der HV auf Zusammenlegung einzelner Studienvertretungen kann aufgrund eines schriftlichen Antrags von 15% der Wahlberechtigten innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung aufgehoben werden.

2.4.4. VERTRETUNGSEINRICHTUNG NACH § 15 (2) HSG

Die Vertretungseinrichtungen nach § 15 (2) HSG sind vor allem für größere Hochschulen mit Studien, die mehrere Fachbereiche umfassen, spannend. Diese Einrichtungen können mit der Satzung eingerichtet werden, die Mandatar_innen werden von den Studienvertretungen entsendet. Sie sind für eine ganze Fakultät/ Organisationseinheit zuständig und nicht nur für eine Studienrichtung. Wenn solche Organe eingerichtet sind, dann sind sie in der Hochschulvertretung antragsberechtigt.

2.4.5. VERTRETUNG VON STUDIERENDEN AN BILDUNGSEINRICHTUNGEN, AN DENEN KEINE HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT EINGERICHTET IST - §§ 23 – 29 HSG

Dieser Abschnitt setzt sich mit der Vertretungsstruktur an Bildungseinrichtungen auseinander, an denen weniger als 3.000 Personen studieren. Die Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Studierenden an diesen „kleinen“ Bildungseinrichtungen, erfolgt durch die Hochschulvertretung und die Studienvertretungen der Studierenden, jedoch sind diese Vertretungskörper keine Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese Vertretungen müssen daher zum Abschluss von Rechtsgeschäften Vereinbarungen mit Körperschaften, etwa der ÖH selbst, eingehen. Dies ist dem Fakt geschuldet, dass sie ansonsten eine eigene Buchhaltung machen müssten.

Auch hier beginnt die Funktionsperiode der gewählten Studierendenvertreter_innen jeweils mit dem 1. Juli nach der Wahl und endet mit 30. Juni des zweiten darauf folgenden Jahres. Die Vertretung der Interessen der Studierenden der jeweiligen Bildungseinrichtung erfolgt durch:

- > Die Hochschulvertretung und
- > Die Studienvertretungen.

2.4.6. HOCHSCHULVERTRETUNG

Die Wahl zur HV ist eine Listenwahl, d.h. die Vertreter werden nicht direkt als Person gewählt, sondern man wählt eine Gruppe von Personen, die sich zu einer Fraktion oder Liste zusammengeschlossen haben. Einer Hochschulvertretung an den „kleinen“ Bildungseinrichtungen gehören an:

- › 7 Mandatar_innen mit Stimmrecht
- › die Referent_innen der HV mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Angelegenheiten ihres Referates
- › die Vorsitzenden der Studienvertretungen mit beratender Stimme und Antragsrecht.

Die HV kann mangels Rechtspersönlichkeit keine Satzung beschließen, allerdings ist die Erlassung einer Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit zulässig. Deren Inhalt orientiert sich dabei an den in den Satzungen geregelten Dingen. Mehr zum Thema Satzung befindet sich im Kapitel „RECHTE UND PFLICHTEN – Satzung“ auf Seite

Die Hochschulvertretung wählt aus ihrer Mitte ein Vorsitzteam (Vorsitzende_r und zwei Stellvertreter_innen). Des Weiteren werden Referent_innen durch die HV gewählt, wobei auch hier in der Geschäftsordnung je ein Referat für Bildungspolitik, Sozialpolitik sowie für wirtschaftliche Angelegenheiten („Wirtschaftsreferat“, „Finanzreferat“) einzurichten ist. Die Referate bestehen dabei jeweils aus einer_m Referent_in und einer unterschiedlichen Zahl an Sachbearbeiter_innen, die sich nach der Größe der Aufgabenbereiche richtet. Für die weitere Abwicklung ihrer Aufgaben können Hochschulvertretungen keine Personen anstellen – diese können nur von der ÖH BV zur Verfügung gestellt werden können.

2.4.7. DIE STUDIENVERTRETUNGEN (StV) - § 28 HSG

Für jedes ordentliche Studium ist eine Studienvertretung (StV) einzurichten. Die StV ist die erste direkte Anlaufstelle bei allen Fragen zu einem bestimmten Studium und hilft bei Problemen mit Lehrveranstaltungsleitern, Prüfern, bei der Umstellungen von Studienplänen, Anrechnungsproblemen und ähnlichen direkt studienbezogenen Problemen.

Eine StV besteht entweder aus drei (Studien bis zu 400 Wahlberechtigten) oder aus fünf Mandatar_innen (Studien mit mehr als 400 Wahlberechtigten). Die Wahl zur

Studienvertretung ist eine Personenwahl, d.h. die Vertreter werden direkt als Person gewählt. Sollte die Zahl der Mandatar_innen der Studienvertretung im Laufe einer Periode unter die Hälfte der zu vergebenden Mandate sinken, so endet die Funktionsperiode der StV und die HV übernimmt deren Aufgaben und Budget.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine StV für mehrere Studien zuständig ist, beispielsweise ist es an vielen Hochschulen üblich, dass eine StV für einen Bachelor und alle konsekutiven (darauf folgenden) Masterstudien eingerichtet ist. Solche Zusammenlegungen benötigen einen Beschluss in der Hochschulvertretung mit Zweidrittelmehrheit und müssen spätestens drei Monate vor dem ersten Wahltag der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl gefasst werden.

ACHTUNG:

Ein Beschluss der HV auf Zusammenlegung einzelner Studienvertretungen kann aufgrund eines schriftlichen Antrags von 15% der Wahlberechtigten innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung aufgehoben werden.

3. Aufgaben und Tätigkeiten

Die ÖH und die lokalen Vertretungen sind die gesetzlich eingerichtete Vertretung der Studierenden an allen österreichischen Hochschulen. Als Teil der ÖH bist du also grundsätzlich für die Studierenden da. Die in Kapitel 2 geschilderten Ebenen der ÖH verdeutlichen deine Aufgabenbereiche je nach der Einrichtung, der du angehörst – du bist also entweder für alle Studierenden auf Bundesebene da, für die Studierenden an deiner Hochschule oder aber für die Studierenden deines Studiums. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass du mehrere Funktionen auf einmal ausübst und es ist nicht unüblich, dass gegebenenfalls übergreifend gearbeitet wird.

Bevor zu den einzelnen Aufgabenbereichen der jeweiligen Struktur übergegangen wird, wird kurz auf ein ganz wichtiges Detail eingegangen: Die Paragraphen 4, 11, 12, 17, 20, 23, 27 und 29 des HSG regeln die Aufgaben der verschiedenen Vertretungseinrichtungen. Eine der zentralen Formulierungen von §§ 4, 12 und 23 ist, dass der Vertretungseinrichtung die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder obliegt. Die Formulierung als allgemeine Interessen ermöglicht dir als Vertretung der Studierenden, den Fokus also nicht nur auf Studienbezogenes, sondern auch auf weitere Themenfelder zu richten, um so beispielsweise die Anliegen von Mitgliedern aus Randgruppen in den Fokus zu nehmen.

3.1. Aufgaben der ÖH- Bundesvertretung

Die ÖH Bundesvertretung (ÖH BV) ist die bundesweite Vertretung aller Studierenden in Österreich unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Hochschule oder Studienrichtung.

Sie vertritt die Anliegen der Studierenden gegenüber den Ministerien, der Hochschulkonferenz, der Fachhochschulkonferenz, der Rektor_innenkonferenz der Pädagogischen Hochschulen, der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz und der Universitätenkonferenz. Vertreter der ÖH BV sitzen in den Arbeitsgruppen des Bildungsministeriums, um die Hochschulpolitik in Österreich aktiv mitzugestalten. Sie besteht aus 55 Personen.

3.1.1. AUFGABEN DER ÖH - §§ 4 UND 11 HSG

Aufgrund ihres bundesweiten Auftrags ist die ÖH daher die direkte Vertretung gegenüber staatlichen Einrichtungen und Behörden, beispielsweise den zuständigen Ministerien, und hat das Recht Gesetzesentwürfe, die Angelegenheiten von Studierenden betreffen, zu begutachten. Des Weiteren obliegt ihr die Vertretung in Angelegenheiten, die nicht nur eine Bildungseinrichtung betreffen. Dazu gehört beispielsweise die Abwicklung der Mensensubvention und die österreichweite Beratung bei der Studienwahl. Zusätzlich zu den österreichischen Gremien ist die ÖH auch Teil der europäischen Studierendenvertretung (European Students Union, ESU).

In § 11 HSG findet sich die Definition der Aufgaben der ÖH BV. Zu diesen zählen:

- › Vertretung und Förderung der Interessen der Mitglieder soweit sie über den Wirkungsbereich einer Hochschulvertretung hinausgehen und diese von ihr nicht wahrgenommen werden
- › Bekanntgabe und Verteilung der Studierendenbeiträge
- › Beschlussfassung über den eigenen Jahresvoranschlag und Jahresabschluss
- › Verfügung über das eigene Budget
- › Führung der für die Erledigung der Aufgaben notwendigen Verwaltungseinrichtungen (zB Referate)
- › Beschlussfassung über die Koordinierung von hochschulübergreifenden Projekten
- › Durchführung von Schulungen für Studierendenvertreter_innen
- › Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen
- › Beratung von Studienwerber_innen sowie Studierenden

3. Aufgaben und Tätigkeiten

Zusätzlich dazu können der ÖH von einzelnen Hochschulvertretungen auch Aufgaben übertragen werden. Außerdem übernimmt die ÖH BV die Aufgaben und das Budget einer HV, wenn die ÖH-Wahl an dieser Hochschule nicht stattfinden kann, weil es weniger Kandidaten als die Hälfte der zu vergebenden Mandate gibt (§ 52 Absatz 3 HSG).

In der Realität sieht das also so aus, dass sich die ÖH sowohl um die studienbezogenen als auch die allgemeinen Interessen aller Studierenden kümmert. Dies umfasst unterschiedliche Aufgaben von unterschiedlicher Komplexität, die durch die Referate der ÖH BV abgewickelt werden.

Wichtige Projekte der derzeitigen Exekutive sind beispielsweise (Stand) die Studierendensozialerhebung 2023, die Klimaneutrale Hochschule 2030, Beratung (studienrechtlich, soziales, für Drittstaatsangehörige, für Studienwerber_innen), 80 Jahre ÖH sowie die Aufarbeitung der faschistischen Geschichte an Österreichs Hochschulen, Forum Hochschule, Meldestelle für Übergriffe an Hochschulen, SMS-Erinnerungsservice, Schwarzes Brett, Studieren Probieren, Organisation der Wahlen und viele mehr. Im Bereich der allgemeinpolitischen Projekte setzt sich die ÖH für die Förderung von Randgruppen und Gleichberechtigung ein.

Website der ÖH-Bundesvertretung (ÖH-BV): <https://www.oeh.ac.at>

3.2. Aufgaben der Hochschulvertretungen

Die Hochschulvertretung (HV) ist die höchste Vertretungsebene an einer Hochschule und vertritt alle Studierenden, die an dieser Hochschule studieren, unabhängig von der Studienrichtung.

Das HSG 2014 unterscheidet zwischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften und Hochschulvertretungen. An den Bildungseinrichtungen, im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 3.000 Studierende hatten, sind Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Auch an diesen heißt das Organ, das die Vertretung aller Studierenden an dieser Hochschule wahrnimmt, Hochschulvertretung. Im Folgenden werden deren Aufgaben dargestellt.

An kleineren Bildungseinrichtungen (weniger als 3.000 Studierende) sind Hochschulvertretungen und Studienvertretungen eingerichtet. Diese sind keine Körperschaften öffentlichen Rechts und werden von der ÖH BV rechtsgeschäftlich vertreten. Näheres dazu in Punkt 3.5.

3.2.1. AUFGABEN DER HOCHSCHULVERTRETUNGEN AN KÖRPERSCHAFTEN - §§ 12 UND 17 HSG

Die jeweilige HochschülerInnenschaft vertritt die Studierenden einer Bildungseinrichtung gegenüber staatlichen Behörden und Organen dieser Bildungseinrichtung, beispielsweise dem Rektorat. Sie ist die höchste Vertretungsebene an einer Hochschule und vertritt alle Studierenden, die an dieser Hochschule studieren, unabhängig von der Studienrichtung.

Die Aufgaben der HV einer HochschülerInnenschaft sind näher in § 17 HSG definiert. Zu diesen zählen:

- › Vertretung und Förderung der Interessen der Mitglieder an dieser Hochschule
- › Beschlussfassung über den eigenen Jahresvoranschlag und Jahresabschluss
- › Verteilung der aus den Studierendenbeiträgen zur Verfügung stehenden Mittel
- › Verfügung über das Budget der HV
- › Führung der für die Erledigung der Aufgaben notwendigen Verwaltungseinrichtungen (zB Referate)
- › Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen
- › Entsendung und Abwahl von Vertretern in verschiedene Organe und Kommissionen der Hochschule (zB Curricula- oder Berufungskommissionen)
- › Koordination der Organe gemäß § 15 Absatz 2 HSG, sofern solche eingerichtet sind (Näheres dazu in Punkt 3.3)
- › Beratung von Studienwerber_innen sowie der Studierenden

Zusätzlich finden sich noch weitere Regelungen und Aufgaben, die je nach Hochschulsektor unterschiedlich sind. Außerdem übernimmt die HV die Aufgaben und das Budget einer StV, wenn die Zahl deren MandarInnen unter die Hälfte der zu vergebenden Mandate sinkt (§ 19 Absatz 4 HSG).

Jede HV entscheidet de facto für sich selbst, wie sie die Studierenden ihrer Bildungseinrichtung vertritt. Der Fokus kann dabei je nach Bedarf der Studierenden an jeder HV auf unterschiedlichen Bereichen liegen. Die HV ist in Belangen des täglichen Studierendenseins besonders wichtig, wirkt sie doch über die Entsendung von Personen in hochschulische Leitungsgremien direkt an der Gestaltung des Studienalltags mit. Immer wichtiger werden Tätigkeiten der Beratung, beispielsweise bezüglich der Studienwahl.

3. Aufgaben und Tätigkeiten

Eine wichtige Rolle in der Aufgabenbewältigung einer HV kommt den Referaten zu. Das Vorsitzteam überträgt diesen viele verschiedene Aufgaben. Wie diese Aufgabenteilung funktioniert, ist meistens in der Satzung oder informell geregelt.

3.3. Aufgaben der Organe laut § 15 (2) HSG

Organe gemäß § 15 Absatz 2 HSG sind etwa eine Fakultäts-, Fachbereichs-, Departement- oder Bereichsvertretung. Es gibt diese Organe nur an den „großen“ Bildungseinrichtungen mit über 3.000 Studierenden und nur dann, wenn sie dem Organisationsplan der jeweiligen Bildungseinrichtung entsprechen.

BEISPIEL:

Gibt es an einer Universität eine rechtswissenschaftliche Fakultät, kann die HV in der Satzung eine entsprechende Fakultätsvertretung als § 15 Absatz 2 HSG-Organ einrichten.

3.3.1. AUFGABEN DER ORGANE GEMÄSS § 15 (2) HSG - § 18 HSG

Sollten Organe nach § 15 Absatz 2 HSG an deiner Hochschule eingerichtet sein, so übernehmen sie unterschiedliche Aufgaben. Die Vorsitzenden dieser Organe sind berechtigt, in der Sitzung der HV Anträge zu stellen.

Deren Aufgaben sind näher in § 18 HSG definiert. Zu diesen zählen:

- › Vertretung der Interessen der Studierenden und ihre Förderung in ihrem Wirkungsbereich
- › Verfügung über das zugewiesene Budget
- › Koordination der Tätigkeiten der Studienvertretungen
- › Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen

Die Studierenden im Wirkungsbereich sind hierbei alle Studierenden von ordentlichen Studien, deren Studienvertretungen dem Organ zugewiesen sind. Die Organe gemäß § 15 Absatz 2 HSG haben daher grundsätzlich koordinative Aufgaben, jedoch gibt es hier größere Unterschiede in den Tätigkeiten je nach Hochschule.

3.4. Aufgaben der Studienvertretung

Für jedes ordentliche Studium muss eine Studienvertretung (StV) eingerichtet werden, jedoch ist auch ein Zusammenschluss möglich (siehe Kapitel 2). Die StV besteht aus 3 bis 5 Personen, je nachdem wie viele Studierende das Studium betreiben, und ist die Vertretung der Studierenden einer Studienrichtung. Sie berät als erste Anlaufstelle bei allen Fragen zu einem bestimmten Studium und hilft bei Problemen mit den Lehrveranstaltungsleitern oder Prüfern. Die Vorsitzenden der Studienvertretung sind in der Sitzung der HV berechtigt, Anträge zu stellen.

3.4.1. AUFGABEN DER STUDIENVERTRETUNGEN AN KÖRPERSCHAFTEN - §§ 19 UND 20 HSG

Die Aufgaben einer StV sind in § 20 HSG näher definiert. Zu diesen zählen:

- › Vertretung und Förderung der Interessen der Studierenden in einem konkreten Studium
- › Nominierung von VertreterInnen in verschiedene Kommissionen der Hochschule (die Entsendung selbst erfolgt durch die HV)
- › Verfügung über das zugewiesene Budget
- › Abgabe von Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen
- › Beratung der Studienwerber_innen und der Studierenden

Praktisch sind StVen meist die erste Anlaufstelle bei Problemen im Studium, da sie sehr oft gute Kontakte zu Lehrenden und für die Studienrichtung verantwortlichen Organen pflegen. Sie sind sehr oft in die Entwicklung von Curricula eingebunden. An vielen Hochschulen ist es auch üblich, dass die StVen autonom Erstsemestrigentutorien organisieren, um ein Beratungs- und Betreuungsangebot anzubieten, dass den Bedingungen des Studiums gerecht wird.

3.5. Aufgaben der „Nicht-Körperschaften“

An kleineren Bildungseinrichtungen (weniger als 3.000 Studierende) sind Hochschulvertretungen und Studienvertretungen eingerichtet. Diese sind keine Körperschaften öffentlichen Rechts und werden von der ÖH BV rechtsgeschäftlich vertreten.

Das HSG nennt diese etwas sperrig „Vertretung von Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist“. Zur Unterscheidung der in den Kapiteln 3.2 und 3.4 erklärten Organe werden diese Vertretungsorgane im Folgenden unter dem Begriff „Hochschulvertretung an Nicht-Körperschaften“ bzw. „Studierendenvertretung an Nicht-Körperschaften“ geführt.

3.5.1. AUFGABEN DER HOCHSCHULVERTRETUNGEN AN NICHT-KÖRPERSCHAFTEN - §§ 23 UND 27 HSG

Die jeweilige HV vertritt die Studierenden einer Bildungseinrichtung gegenüber staatlichen Behörden und Organen dieser Bildungseinrichtung, beispielsweise dem Rektorat. Sie ist die höchste Vertretungsebene an einer Hochschule und vertritt alle Studierenden, die an dieser Hochschule studieren, unabhängig von der Studienrichtung.

Die Aufgaben der HV einer Nicht-Körperschaft sind näher in § 27 HSG definiert. Zu diesen zählen:

- › Vertretung und Förderung der Interessen der Studierenden an dieser einen Hochschule
- › Verfügung über das zugewiesene Budget gemeinsam mit dem_der Wirtschaftsreferent_in der ÖH BV
- › Koordination der Tätigkeiten der Studienvertretungen
- › Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen
- › Entsendung und Abwahl von Vertretern in verschiedene Organe und Kommissionen der Hochschule (zB Curricula- oder Berufungskommissionen)
- › Beratung von Studienwerber_innen sowie der Studierenden

Zusätzlich finden sich noch weitere Regelungen und Aufgaben, die je nach Hochschulsektor unterschiedlich sind. Außerdem übernimmt die HV die Aufgaben und das Budget einer StV, wenn die Zahl deren MandarInnen unter die Hälfte der zu vergebenen Mandate sinkt (§ 28 Absatz 4 HSG).

Jede HV entscheidet de facto für sich selbst, wie sie die Studierenden ihrer Bildungseinrichtung vertritt. Der Fokus kann dabei je nach Bedarf der Studierenden an jeder HV auf unterschiedlichen Bereichen liegen. Die HV ist in Belangen des täglichen Studierendendaseins besonders wichtig, wirkt sie doch über die Entsendung von Personen in hochschulische Leitungsgremien direkt an der Gestaltung des

Studienalltags mit. Immer wichtiger werden Tätigkeiten der Beratung, beispielsweise bezüglich der Studienwahl.

Auch die HV einer Nicht- Körperschaft kann zur Bewältigung Ihrer Aufgaben Referate einrichten. Für die weitere Abwicklung ihrer Aufgaben können solche Hochschulvertretungen allerdings keine Personen anstellen – diese können nur von der ÖH BV zur Verfügung gestellt werden können.

3.5.1. AUFGABEN DER STUDIENVERTRETUNGEN AN NICHT-KÖRPERSCHAFTEN - §§ 28 UND 29 HSG

Die Regelungen für Studienvertretungen sind äquivalent zu denen der Körperschaften. So muss für jedes ordentliche Studium eine Studienvertretung (StV) eingerichtet werden, jedoch ist auch ein Zusammenschluss möglich (siehe Kapitel 2). Die StV besteht aus 3 bis 5 Personen, je nachdem wie viele Studierende das Studium betreiben, und ist die Vertretung der Studierenden einer Studienrichtung. Sie berät als erste Anlaufstelle bei allen Fragen zu einem bestimmten Studium und hilft bei Problemen mit den Lehrveranstaltungsleitern oder Prüfern. Die Vorsitzenden der Studienvertretung sind in der Sitzung der HV berechtigt, Anträge zu stellen.

Die Aufgaben einer StV sind in § 29 HSG näher definiert. Zu diesen zählen:

- > Vertretung und Förderung der Interessen der Studierenden in einem konkreten Studium
- > Nominierung von VertreterInnen in verschiedene Kommissionen der Hochschule (die Entsendung selbst erfolgt durch die HV)
- > Verfügung über das zugewiesene Budget gemeinsam mit dem_der zuständigen Wirtschaftsreferent_in
- > Abgabe von Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen und Verordnungen
- > Beratung der Studienwerber_innen und der Studierenden

Praktisch sind StVen meist die erste Anlaufstelle bei Problemen im Studium, da sie sehr oft gute Kontakte zu Lehrenden und für die Studienrichtung verantwortlichen Organen pflegen. Sie sind sehr oft in die Entwicklung von Curricula eingebunden. An vielen Hochschulen ist es auch üblich, dass die StVen autonom Erstsemestrigen-tutorien organisieren, um ein Beratungs- und Betreuungsangebot anzubieten, dass den Bedingungen des Studiums gerecht wird.

4. Rechte & Pflichten

4.1. Einleitung

In den vorhergehenden Kapiteln wurden Struktur und Aufgaben der ÖH erläutert. Dieses Kapitel befasst sich vor allem mit den rechtlichen Gegebenheiten in der täglichen Arbeit von Studierendenvertreter_innen, deren Rechten und Pflichten und ein wenig mit öffentlichem Recht sowie Verwaltungsrecht. Viele der folgenden Informationen wirken auf den ersten Blick vielleicht langweilig. Die Kenntnis dieser Regelungen ist jedoch essentiell, um den Normen entsprechende Vertretungsarbeit leisten zu können. Wir versuchen daher, die Regelungen möglichst einfach und verständlich wiederzugeben, ohne dabei allzu viel an inhaltlicher Schärfe zu verlieren. Des Weiteren werden für die Arbeit grundlegende (Fach-)Begriffe erklärt.

In Österreich herrscht ein „Stufenbau der Rechtsordnung“. Das heißt, dass eine rational abgestufte Ordnung der juristischen Kompetenzen gilt. Höchsten Rang hat demnach das Bundesverfassungsrecht, diesem folgen Bundes- bzw. Landesgesetze, Verordnungen, Urteile und Bescheide. Daneben gibt es weitere Rechtsquellen wie Staatsverträge, diese spielen jedoch für das Hochschulwesen in der Regel keine unmittelbare Rolle. Die Bundesgesetze werden grundsätzlich vom Nationalrat beschlossen und nach Beurkundung durch die_den Bundespräsident_in von der_dem Bundeskanzler_in gegengezeichnet und im Bundesgesetzblatt (BGBl) kundgemacht. Verordnungen und Bescheide müssen den österreichischen Gesetzen entsprechen.

Zur Verhinderung von zu großer Machtkonzentration herrscht in Österreich die Trennung der drei Staatsgewalten Gesetzgebung (Legislative), Verwaltung (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative). Diese Gewaltenteilung ist in der österreichischen Bundesverfassung verankert und geht unter anderem mit gewissen Kontrollfunktionen und der Unvereinbarkeit von bestimmten Funktionen einher.

Für die Arbeit in der ÖH sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG), die Satzung der jeweiligen HochschülerInnenenschaft bzw. die Geschäftsordnung von Hochschulvertretungen an Hochschulen, an denen keine HochschülerInnenenschaft eingerichtet ist. Dazu kommen geltende Verordnungen der zuständigen Ministerien (BMBWF), beispielsweise die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung (HSWO). Ebenso wichtig sind die für den jeweiligen Hochschultyp gültigen Materiegesetze (FHG, HG, PrivHG und UG), das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und spezielle Gesetzestexte, beispielsweise für den Beihilfenbereich (StudFG, FLAG). Für Verfahren in behördlichen Angelegenheiten gilt das AVG (v.a. für öffentliche Universitäten und Pädagogische Hochschulen). Je nach Teilbereich der Vertretungsarbeit, mit dem du dich gerade beschäftigst, können die verschiedenen Rechtsmaterien unterschiedlich wichtig für dich sein.

4.1.1. KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

Der Begriff „Körperschaft öffentlichen Rechts“ wird oft verwendet und doch ist Vielen nicht klar, was er eigentlich bedeutet. Eine Körperschaft öffentlichen Rechts stellt eine Form der juristischen Person öffentlichen Rechts dar. Unter einer juristischen Person öffentlichen Rechts verstehen wir wiederum ein Rechtssubjekt (keine natürliche Person), das Rechtsfähigkeit besitzt, staatlicher Aufsicht unterliegt und für sich selbst Satzungen erlassen kann. Rechtsfähigkeit bedeutet, dass die juristische Person Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Das HSG ist der Rechtsakt, der die HochschülerInnenenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts schafft. Es normiert zudem die Rechte und Pflichten dieser Vertretungseinrichtungen. Da die ÖH nur für ihre Mitglieder (alle außerordentlichen und ordentlichen Studierenden) zuständig ist, ist sie eine Personalkörperschaft.

Weil das womöglich eine komplizierte Erklärung war, hier nochmal das Wesentliche: Die Österreichische HochschülerInnenenschaft und die HochschülerInnenenschaften an den „großen“ Hochschulen (über 3.000 Studierende) sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie erlassen für sich selbst Satzungen, unterliegen der Aufsicht des Bundes und sind weisungsfrei.

4.2. **Satzung**

Wie im vorigen Kapitel beschrieben, hat jede HochschülerInnenschaft für sich selbst eine Satzung zu erlassen. Die Satzung einer HochschülerInnenschaft hat hierbei Verordnungsrang, das bedeutet, dass sie den gültigen Gesetzen entsprechen muss und nur per Verordnung durch das Organ, das das Aufsichtsrecht innehat (Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft), aufgehoben werden kann.

Das HSG legt für die Satzungen der ÖH BV und der HochschülerInnenschaften grundsätzlich einen Mindestinhalt und formale Erfordernisse fest (§§ 9 Abs. 2 und 16 Abs. 4 HSG). Sie müssen zumindest folgende Festlegungen enthalten:

- › Einladung zu Sitzungen
- › Erstellung der Tagesordnung
- › Ablauf von Sitzungen (inkl. Mindestkriterien für die Nutzung von barrierefreier elektronischer Kommunikation)
- › Redezeitregelungen
- › Abstimmungsgrundsätze
- › fakultativ die Einrichtung von Ausschüssen, allenfalls mit Entscheidungsvollmacht,
- › Organisation der Verwaltung
- › Einrichtung von Referaten
- › Kontrollrechte von Mandatar_innen
- › allfällige Festlegung der Möglichkeit der Stimmübertragung an Ersatzpersonen während einer Sitzung
- › Regelungen über die Durchführung von nicht im HSG vorgesehenen Wahlen (z. B. Jahrgangsvertretungswahlen)

Für die Satzung der HochschülerInnenschaften kommen noch die Notwendigkeiten hinzu, alle eingerichteten Organe in der Satzung anzuführen. Speziell an Universitätsvertretungen muss die Satzung zudem die Regelung betreffend der Entsendung von Studierendenvertreter_innen in Kollegialorgane enthalten. Die Satzung der ÖH BV muss zudem Regelungen zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an „kleinen“ Bildungseinrichtungen (unter 3.000 Studierenden) enthalten.

In jeder Satzung muss festgelegt sein, dass zumindest zwei Sitzungen pro Semester stattzufinden haben. Sie muss auch normieren, dass auf Verlangen von mindestens 20% der Mandatar_innen eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen ist. Die Satzung wird mit Zweidrittelmehrheit erlassen und kann auch nur mit einer solchen geändert werden. Die Satzung gilt mit Ausnahme der Wahlkommission für alle Organe einer HochschülerInnenschaft – das heißt auf einer Hochschule sowohl für die Hochschulvertretung, als auch für die Studienvertretungen und die Organe nach § 15 (2) HSG 2014.

Die Satzung ist auf der Website der ÖH BV bzw. der betreffenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veröffentlichen. Solltest du Fragen zur Satzung haben, kannst du dich immer an das Referat für Bildungspolitik der ÖH wenden (bipol@oeh.ac.at).

Im Folgenden werden die einzelnen Punkte einer Satzung exemplarisch am Beispiel der Satzung der ÖH-Bundesvertretung erläutert (www.oeh.ac.at/ueber-uns/veroeffentlichungen/). Natürlich kann die Satzung deiner HochschülerInnenschaft hiervon abweichende Regelungen treffen, solange der gesetzliche Rahmen eingehalten wird.

4.2.1. EINLADUNG ZU SITZUNGEN

Die Einladung zu den Sitzungen der ÖH-BV erfolgt in der Regel durch die_den Vorsitzenden, da diese_r laut § 35 HSG für die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse zu sorgen hat. An den meisten Hochschulen ist für die Einladung eine Frist von ein bis zwei Wochen vor der Sitzung vorgesehen. Diese Einladung soll zumindest an alle Mitglieder des jeweiligen Organes (also Mandatar_innen, Referent_innen, etwaige Vorsitzende) gehen. Welches Medium für diese Einladung benutzt wird, ist unterschiedlich. Vielfach werden hierfür noch immer eingeschriebene Briefe verwendet, mit der Option, schriftlich auf das Einschreiben zu verzichten und die Einladung per Mail zu ermöglichen. Die Satzungen regeln meist auch, an welchen Tagen keine Sitzungen stattfinden dürfen. Sitzungen können auch digital abgehalten werden.

4.2.2. ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE SITZUNGEN

Das Gesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen. Normalerweise ist es üblich, dass die ordentlichen Sitzungen für ein Studienjahr im Vorhinein geplant werden, beispielsweise jeweils eine im Oktober, Dezember, März und Juni. Für ordentliche Sitzungen gelten meist längere Fristen für die Einladung und die Erstellung der Tagesordnung. Die ordentlichen Sitzungen dienen unter anderem zum Beschluss tagesgeschäftlicher Dinge wie des Jahresvoran-

4. Rechte & Pflichten

schlags, des Jahresabschlusses, der Wahl von Referent_innen und vielem mehr.

Außerordentliche Sitzungen haben zu erfolgen, wenn dies 20% der Mandatar_innen des Organs verlangen. Da die Punkte, die bei außerordentlichen Sitzungen besprochen werden sollen, meistens dringlich und vorab nicht geplant sind, ist es üblich, kürzere Einladungsfristen (beispielsweise drei Tage bis zu einer Woche) in der Satzung festzulegen, um als Vertretung schnell handeln zu können.

4.2.3. ERSTELLUNG DER TAGESORDNUNG

Um einen reibungslosen Ablauf einer Sitzung zu ermöglichen, braucht diese eine Tagesordnung. Die Satzung hat hierbei unter anderem festzulegen, bis wann Tagesordnungen einer Sitzung feststehen und ausgeschickt werden müssen, um den Mitgliedern des Organes eine gute Vorbereitung zu ermöglichen. Die meisten Vertretungen lösen das so, dass vom Vorsitzteam eine Tagesordnung ausgeschickt und den Mandatar_innen die Möglichkeit gegeben wird, innerhalb einer gewissen Frist Tagesordnungspunkte hinzuzufügen. Jede Tagesordnung sollte zumindest folgende Punkte enthalten, um einen reibungslosen Sitzungsablauf zu ermöglichen und die Kontrollrechte der Mandatar_innen zu stärken:

- › die Feststellung der Anwesenheit und der ausreichenden Beschlussfähigkeit,
- › die Genehmigung der Tagesordnung und der Beschlussprotokolle
- › die Berichte der Referent_innen und Vorsitzenden.

Sollten Ausschüsse eingerichtet sein, so ist es sinnvoll, dass die Vorsitzenden der Ausschüsse in der Sitzung berichten.

4.2.4. ABLAUF DER SITZUNG

Viele HochschülerInnenschaften treffen in ihrer Satzung auch nähere Bestimmungen zum Ablauf der Sitzungen selbst. Hier können beispielsweise moderative Elemente definiert werden, die einen möglichst konstruktiven Sitzungsablauf ermöglichen sollen. Dazu gehört auch festzulegen, welche Arten von Anträgen es gibt. In der Regel wird zwischen Hauptanträgen und Initiativanträgen unterschieden.

„Hauptanträge“ werden von Mandatar_innen inhaltlich zu einer Sache gestellt. „Initiativanträge“ werden nicht in der Vorbesprechung vorgelegt, sondern erst direkt in der Sitzung eingebracht. Beide können durch Zusatzanträge erweitert oder beschränkt werden. Die dritte Möglichkeit ist die Einbringung eines Gegenantrags zu einem Hauptantrag, wobei hierzu definiert werden muss, was ein Gegenantrag ist.

Zur Veranschaulichung ein kurzes, fiktives Beispiel:

Die Universitätsvertretung der Universität für Zauberei und Homöopathie (UZHP), bestehend aus 11 Mandatar_innen, diskutiert schon lange über die Anschaffung von Zauberstäben für sozial schwache Studierende. Person A stellt den Hauptantrag, dass allen Studierenden, die weniger als 170 Euro pro Monat für Essen zur Verfügung haben, ein kostenloser Zauberstab zur Verfügung gestellt werden soll. Person B stellt den Zusatzantrag, dass dieser Zauberstab maximal 30 Euro kosten darf. Person C stellt den Gegenantrag, dass die HochschulInnenschaft Zauberstäbe zu verbilligten Preisen an sozial schwächere Studierende vermieten soll. Da der Antrag von Person C in seiner Natur (nämlich der Idee, Studierenden ohne Kostenbeitrag Materialien zur Verfügung zu stellen) dem Antrag von Person A widerspricht, ist er als Gegenantrag zu werten.

Eine entsprechende Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil eine logische Abfolge bei der Abstimmung über die Anträge notwendig ist. Es hat keinen Sinn, zuerst über einen Zusatzantrag abzustimmen, wenn ein Hauptantrag nicht beschlossen wurde, da die Natur der Sache allein durch den Zusatzantrag nicht festgelegt ist. Sollte andererseits einem Antrag zugestimmt werden, der dem Hauptantrag widerspricht und demnach ein Gegenantrag ist, so hat es keinen Sinn, anschließend einen widersprüchlichen Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen. Die meisten HochschulInnenschaften regeln dies so, dass sie zuerst Gegenanträge (falls vorhanden), dann Hauptanträge und am Schluss die Zusatzanträge zur Abstimmung bringen. So lassen sich logische Fehler vermeiden. Wichtig für die tägliche Arbeit in so einem Gremium ist, dass allen Mandatar_innen immer derselbe Antrag (schriftlich) vorliegt.

4.2.5. REDEZEITREGELUNGEN

Aus ähnlichen Gründen, welche für die Einführung von moderativen Elementen sprechen, sind auch nähere Bestimmungen zu Redezeiten nützlich. Überschießend lange Monologe lähmen Diskussionen und Entscheidungsprozesse. Viele Vertretungen sehen eine Redezeitbeschränkung auf zehn Minuten je Wortmeldung als ausreichend an (ausgenommen hiervon sind meistens Berichte).

4.2.6. ABSTIMMUNGSGRUNDSÄTZE

Die Festlegung von Abstimmungsgrundsätzen ist einer der fundamental wichtigsten Punkte in einer Satzung, da nur durch ausreichend klare Bestimmungen hierzu satzungskonforme Beschlüsse möglich sind. Grundsätzlich lässt sich im Abstimmungsverhalten zwischen dafür (Prostimme), dagegen (Gegenstimme) und Enthaltung unterscheiden, wobei mindestens die Hälfte aller abgegebenen Stimmen für den Antrag sein muss, damit dieser angenommen werden kann. Die meisten HochschulInnen-

4. Rechte & Pflichten

schaften legen in ihren Satzungen fest, dass eine Enthaltung als nicht abgegebene Stimme zählt. Um Unklarheiten vorzubeugen, die letztlich zur Ungültigerklärung von Abstimmungen führen können, sollten solche Konstellationen jedenfalls in der Satzung normiert werden.

Andere Grundsätze gelten für namentliche und geheime Abstimmungen, die jeweils in der Satzung festgelegt werden sollten. Meistens reicht ein Antrag von 10% der Mandatar_innen aus, um eine Abstimmung nach diesen Grundsätzen durchzuführen.

BEISPIEL:

Es haben sechs Mandatar_innen der UV der UZHP der Vergabe kostenloser Zauberstäbe zugestimmt, drei dagegen und zwei haben sich enthalten – den sozial schwachen Studierenden und zukünftigen Magier_innen der Universität für Zauberei und Homöopathie wird durch die Hochschüler_innenschaft unter die Arme gegriffen.

Wahlen sind immer geheim durchzuführen und die Regelungen einer eindeutigen Personenbezeichnung sollten in der Satzung festgelegt werden, um ungültige Stimmen zu vermeiden.

4.2.7. EINRICHTUNG VON AUSSCHÜSSEN

Jede HochschülerInnenschaft kann Ausschüsse für gewisse Angelegenheiten einrichten und diese Ausschüsse auch mit Entscheidungsmacht ausstatten. Beispielsweise kann es an großen HochschülerInnenschaften sinnvoll sein, Beschlüsse und Diskussionen in einem Ausschuss vorzubereiten, um im übergeordneten Gremium selbst dann konstruktiv und entscheidungsorientiert zu arbeiten. Sollten Ausschüsse eingerichtet werden, so müssen diese in der Satzung festgelegt werden.

4.2.8. ORGANISATION DER VERWALTUNG UND REFERATE

Jede HochschülerInnenschaft kann, um ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen, Referate einrichten, wobei es an jeder HochschülerInnenschaft zumindest ein Referat für Bildungspolitik, für wirtschaftliche Angelegenheiten und für Soziales geben muss. Wie in den Aufgaben der ÖH beschrieben, richtet sich die Einrichtung von Referaten vor allem nach den Bedürfnissen der Studierenden. Da die Einrichtung eines Referates eine Satzungsänderung und daher eine Zweidrittelmehrheit der Hochschulvertretung benötigt, sind entsprechend gründliche Vorbereitungen notwendig. Viele HochschülerInnenschaften definieren in ihren Satzungen die Arbeitsbereiche der jeweiligen Referate.

Es ist auch zielführend, in der Satzung die Möglichkeit der interimistischen Einsetzung von Referent_innen zu definieren, um Leerläufen bei Personalwechsel vorzubeugen. Die Referent_innen werden mit einfacher Mehrheit von der jeweiligen HochschulInnenschaft gewählt.

4.2.9. KONTROLLRECHTE DER MANDATAR_INNEN

Jede HochschulInnenschaft ist als Körperschaft öffentlichen Rechts an die Verfassung, gültige Gesetze, die Verordnungen, ihre eigene Satzung sowie ihre Beschlüsse gebunden. Um dies zu gewährleisten, trägt einerseits das BMBWF aufsichtsrechtliche Kompetenzen, andererseits haben alle MandatarInnen des jeweiligen Organes Kontrollrechte. Wie diese Kontrollrechte ausgestaltet sind, muss in der Satzung festgelegt werden. Grundsätzliche Kontrollrechte sind hierbei das Recht zur Einsichtnahme in offizielle schriftliche Unterlagen (und auch das Anfertigen von Abschriften oder Fotokopien) und das Recht auf Auskunft (durch die Vorsitzenden oder die Referent_innen). Es muss klar sein, dass eine gute Vertretung der Studierenden gleichzeitig auch eine transparente Studierendenvertretung sein sollte.

Des Weiteren besteht für Mandatar_innen die Möglichkeit, wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Aufsichtsbeschwerde an die_den Bundesminister_in zu richten. Mehr dazu im Kapitel „Aufsicht“. Wichtig ist schließlich auch, dass Kontrollrechte nicht mögliche Verschwiegenheitspflichten, beispielsweise aus Diskussionen in universitären Organen, verletzen dürfen.

4.3. Geschäftsordnung der Hochschulvertretungen an „kleinen“ Hochschulen

Hochschulvertretungen an den „kleinen“ Bildungseinrichtungen (unter 3.000 Studierende), an denen keine HochschulInnenschaft eingerichtet ist, sind keine Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie können daher mangels Rechtspersönlichkeit keine Satzung erlassen. Sie dürfen sich aber eine Geschäftsordnung geben (§26 Abs. 4 HSG), die sich inhaltlich an den Vorgaben für eine Satzung zu orientieren hat. Da diese Hochschulvertretungen der Aufsicht einer Körperschaft unterliegen, ist ausreichende Kontrolle gegeben.

Auch laut Geschäftsordnung müssen zumindest zwei Sitzungen pro Semester stattfinden. Es ist außerdem auf Verlangen von mindestens 20% der Mandatar_innen eine außerordentliche Sitzung anzuberäumen ist. Die Geschäftsordnung wird mit Zweidrittelmehrheit erlassen und kann auch nur mit einer solchen geändert werden.

4.4. Rechte und Pflichten

Die in diesem Kapitel dargestellten Rechte und Pflichten gelten sowohl für die ÖH BV (§ 5 HSG), als auch für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften (§ 13 HSG) und die Hochschulvertretungen ohne Rechtspersönlichkeit (§ 24 HSG). Regelungen zur Infrastruktur finden sich für die ÖH BV in § 7 HSG, auch für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften in § 14 HSG und für Hochschulvertretungen ohne Rechtspersönlichkeit in § 25 HSG. Ergänzend dazu enthält die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsraum- und -verwaltungsbeitragsverordnung (HS-RVBV) nähere Informationen zur Größe der Räume oder der Art der Büroausstattung.

4.4.1. VERANSTALTUNGEN AN BILDUNGSEINRICHTUNGEN

Sowohl die ÖH selbst als auch die in ihr vertretenen wahlwerbenden Gruppen haben das Recht, Veranstaltungen an allen Bildungseinrichtungen durchzuführen. Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit Rechtspersönlichkeit und Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an „kleinen“ Hochschulen sowie die jeweils dort vertretenen wahlwerbenden Gruppen dürfen Veranstaltungen an ihrer Bildungseinrichtung durchführen.

Diese Veranstaltungen sind 72 Stunden vor Beginn bei der zuständigen Stelle (an öffentlichen Universitäten oder PHs beim Rektorat, an Privathochschule oder PUs beim Leiter der PU, an FHs beim Erhalter) anzuzeigen. Sollte diese fristgerechte Anzeige nicht erfolgt sein, so geht das Recht auf Durchführung der Veranstaltung verloren. Grundsätzlich bestimmt das jeweils zuständige Organ der Hochschule, welche Räume für welchen Zeitraum für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Die Veranstaltungen, die durch die ÖH oder die wahlwerbenden Gruppen durchgeführt werden, sind grundsätzlich öffentlich, jedoch kann der Zutritt aufgrund räumlicher Limitierungen mit Bescheid beschränkt werden. Das jeweils zuständige Organ kann die Veranstaltung innerhalb von 48 Stunden nach der Anzeige untersagen, sollte die Veranstaltung zu einer Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes führen.

Entstehen der Bildungseinrichtung durch die Zurverfügungstellung der Räume über den ordentlichen Betrieb hinausgehende zusätzliche Kosten, so müssen diese vom Veranstalter getragen werden. Auch eine angemessene Kautionsdarstellung darf verlangt werden.

4.4.2. PLAKATFLÄCHEN & INFORMATIONSMATERIALIEN

Des Weiteren haben die ÖH, Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften mit Rechtspersönlichkeit, die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen sowie die in ihnen vertretenen wahlwerbenden Gruppen und Kandidaten das Recht, an den zur Verfügung gestellten Plakatflächen Informationen anzubringen und ebenso an den

Bildungseinrichtungen Informationsmaterialien zu erteilen. Auch hierbei muss darauf geachtet werden, dass durch die Verteilung von Materialien nicht der Lehr- und Forschungsbetrieb gestört wird.

4.4.3. VERZEICHNIS DER STUDIERENDEN

Das jeweilige Leitungsgremium einer Hochschule hat der ÖH BV, der jeweiligen HochschülerInnenschaft und der Hochschulvertretung (an „kleinen“ Bildungseinrichtungen) jedes Semester ein Verzeichnis der Studierenden zur Verfügung zu stellen. Dieses hat Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studien- und am Heimatort, E-Mail-Adresse, sowie das betriebene Studium zu enthalten. Dieses Verzeichnis darf nur zur Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden verwendet werden. Personenbezogene Daten in diesen Verzeichnissen müssen spätestens nach drei Jahren gelöscht werden.

Auf Antrag muss ein Auszug dieses Verzeichnis auch den wahlwerbenden Gruppen bzw. deren zustellungsbevollmächtigter Person zur Verfügung gestellt werden. Die Datenweitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

4.4.4. RÄUMLICHKEITEN UND BÜROAUSSTATTUNG

Zusätzlich zu diesen Rechten hat die_der Bundesminister_in der ÖH BV Räumlichkeiten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, sowie eine dem Standard der zentralen Verwaltung entsprechende Büroausstattung zur Verfügung zu stellen. Die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder Hochschulvertretung erhalten dies vom Rektor der Universität/PH, vom Leiter der Privathochschule/Privateuniversität oder vom Erhalter einer FH.

4.4.5. VERWALTUNGSAUFWAND

Außerdem können die Hochschülerschaften an „großen“ Bildungseinrichtungen (über 3.000 Studierende), die HV an „kleinen“ Bildungseinrichtungen (unter 3.000 Studierende) nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Beiträge zum Verwaltungsaufwand zur Schulung der Studierendenvertreter und zur fachlichen Information der Studierenden erhalten. An öffentlichen Unis kommen diese Beiträge vom Rektor, an allen anderen Hochschulen vom BMBWF.

Die ÖH BV bekommt vom BMBWF Beiträge in der Höhe von 5 bis 10 % der ÖH-Beiträge, die ebenfalls zum Verwaltungsaufwand der ÖH BV, zur Schulung von StudierendenvertreterInnen und zur fachlichen Information von Studierenden dienen.

Fragen dazu beantwortet unser Wirtschaftsreferat unter: wiref@oeh.ac.at

4.5. Rechtsfolgen der Tätigkeit als Studierendenvertreter_in

Wenn man eine Funktion als Studierendenvertreter_in wahrnimmt, hat dies natürlich auch Vorteile. Dazu muss man erst einmal wissen, wer denn Studierendenvertreter_in ist. Laut § 30 HSG sind dies:

- › die Mandatar_innen
- › die von der ÖH und den Hochschulvertretungen entsandten Vertreter_innen in staatliche Behörden, Kollegialorgane der Bildungseinrichtung und deren Unterkommissionen sowie internationale Studierendenorganisationen
- › Referent_innen sowie die oder der stellvertretende Wirtschaftsreferent_in
- › Sachbearbeiter_innen
- › Vertreter_innen in Wirtschaftsbetrieben (falls sie Studierende sind)
- › Personen, die per Beschluss die Aufgaben eines Organs übernehmen
- › Erstsemestrige Tutor_innen

4.5.1. BENEFITS (§ 31 HSG)

ÖH Aufwandsentschädigung oder Funktionsgebühr

Grundsätzlich üben Studierendenvertreter_innen ihre Tätigkeit ehrenamtlich – also unentgeltlich – aus. Sie haben aber Anspruch auf Aufwandsersatz, der aus ihrer Tätigkeit erwächst. Oder aber die Bundesvertretung oder die jeweilige Hochschulvertretung beschließen, eine Funktionsgebühr zu gewähren. Den Rahmen dafür findet man in § 31 Absatz 1a HSG. Gibt es Funktionsgebühren, ist ein zusätzlicher Aufwandsersatz nicht möglich. Die ÖH BV hat die konkrete Höhe der aktuellen Funktionsgebühr in ihrer Satzung festgelegt. Man findet diese unter: <https://www.oeh.ac.at>

Verlängerung der Anspruchsdauer auf Familien- und Studienbeihilfe

Zeiten als Studierendenvertreter_in wirken sowohl für die Familienbeihilfe als auch für die Studienbeihilfe als Verlängerung der Anspruchsdauer. Jedes Semester, in dem eine solche Tätigkeit ausgeübt wird, kann die Anspruchsdauer um ein Viertel- bis zu einem vollen Semester verlängern. Das genaue Ausmaß richtet sich nach der Tätigkeit. Genauere Informationen findet man auf dem Formular (unter: <https://www.oeh.ac.at/funktionsgebuehr>), das dem von der ÖH bestätigten Antrag auf Verlängerung

beigelegt werden muss. Der Antrag richtet sich im Fall der Familienbeihilfe an das Wohnsitzfinanzamt des bezugsberechtigten Elternteils, im Fall der Studienbeihilfe an die zuständige Stipendienstelle.

Bei Fragen wende dich bitte an das Referat für Sozialpolitik der ÖH-Bundesvertretung unter sozial@oeh.ac.at

Anrechnung der ÖH Zeit für die freien Wahlfächer

Zusätzlich können je nach Funktion für die ÖH-Tätigkeit 2-8 ECTS Punkte pro Semester für entsprechend gekennzeichnete Module/LV oder freie Wahlfächer angerechnet werden, wenn diese im Curriculum vorgesehen sind. Bist Du Studierendenvertreter_in an einer „kleinen“ Bildungseinrichtung (unter 3.000 Studierende), ersetzt diese Tätigkeit nur die Hälfte der ECTS. Das Formular muss vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestätigt werden. Du findest es ebenfalls unter: <https://www.oeh.ac.at/funktionsgebuehr>

Die tatsächliche Verringerung ist durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ festzustellen.

Freie Prüfer_innenwahl

Anstelle von Einzelprüfungen können Studierendenvertreter_innen auch kommissionelle Prüfungen wählen. Zusätzlich besteht ab dem zweiten Antritt die freie Wahl der Prüfer_innen. Diese Rechtsfolgen erstrecken sich auf die beiden nachfolgenden Semester nach der Tätigkeit.

Erleichterung hinsichtlich der Anwesenheitspflicht (§ 31 Absatz 6 HSG)

Ist für eine Lehrveranstaltung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen, dürfen Studierendenvertreter_innen diese grundsätzlich um maximal 30% der bestehenden Regelung zusätzlich unterschreiten. Hiervon gibt es einige Ausnahmen.

ACHTUNG:

Studienbeitrag (Studiengebühr)

An einigen Hochschulen kann die Ausübung einer ÖH-Funktion als Grund für einen Erlass des Studienbeitrags geltend gemacht werden. Erkundige dich bitte bei deiner Hochschulvertretung vor Ort oder kontaktiere bipol@oeh.ac.at

4. Rechte & Pflichten

Außerdem können die Hochschülerschaften an „großen“ Bildungseinrichtungen (über 3.000 Studierende), die HV an „kleinen“ Bildungseinrichtungen (unter 3.000 Studierende) nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten Beiträge zum Verwaltungsaufwand zur Schulung der Studierendenvertreter und zur fachlichen Information der Studierenden erhalten. An öffentlichen Unis kommen diese Beiträge vom Rektor, an allen anderen Hochschulen vom BMBWF.

Die ÖH BV bekommt vom BMBWF Beiträge in der Höhe von 5 bis 10 % der ÖH-Beiträge, die ebenfalls zum Verwaltungsaufwand der ÖH BV, zur Schulung von StudierendenvertreterInnen und zur fachlichen Information von Studierenden dienen.

Fragen dazu beantwortet unser Wirtschaftsreferat unter: wiref@oeh.ac.at

4.6. Aufsicht und Kontrolle

Im Rahmen der Aufsicht und Kontrolle der ÖH und der HochschülerInnenschaften sowie der Hochschulvertretungen an Hochschulen, an denen keine HochschülerInnenschaften eingerichtet sind, ist zwischen wirtschaftlicher Kontrolle und rechtlicher Aufsicht zu unterscheiden. Für die rechtliche Aufsicht ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zuständig, für die Kontrolle der Finanzgebarung die Kontrollkommission.

Durch die Aufsicht des BMBWF wird sichergestellt, dass die Tätigkeiten der ÖH und der lokalen Vertretungen gemäß gültiger Gesetze und Bestimmungen ablaufen. Die ÖH BV, die Hochschulvertretungen und die Wahlkommissionen haben die Protokolle über von ihnen gefasste Beschlüsse dem Ministerium innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung unaufgefordert vorzulegen. Alle anderen Organe müssen die Beschlüsse der/dem Vorsitzenden der jeweiligen Hochschulvertretung zukommen lassen. Beschlüsse mit wirtschaftlichem Bezug müssen binnen vier Wochen zusätzlich der Kontrollkommission übermittelt werden.

Die/die Bundesminister_in kann solche Beschlüsse und die Wahl bzw. Abwahl von Vorsitzenden, Stellvertreter_innen und Referent_innen aufheben, wenn diese

- > von einem nicht zuständigen Organ stammen
- > unter erheblicher Verletzung der Verfahrensvorschriften zustande gekommen sind
- > im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen stehen
- > wegen finanzieller Auswirkungen nicht durchführbar sind

Diese Aufhebung erfolgt per Bescheid. In diesem wird dem jeweiligen Organ aufgetragen, unverzüglich einen Rechtszustand herzustellen, der der Rechtsanschauung des Ministeriums entspricht. Zusätzlich kann der_die Bundesminister_in durch Bescheid die Rechtswidrigkeit der Handlung von Vorsitzenden, Stellvertreter_innen und Referent_innen feststellen, wenn diese im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen stehen. Auch hier ist die Rechtsansicht der Ministerin oder des Ministers unverzüglich herzustellen. Solche rechtswidrigen Handlungen sind Verwaltungsübertretungen, die mit Geldstrafen von 300 bis 3000 € zu bestrafen sind.

Ab der Einleitung eines solchen Verfahrens durch den_die Minister_in, kann er_sie die Durchführung der dem Verfahren zu Grunde liegenden Beschlüsse bescheidmässig für bis zu drei Monate untersagen. Diese Maßnahme muss verhältnismässig sein. Die mehrmalige Untersagung ist bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten zulässig.

Gegen Beschlüsse der Organe kann jedes Mitglied der ÖH eine Aufsichtsbeschwerde beim Bundesminister wegen behaupteter Rechtswidrigkeit einlegen. Sollten ein Sechstel der Mandatar_innen oder mehr als fünf Mitglieder eines Organes eine Aufsichtsbeschwerde unterzeichnen, so ist diese bescheidmässig zu erledigen.

Wenn die Satzung einer HochschülerInnenschaft gesetzeswidrig ist oder Verordnungen widerspricht, so kann diese durch den_die Minister_in mit Verordnung aufgehoben werden

5. Wirtschaftliche Gebarung

5.1. Grundsätze

Gemäß § 41 Absatz 1 HSG muss die Gebarung der ÖH nach den Grundsätzen

- › Richtigkeit
- › Zweckmäßigkeit
- › Sparsamkeit und
- › der leichten Kontrollierbarkeit

gestaltet werden.

Bei der Zweckmäßigkeit muss darauf geachtet werden, dass alle Mittel gemäß dem Gesetzauftrag der HochschülerInnenschaft verwendet werden. Generell musst du bedenken, dass die HochschülerInnenschaft nur begrenzte Mittel zur Verfügung hat. Das heißt die zur Verfügung stehenden Mittel sind so sparsam wie möglich einzusetzen. Mittel, welche nicht verbraucht werden, sind mündelsicher anzulegen.

ACHTUNG:

Auch ein Sparbuch oder eine äquivalente Anlageform (Sparbrief, Sparkarte, etc) gilt als mündelsicher.

Außerdem müssen alle Vorgänge vollständig und ordnungsgemäß dokumentiert werden. Die Bücher und Aufzeichnungen müssen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung im Sinne von unternehmensrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Alle Studierendenvertreter, die Bareinnahmen aufbringen oder Barausgaben bestreiten, müssen darüber ein Kassabuch führen. Bei Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften hat die Buchführung auch eine Vermögensrechnung zu enthalten.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften müssen außerdem ein Anlagenverzeichnis führen, in dem alle Güter des Anlagevermögens ab einem Anschaffungswert von 400 Euro enthalten sind. Weiters musst du alle Verrechnungsunterlagen sieben Jahre aufheben.

Die leichte Kontrollierbarkeit bzw. die Einhaltung ist die Voraussetzung für die Nachvollziehbarkeit der anderen Grundsätze. Dieser Grundsatz kann nur eingehalten werden, wenn du alle anderen Grundsätze einhältst. Er verlangt eine klare und übersichtliche Darstellung der wirtschaftlichen Vorgänge, sodass sich eine sachverständige dritte Person ohne großen Erläuterungsbedarf ein Bild der Gebarung machen kann.

5.2. Finanzierung

Die finanziellen Mittel, die der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zur Verfügung stehen, ergeben sich vor allem aus den ÖH-Beiträgen der Studierenden. Dazu können noch Erträge aus Vermögen, Stiftungen, Schenkungen, Veranstaltungen oder Wirtschaftsbetrieben kommen (§ 38 HSG).

Die Gesamtsumme der ÖH-Beiträge wird an der BV festgestellt und ein hoher Prozentsatz davon den jeweiligen HVs zugewiesen. An einer öffentlichen Universität erhält die ÖH-Vertretung 84 % der ÖH-Beiträge der an dieser öffentlichen Universität Studierenden. An PH's, FH's und PU's werden sogar jeweils 95% der ÖH-Beiträge der Studierenden an der entsprechenden Hochschule zugewiesen (§ 39 HSG).

Fragen dazu beantwortet unser Wirtschaftreferat unter: wiref@oeh.ac.at

5.3. Zeichnungsberechtigung

In § 42 HSG findest du Regelung, wer ab welchen Grenzen ermächtigt ist, für die HochschülerInnenschaft Rechtsgeschäfte abzuschließen. Generell musst du aber wissen, dass Rechtsgeschäfte, mit denen Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind, nur im Einvernehmen zwischen der_dem Vorsitzenden der HochschülerInnenschaft mit dem_der entsprechenden Wirtschaftsreferent_in abgeschlossen werden können.

5. Wirtschaftliche Gebarung

Sind Ausgaben von über 800 Euro vorgesehen, müssen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes mindestens drei Angebote eingeholt werden. Zusätzlich musst du auch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) beachten.

5.3.1. RECHTSGESCHÄFTE MIT EINNAHMEN ODER AUSGABEN VON ÜBER 6.000 EURO

Sind mit einem Rechtsgeschäft Ausgaben oder Einnahmen von über 6.000 Euro verbunden, braucht man einen Beschluss des fachlich zuständigen Ausschusses der jeweiligen HV. Sollte deine Hochschulvertretung keinen fachlichen Ausschuss eingerichtet haben, so ist ein Beschluss der jeweiligen Hochschulvertretung notwendig. Sind mit einem Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 12 000 Euro verbunden, braucht man auf jeden Fall einen HV-Beschluss. An der BV und an HVs mit mindestens 15 Mandatar_innen ist die Betragsgrenze für Ausschuss-Beschlüsse 9.000 Euro und jene für die BV- bzw. HV-Beschlüsse 18.000 Euro (§ 42 Absatz 2 HSG)).

5.3.2. RECHTSGESCHÄFTE MIT EINNAHMEN ODER AUSGABEN BIS 900 EURO BEI REFERATEN

Solltest du im Rahmen des Referatsbudgets Rechtsgeschäfte mit Einnahmen und Ausgaben von bis zu 900 Euro tätigen wollen, kann die oder der Vorsitzende der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft den_die Wirtschaftsreferent_in gemeinsam mit dem_der sachlich zuständigen Referent_in ermächtigen, diese Rechtsgeschäfte durchzuführen (§ 42 Absatz 3 HSG).

5.3.3. RECHTSGESCHÄFTE MIT EINNAHMEN ODER AUSGABEN BIS 1.800 EURO

Rechtsgeschäfte mit Einnahmen und Ausgaben bis zu 1.800 Euro können von der_dem Wirtschaftsreferent_in gemeinsam mit der_dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gemäß § 15 Abs. 2 abgeschlossen werden (§ 42 Absatz 4 HSG).

5.3.4. RECHTSGESCHÄFTE MIT EINNAHMEN ODER AUSGABEN BIS 900 EURO BEI EINER STV

Solltest du im Rahmen des Budgets der Studienvertretung Rechtsgeschäfte mit Einnahmen und Ausgaben von bis zu 900 Euro tätigen, so ist der_die Wirtschaftsreferent_in gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Studienvertretung berechtigt, diese zu tätigen (§ 42 Absatz 5 HSG).

ACHTUNG:

Vorsitzende der BV oder einer HV sowie deren Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig das Wirtschaftsreferat leiten oder stellvertretende Wirtschaftsreferenten sein (§ 36 Absatz 8 HSG).

Außerdem dürfen Vorsitzende der BV, einer HV, deren Stellvertreter und Wirtschaftsreferenten und deren Stellvertreter während der Dauer ihrer Tätigkeit keine geschäftlichen Beziehungen mit Erwerbsabsicht zu der Hochschülerschaft, der sie angehören, fortführen oder eingehen. Dies bleibt auch für zwei Jahre nach Ausscheiden aus der Funktion so (§ 36 Absatz 9 HSG).

5.4. Gebarungsordnung der ÖH BV

Auf alle Rechtsgeschäfte der ÖH BV ist außerdem die Gebarungsordnung der ÖH BV anzuwenden. Sie ist auf der Website der ÖH BV veröffentlicht (<https://www.oeh.ac.at/ueber-uns/veroeffentlichungen/>). Im Folgenden werden einzelne Punkte exemplarisch am Beispiel der Gebarungsordnung der ÖH-Bundesvertretung erläutert. Natürlich kann die Gebarungsordnung deiner HochschülerInnenschaft hiervon abweichende Regelungen treffen, solange der gesetzliche Rahmen eingehalten wird.

5.4.1. RECHNUNGEN

Sämtliche Rechnungen müssen mit allen für die Auszahlung notwendigen Unterlagen beim Sekretariat möglichst zeitnah abgegeben werden, wobei nur Originalbelege akzeptiert werden können. Die ÖH BV übernimmt Kosten auf drei Arten:

1. Zahlung einer offenen Rechnung

Eine offene Rechnung wird direkt an die ÖH BV gestellt und von dieser beglichen. Als Rechnungsadresse muss unbedingt die ÖH BV mit einem Zusatz für das zuständige Referat angegeben sein.

2. Refundierung einer bereits bezahlten Rechnung

Damit ein Refundierungsansuchen bearbeitet werden kann, muss man das Formular „Ausgaben Refundierung durch Überweisung“ ausfüllen und unterschreiben, wobei der genaue Zweck der Ausgabe aus dem Formular hervorgehen muss. Außerdem benötigt die BV immer sämtliche Originalrechnungen. Beinhaltet ein Beleg auch private Ausgaben, kann man diese schwärzen. Sind Rechnungen per Überweisung, mit Kreditkarte usw. bezahlt worden, so ist eine Zahlungsbestätigung beizulegen.

3. Vorstreckung eines Acontos

Eine Aconto-Anfrage muss eine Aufstellung der voraussichtlich anfallenden Kosten

5. Wirtschaftliche Gebarung

beinhalten. Bei Zustimmung des/der Wirtschaftsreferent_in und des/der Vorsitzenden wird das Aconto auf das Konto der anfragenden Person ausgezahlt und danach mithilfe des Formulars „Ausgaben Refundierung durch Überweisung“ abgerechnet, wobei die Aconto-Höhe auf dem Formular vermerkt sein muss. Wurde das Aconto überschritten, so werden die Mehrausgaben refundiert, wurde es unterschritten, so ist die Differenz zum ausgegebenen Aconto zurückzuzahlen.

5.4.2. FAHRTKOSTEN ALLGEMEIN

Fahrtkosten werden nur refundiert, wenn sie aufgrund der Studierendenvertretungsarbeit anfallen. Sie haben vorrangig mit umweltschonenden Transportmitteln zu erfolgen. Nicht refundiert werden Reisen innerhalb des eigenen Studienortes.

Zug-Tickets

Die maximale Höhe der Refundierung richtet sich nach dem Preis für ein ermäßigtes 2. Klasse-Ticket mit der ÖBB-Vorteilscard (oder eines vergleichbaren Anbieters) plus einer eventuellen Sitzplatzreservierung. Bei Fahrten mit dem Klimaticket werden die fiktiven Fahrtkosten refundiert, wobei die Summe der pro Monat refundierten Kosten den Kaufpreis des Klimatickets (aliquotiert auf die Anzahl der gültigen Monate) nicht übersteigen dürfen.

Zeittickets Öffentlicher Personennahverkehr

Diese werden nur aliquot für jenen Zeitraum refundiert, der notwendigerweise im entsprechenden Gebiet verbracht werden musste.

KFZ-Kosten

Die ÖH refundiert 0,18 € pro Kilometer für den/die Fahrer/in, für jede weitere mitfahrende Person 0,08 € pro Kilometer.

Zu verwenden ist das Formular „Refundierung von KFZ-Kosten“, wobei darin jedenfalls zu begründen ist, warum kein öffentliches Verkehrsmittel gewählt werden konnte.

Taxifahrten

Taxifahrten werden nur refundiert, wenn begründet werden kann, warum kein anderes Transportmittel genutzt werden konnte.

5.4.3. VERPFLEGUNG

Verpflegungskosten dürfen die Obergrenze von 20,00 € pro Mahlzeit (Speisen und Getränke) nicht überschreiten - bei maximal drei Mahlzeiten pro Tag.

5.4.4. LOGIS

Nächtigungen sind nur nach einer vorherigen Genehmigung des/der Wirtschaftsreferent/in refundierbar. Grundsätzlich beträgt die maximale Höhe pro Person 85,00 € pro Nacht (inkl. Frühstück) und 125,00 € (Vollpension).

5.4.5. KINDERBETREUUNG

Fallen im Zuge der Arbeit für die ÖH Kinderbetreuungskosten an, können 20,00 € pro Stunde für ein Kind, 1,00 € pro Stunde mehr für jedes weitere Kind refundiert werden. Es ist ein Qualifizierungsnachweis der betreuenden Person zu erbringen. Bei Betreuung durch Verwandte oder Personen, welche im selben Haushalt leben, ist eine Refundierung der Kosten nicht möglich.

5.4.6. SCHULUNGEN

Bei der Durchführung von Schulungen muss im Vorhinein eine Schulungsmappe angelegt und an die Buchhaltung übermittelt werden. Es ist darauf zu achten, dass FLINTA*-Personen bei der Auswahl der Trainer_innen berücksichtigt werden.

5.4.7. NICHT REFUNDIERBARE AUSGABEN

- › Starke Alkoholika (ausgenommen ortsübliche Geschenke)
- › Tankrechnungen, Vignetten-, Maut- oder Parkgebühren (ausgenommen bei Mietfahrzeugen)
- › Medikamente
- › Hygieneartikel (ausgenommen Monatshygieneartikel)
- › Tickets für den Verkehr am Wohnort

5.4.8. KAUTIONEN

Für folgende Gegenstände muss eine Kautions in der Buchhaltung der ÖH BV hinterlegt werden:

Schlüssel-Chip:	30,00 €
Generalschlüssel:	50,00 €
Haustorschlüssel:	20,00 €
Diensthandy:	50,00 €

bei weiteren Fragen: Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten

Mail: wiref@oeh.ac.at

Tel: 01 310 88 80 80

5.5. Wirtschaftsbetriebe

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind gemäß § 37 HSG berechtigt, im Interesse der Studierenden Wirtschaftsbetriebe zu führen oder sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen. Die Wirtschaftsbetriebe müssen in der Form einer Kapitalgesellschaft geführt werden. Die Genehmigung zur Führung von bzw. die Beteiligung an Kapitalgesellschaften obliegt dem_der Bundesminister_in und ist zu erteilen wenn, diese im Interesse der Studierenden ist bzw. wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt werden.

ACHTUNG:

Den genauen Inhalt findet man im UGB § 193ff, §§ 243, § 273 sowie § 274

5.5.1. RECHTLICHE AUFLAGEN

Der Vorstand bzw. die Geschäftsführung des Wirtschaftsbetriebes ist verpflichtet jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres der Kontrollkommission einen Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk lt. UGB vorzulegen. Ebenfalls ist der Kontrollkommission jährlich im Vorhinein ein Jahresbudget vorzulegen.

Weiters muss die Geschäftsführung bzw. der Vorstand des Wirtschaftsbetriebes dem Aufsichtsrat Jahres-, Quartals- und Sonderberichte vorlegen. Die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen sind der Kontrollkommission unverzüglich vorzulegen. Ebenfalls müssen auf Verlangen der Kontrollkommission sowohl schriftlich als auch mündlich Auskünfte erteilt werden und ein Einblick in die Bücher gewährt werden.

ACHTUNG:

Laut § 36(9) dürfen Vorsitzende und Wirtschaftsreferent_innen, sowie Ihre Stellvertreter_innen während ihrer Tätigkeit weder Geschäftsführer_in bzw. Vorstand eines Wirtschaftsbetriebes sein. Dies gilt auch noch zwei Jahre nach dem Ausscheiden.

5.6. Jahresvoranschlag & Jahresabschluss

5.6.1. ERSTELLUNG EINES JAHRESVORANSCHLAGS

In § 40 HSG findest du die Regelungen bezüglich des Jahresabschlusses. Zusätzlich musst du die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) beachten.

Der Jahresvoranschlag für das kommende Wirtschaftsjahr muss spätestens bis 1. Juni durch den_die Wirtschaftsreferent_in erstellt werden. Dieser muss von dem_der Vorsitzenden gegengezeichnet und an die jeweiligen MandatarInnen ausgesendet werden. Er umfasst alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Der Jahresvoranschlag sowie jede Änderungen muss mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und anschließend der Kontrollkommission elektronisch bis spätestens 30. Juni (Änderungen binnen zwei Wochen ab Beschlussfassung) übermittelt werden. Der Jahresvoranschlag muss mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, in welcher dieser genehmigt werden soll, öffentlich in den Räumlichkeiten der HochschülerInnenschaft aufliegen. Sollte der Jahresvoranschlag nicht rechtzeitig beschlossen werden, darf bis zu seinem Beschluss jedes Monat höchstens ein Zwölftel des zuletzt genehmigten Jahresvoranschlages verbraucht werden.

5.6.2. GRUNDSÄTZE DER BUDGETERSTELLUNG

Grundsätzlich sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (§ 190 UGB) einzuhalten. Zu diesen gehören vor allem:

- › - Vollständigkeit und Richtigkeit
- › - Zweckmäßigkeit
- › - Bruttoprinzip.

Vollständigkeit

Der Jahresvoranschlag hat sämtliche Vorhaben des Wirtschaftsjahres mit den damit verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Dies bedeutet, dass sowohl alle Einzelprojekte sowie alle Sponsorverträge bzw. Förderungen enthalten sein müssen. Sind Projekte referatsübergreifend oder Großveranstaltungen geplant, so müssen diese gesondert ausgewiesen werden.

Zweckmäßigkeit

Aus dem Jahresvoranschlag muss eine „ausreichende Aussage über die Finanzierung der Aufgaben der Organe“ hervorgehen. Erwartete Ausgaben sind im Zweifel anzusetzen, erwartete Einnahmen nicht. Sinnvoll ist eine organ- und referatsbezogene Planung für die laufende Administration, Einzelprojekte (auf Organ- und Referatsebene sowie organ- und referatsübergreifend), Großveranstaltungen sowie wirtschaftliche Aktivitäten (z. B. Shop, Beteiligung an Wirtschaftsbetrieb). Pauschalierte Aufwandsentschädigungen sind als eigene Position auszuweisen. Sollten Subventionen an Wirtschaftsbetriebe oder Mensen vorgesehen sein, so müssen diese gesondert aus gewiesen werden.

Bruttoprinzip

Für einen Jahresvoranschlag gilt das Bruttoprinzip. Dieses sagt aus, dass Einnahmen nicht mit Ausgaben saldiert werden dürfen.

5.6.3. ERSTELLUNG & INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES

Auch die Regelungen zum Jahresabschluss findest du in § 40 HSG sowie in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV).

Generell muss der_die Wirtschaftsreferent_in jährlich einen schriftlichen Jahresabschluss zu erstellen. Dieser ist von dem_der Vorsitzenden gegenzuzeichnen und bis spätestens Ende Dezember den Mandatar_innen und der Kontrollkommission schriftlich und in elektronischer Form zuzustellen. Es ist außerdem ein Jahresvoranschlag-Ist-Vergleich und ein schriftlicher Prüfbericht (dieser muss den Kriterien der Kontrollkommission entsprechen) eines_einer Wirtschaftsprüfer_in beizulegen. Auch der Jahresabschluss samt Prüfbericht muss zwei Wochen vor der Sitzung, in welcher dieser beschlossen werden soll, öffentlich in den Räumlichkeiten der HochschülerInnen-schaft aufgelegt sein.

5.6.4. INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES

Der Jahresabschluss dokumentiert die Haushaltsführung eines abgelaufenen Wirtschaftsjahres und soll ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er besteht meist aus bei einer Bilanz, einer Gebarungserfolgsrechnung („Gewinn- und Verlustrechnung“) sowie dem Anhang.

5.6.5. BILANZ

Die Bilanz zeigt das Vermögen, das Eigenkapital, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu einem Stichtag mit Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen.

Anlage 1 der HS-WV: Mindestgliederung Bilanz:

AKTIVA	Berichtsjahr	Vorjahr
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software		
2. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
3. Sonstige Sachanlagen		
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens		
Gesamtsumme Anlagevermögen		
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
3. Forderungen gegenüber Bundesvertretung		
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
III. Wertpapiere		
IV. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassabestand		
Gesamtsumme Umlaufvermögen		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
SUMME AKTIVA		

PASSIVA	Berichtsjahr	Vorjahr
A. Eigenkapital		
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
II. Gebarungszugang der laufenden Periode		
III. Rücklagen		
Gesamtsumme Eigenkapital		
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Abfertigungen		
II. Sonstige Rückstellungen		
Gesamtsumme Rückstellungen		
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
II. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
III. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
IV. Sonstige Verbindlichkeiten,		
davon aus Steuern		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
Gesamtsumme Verbindlichkeiten		
D. Rechnungsabgrenzungsposten		
SUMME PASSIVA		

5.6.6. GEBARUNGSERFOLGSRECHNUNG („GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG“)

Die Gebarungserfolgsrechnung hat das Ziel, die einzelnen Bereiche der Periodengebarung zu zeigen. Sie hat eine Mindestgliederung gemäß den Anlagen 2 und 3 zu enthalten.

Anlage 2 der HS-WV: Mindestgliederung Gebarungserfolgsrechnung:

GEBARUNGSERFOLGSRECHNUNG		Berichtsjahr	Vorjahr
DOPPELTE BUCHHALTUNG			
I.	Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1.	Studierendenbeiträge		
2.	Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		
3.	Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		
4.	Erträge aus Inseraten und Werbung		
5.	Sonstige Erträge		
SUMME I			
II.	Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1.	Personalaufwand		
a.	Gehälter		
b.	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen		
c.	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		
d.	Sonstige Sozialaufwendungen		
2.	Aufwandsentschädigungen		
3.	Werkverträge und Honorare		
4.	Sachaufwendungen		
5.	Abschreibungen		
SUMME II			
III.	Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)		
IV.	Erträge aus Veranstaltungen		
V.	Aufwendungen aus Veranstaltungen		
VI.	Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)		
VII.	Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen		
VIII.	Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/ Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen		
IX.	Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetr./ Beteil.(VII. abzüglich VIII.)		
X.	Finanzerträge		
XI.	Finanzaufwendungen		
XII.	Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)		
XIII.	Steuern und Abgaben		
XIV.	Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)		
XV.	abzüglich Zuweisung zu Rücklagen		
XVI.	zuzüglich Auflösung von Rücklagen		
XVII.	Gebarungsüberschuss/-fehlbetrag		

ANHANG

Im Anhang sind die einzelnen Posten der Bilanz sowie die Ansatz- und Bewertungsmethoden näher zu erläutern und aufzugliedern, sofern dies für das Erlangen eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist. Es ist sinnvoll Sachaufwendungen, Aufwandsentschädigungen und Veranstaltungen (einzelne Feste, Bälle, etc. weiter zu untergliedern.

5.6.5. JAHRESVORANSCHLAG-IST-VERGLEICH (BUDGET-IST-VERGLEICH)

Hier werden die Positionen der Gebarungserfolgsrechnung den jeweiligen Ansätzen im Jahresvoranschlag gegenüber gestellt. Gibt es dabei wesentlichen Abweichungen (Über- und Unterschreitungen) zwischen den Plan- und Istwerten, müssen die Gründe dafür schriftlich erläutert werden.

ACHTUNG:

Bei Jahresvoranschlag bis zu 75.000 Euro müssen sämtliche Unter- und Überschreitungen von mehr als 20% bzw. € 1.500,- erläutert und begründet werden. Bei größeren Jahresvoranschlägen (über 75.000 Euro) müssen bereits alle Unter- und Überschreitungen von mehr als 5% bzw. € 5.000,- erläutert und begründet werden.

Bei Fragen zur wirtschaftlichen Gebarung könnte ihr das Wirtschaftsreferat der ÖH BV kontaktieren.

E-Mail: wiref@oeh.ac.at oder buchhaltung@oeh.ac.at

Tel.: +43/1/310 88 80 DW 80

6. ÖH-Wahlen (§§ 43 ff HSG)

Die Wahlen in sämtliche Organe der ÖH, der Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaften und in die Hochschulvertretungen und Studienvertretungen an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, finden alle zwei Jahre gleichzeitig auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechtes gesondert für jedes dieser Organe statt. Ausgenommen davon sind die Wahl in die Wahlkommissionen und die Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG.

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich bei der zuständigen Wahlkommission auszuüben. Die Wahlen der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen sind auch durch Briefwahl in Form der Übermittlung einer Wahlkarte zulässig.

Die Wahlberechtigten bekommen je zu wählendem Organ einen Stimmzettel. Sind Studierende für mehr als eine Studien- oder Hochschulvertretung wahlberechtigt, wird für jede dieser Vertretungen ein eigener Stimmzettel ausgegeben. Wenn nicht alle Studienvertretungen im gleichen Wahllokal wählbar sind, bzw. wenn mehrere Hochschulvertretungen gewählt werden können, müssen mehrere Wahllokale besucht werden.

6.1. gesetzliche Grundlagen

Für die ÖH-Wahlen sind folgende Gesetze bzw. Verordnungen relevant:

- › Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG)
- › Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung (HSWO)
- › die jeweilige Verordnung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 20xx

Es empfiehlt sich, gelegentlich selbst einen Blick in die jeweiligen Gesetze zu werfen, da in dieser Broschüre nur Einzelaspekte derselben beleuchtet werden können – und man als Studiendendenvertreter_in oft im Vorteil ist, wenn man die Paragraphen genau kennt.

6.2. Wahlberechtigte (§ 47 HSG)

Man unterscheidet zwischen aktiv und passiv wahlberechtigt. Aktiv wahlberechtigt heißt, man ist zur Stimmabgabe berechtigt, darf also wählen. Aktiv wahlberechtigt sind jene ordentlichen ÖH-Mitglieder, die am ersten Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben. Passiv wahlberechtigt ist, wer kandidiert, also gewählt werden möchte. Passiv wahlberechtigt sind jene ordentlichen ÖH-Mitglieder, die am ersten Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Bundesvertretung und die Hochschulvertretungen sind alle Studierenden der jeweiligen Hochschule aktiv und passiv wahlberechtigt, die für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird, zu einem Studium zugelassen sind oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben. Damit ist die Wahlberechtigung unabhängig von der Staatsbürgerschaft.

Für die Studienvertretungen sind die Studierenden an der jeweiligen Hochschule wahlberechtigt, die für die jeweiligen Studien zugelassen sind und für das Semester, in dem die Wahl abgehalten wird, die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben. Bei individuellen Studien entscheidet die Wahlkommission auf Antrag der Studierenden, bei welcher Studienvertretung der Schwerpunkt des Studiums liegt.

Studierende eines an mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums (zB. Lehramts-Studierende) sind für die jeweilige Wahl für zwei Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen aktiv wahlberechtigt und für die Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen an allen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Hochschulen passiv wahlberechtigt.

Die Wahlberechtigung wird nach einem Stichtag, der sieben Wochen vor dem ersten Wahltag liegt, beurteilt.

ACHTUNG:

Die Fristen werden zu Beginn jeden Wahljahres vom Ministerium in der „Wahltagverordnung“. verlautbart!

6.3. Wahlvorschläge und Kandidaturen

Die Wahl in die ÖH-Bundesvertretung und in eine Hochschulvertretung ist eine Listenwahl, es werden wahlwerbende Gruppen gewählt. Die Wahlen in die Studienvertretungen ist eine Personenwahl, es werden Kandidat_innen gewählt. Ein Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- › die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe
- › eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten,
- › die Zustimmungserklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten,
- › die zustellungsbevollmächtigten Vertreter_innen
- › eine ausreichende Zahl von Unterstützungserklärungen

Die Voraussetzungen zum Antreten wahlwerbender Gruppen zu den ÖH-Wahlen (Unterstützungserklärungen, etc.) sind im 4. Abschnitt der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung (§§ 22 – 32 HSWO) geregelt.

6.3.1. WAHLWERBENDE GRUPPEN (§ 49 HSG)

Gruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen und deren Wahlvorschläge zugelassen wurden, nennt man wahlwerbende Gruppen. Sie benötigen zu ihrer Vertretung eine_n zustellungsbevollmächtigte_n Vertreter_in. Der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe darf höchstens doppelt so viele Personen enthalten, wie Mandate für das jeweilige Organ zu vergeben sind.

6.3.2. KANDIDATINNEN- UND KANDIDATENLISTE (§ 24 HSWO)

Die Kandidatinnen- und Kandidatenliste darf höchstens doppelt so viele Personen enthalten, wie für das jeweilige Organ Mandate zu vergeben sind

6.3.3. ZUSTIMMUNGSEKKLÄRUNGEN (§ 25 HSWO)

Jede_r Kandidat_in muss eine schriftliche Zustimmungserklärung abgeben, damit er/sie in den Wahlvorschlag aufgenommen und damit gewählt werden kann.

6.3.4. UNTERSTÜTZUNGSEKKLÄRUNGEN (§ 27 HSWO)

Jeder Wahlvorschlag muss eine bestimmte Anzahl von Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten aufweisen. Sie sind nicht notwendig, wenn der Wahlvorschlag von zumindest einer Mandatarin oder einem Mandatar und der/dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter_in der wahlwerbenden Gruppe unterstützt wird.

ACHTUNG:

Gibt es weniger als halb so viele Kandidat_innen für eine Hochschulvertretung wie zu vergebende Mandate, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall übernimmt die Bundesvertretung die Aufgaben und das Budget der betreffenden Hochschulvertretung (§ 52 Absatz 3 HSG). Gibt es weniger als halb so viele Kandidat_innen für eine Studienvertretung wie zu vergebende Mandate, so unterbleibt die Wahl ebenfalls. In diesem Fall übernimmt das Organ gemäß § 15 Abs. 2 (Fakultätsvertretungen) oder die Hochschulvertretung die Aufgaben und das Budget der betreffenden Studienvertretung (§ 52 Absatz 4 HSG).

6.4. Durchführung der Wahl

6.4.1. ZEITPUNKT (§ 43 HSG)

Die ÖH-Wahl findet an allen Hochschulen (Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und öffentlichen Universitäten) zeitgleich alle zwei Jahre im Zeitraum Mitte April – Mitte Juni statt. An drei Tagen einer Woche (Dienstag bis Donnerstag) können alle Studierenden in Österreich ihre gesetzliche Vertretung wählen. Gibt es an Privatuniversitäten, Fachhochschulen oder pädagogische Hochschulen berufs begleitende Studien oder duale Studiengänge, kann die Wahlkommission vor Ort den ersten und/oder den zweiten Wahltag auf Freitag bzw. Samstag der Woche, die der Wahl vorangeht, vorziehen.

ACHTUNG:

Der genaue Zeitpunkt der Wahlen, die sich daraus ergebenden Fristen sowie die Frist zur Ablehnung der Wahl durch gewählte Mandatar_innen und die Fristen für Einsprüche gegen die Wahl werden zu Beginn des Wahljahres vom Ministerium, nach Anhörung der ÖH, durch Verordnung festgelegt. Diese Verordnung heißt „Verordnung über die Wahltage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlen 20xx“ – im Weiteren „Wahltagverordnung“.

Bei der ÖH-Wahl müssen amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmen und die Form der Stimmabgabe werden die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung angewendet.

6.4.2. WÄHLER_INNENVERZEICHNIS (§ 43 ABSATZ 4 HSG)

Die Wahlkommission der ÖH („Bundeswahlkommission“) erstellt zur Sicherstellung des gleichen Wahlrechtes ein Wähler_innenverzeichnis, das alle Wahlberechtigten an sämtlichen Bildungseinrichtungen enthält. Die dafür nötigen Daten werden der Wahlkommission von den Hochschulen in elektronischer Form übermittelt oder können vom Vorsitz der Bundeswahlkommission abgefragt werden.

Nähere Bestimmungen über die Übermittlung, Verarbeitung und Löschung der Daten und die Erstellung des Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses sind im 3. Abschnitt der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung (§§ 13 – 21 HSWO) geregelt.

6.4.3. WAHLVERFAHREN (§ 52 HSG)

Die Wahlen in die Bundesvertretung und die Hochschulvertretungen erfolgen nach einem Listenwahlrecht. Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Mandate erfolgt nach dem d’Hondtschen Verfahren.

Bei den Wahlen der Studienvertretungen sind die Kandidat_innen als Personen zu wählen. Die Wähler_innen dürfen maximal so vielen Kandidat_innen ihre Stimme geben, wie Mandate für die jeweilige Studienvertretung zu vergeben sind.

Nähere Bestimmungen über die Durchführung der Wahl an sich sind im 5. Abschnitt der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung (§§ 33 – 50 HSWO) geregelt.

6.4.4. WAHLADMINISTRATIONSSYSTEM (§ 46 HSG)

Zur Sicherstellung des gleichen Wahlrechtes für die Wahl der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen und zur Unterstützung der Durchführung dieser Wahlen stellt die Bundeswahlkommission ein elektronisches Wahladministrationssystem zur Verfügung. Die Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen erhalten gesicherten Zugang zu diesem System.

Im elektronischen Wahladministrationssystem sind alle wahlberechtigten Studierende enthalten. Bereits abgegebene Stimmen (persönlich und per Briefwahl) werden im System vermerkt, um doppelte Stimmabgaben zu vermeiden. Die genaue Ausgestaltung und die Sicherheitsbestimmungen des elektronischen Wahladministrationssystems sind in der HSWO festgelegt.

6.5 Briefwahl (§ 44 und 45 HSG)

Alle Wahlberechtigten haben einen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte und können durch Rückübermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Bundeswahlkommission ihre Stimme abgeben. Dies ist für die Wahl der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen möglich.

ACHTUNG:

Studienvertretungen können nur vor Ort und nicht mittels Briefwahl gewählt werden!

Studierende beantragen elektronisch, schriftlich oder persönlich die Ausstellung einer Wahlkarte bei der Bundeswahlkommission innerhalb des in der „Wahltagverordnung“ festgelegten Zeitraumes. Nach der Identitätsfeststellung können sie die Wahlkarte persönlich abholen oder diese wird auf Antrag postalisch zugestellt. Die Ausstellung der Wahlkarte wird im elektronischen Wahladministrationssystem bei den betreffenden Wähler_innen vermerkt.

Wurde eine Wahlkarte ausgestellt, ist die persönliche Stimmabgabe nur unter Abgabe der Wahlkarte vor der zuständigen Wahlkommission, bei der ein Wahlrecht besteht, zulässig. Wird die Stimme im Wege der Briefwahl abgegeben, muss die Wahlkarte so rechtzeitig an die Bundeswahlkommission gesendet werden, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Wahltag um 18:00 Uhr einlangt, ansonsten wird sie nicht berücksichtigt.

Die Bundeswahlkommission ist für die Auszählung und die sichere Aufbewahrung der Wahlkarten verantwortlich. Das Risiko des rechtzeitigen Eintreffens der Wahlkarte auf dem Postweg tragen die Wahlberechtigten. Die näheren Bestimmungen zur Briefwahl sind im 6. Abschnitt der Hochschulinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung (§§ 51 – 59 HSWO) festgelegt.

6.6 Wahlkommissionen (§§ 50 und 51 HSG)

Bei der Österreichischen Hochschulinnen- und Hochschülerschaft und den Hochschulinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen sind ständige Wahlkommissionen eingerichtet. Diese können zu ihrer Unterstützung Unterkommissionen einrichten, wenn dadurch die Durchführung der Wahlen zweckmäßiger zu organisieren ist.

Die Wahlkommission der ÖH-Bundesvertretung („Bundes-Wahlkommission“) besteht aus: je einem_r Vertreter_in der drei stimmenstärksten, in der letzten Bundesvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen und einer von dem_der Bundesminister_in entsandten rechtskundigen Person als Vorsitz der Wahlkommission.

Die Wahlkommissionen der Hochschulvertretungen, die eine Körperschaften bilden, bestehen aus: je einem_r Vertreter_in der drei stimmenstärksten, in der letzten Universitätsvertretung, Privatuniversitätsvertretung, Fachhochschulvertretung bzw. pädagogischen Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen und einer rechtskundigen Person als Vorsitz der Wahlkommission, die vom Rektorat bzw. vom Erhalter bestimmt und von dem_der Bundesminister_in bestellt wird.

An Hochschulvertretungen, die keine eigenen Körperschaften sind, werden Unterwahlkommissionen der Bundeswahlkommission für die Durchführung der Wahlen eingerichtet. Diese bestehen aus: je einem_r Vertreter_in der drei stimmenstärksten in der letzten Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen und einer rechtskundigen Person als Vorsitz der Unterwahlkommission, die vom Rektorat bzw. vom Erhalter bestimmt und von dem_der Bundesminister_in bestellt wird.

ACHTUNG:

Die entsandten Vertreter_innen der wahlwerbenden Gruppen in den Wahlkommissionen und Unterwahlkommissionen dürfen nicht in einem für das betreffende Organ eingebrachten Wahlvorschlag enthalten sein. Alle wahlwerbenden Gruppen sind berechtigt, eine_n Beobachter_in in die Wahlkommission zu entsenden.

6. ÖH-Wahlen (§§ 43 ff HSG)

Die Wahlkommissionen bzw. Unterwahlkommissionen sind bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder beschlussfähig. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Kommt kein Beschluss der Wahlkommission zustande, entscheidet die_der Vorsitzende alleine.

6.6.1. AUFGABEN

Die Wahlkommissionen sind für die Durchführung der Wahlen zuständig. Dazu gehören unter anderem die Feststellung der Mandatsanzahl, die Überprüfung und Verlautbarung von Wahlvorschlägen, Wähler-Identitäten und Wahlberechtigungen, die Entgegennahme der Stimmzettel, die Feststellung und Verlautbarung des Wahlergebnisses und die Zuweisung der Mandate. Die Bundes-Wahlkommission ist außerdem für die Durchführung der Briefwahl und die Zuweisung der Mandate für die Bundesvertretung zuständig.

Die Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommissionen verständigen die gewählten Mandatar_innen, stellen das Erlöschen von Mandaten fest und weisen diese neu zu. Der Verzicht auf ein Mandat, muss den Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission nachweislich zur Kenntnis gebracht werden.

Die näheren Bestimmungen zu den Wahlkommissionen sind im 1. Abschnitt der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung (§§ 1 – 11 HSWO) festgelegt.

7. Referat für pädagogische Angelegenheiten

7.1. Das Referat stellt sich vor

Die Bildungslandschaft ist in Bewegung. Ob es sich um die Umsetzung der Pädagog_innenbildung Neu (PBN) und die damit

verbundenen Curricula-Änderungen oder das LehrerInnendienstrecht (LDR) handelt, von all diesen Änderungen sind insbesondere die Lehramtsstudierenden an Pädagogischen Hochschulen und an öffentlichen Universitäten betroffen. Das Referat für pädagogische Angelegenheiten (kurz: PädRef) sieht sich als Ansprechpartnerin und Vertretung für Personen, die sich für eine Ausbildung im pädagogischen Sektor interessieren bzw. bereits dabei sind, eine solche zu absolvieren.

Darüber hinaus beschäftigt sich das PädRef mit allen Themen, die die Ausbildung und gesellschaftliche Stellung von im pädagogischen Bereich tätigen Menschen insgesamt betreffen. Hierzu arbeitet das Referat auch eng mit den Studierendenvertretungen an den PHs und den Universitäten zusammen.

Kurz: Das PädRef ist der Dreh- und Angelpunkt aller Aktivitäten der ÖH-Bundesvertretung, die den pädagogischen Sektor betreffen.

7. Referat für pädagogische Angelegenheiten

Die Arbeitsbereiche des Referats für pädagogische Angelegenheiten sind:

- > Unterstützung von Studierendenvertreter_innen im Lehramtsbereich sowohl an PHs als auch an Universitäten beim Einfinden in die ÖH-Arbeit am jeweiligen Hochschulstandort
- > aktive und konsequente Presse- und Lobbyarbeit für die PH-Studierenden
- > Mitgestaltung der Pädagog_innenbildung Neu und des Dienst- und Besoldungsrechts für pädagogisch Tätig
- > Vernetzung von PH- und Lehramtsstudierenden der Universitäten
- > Organisation von Informationsveranstaltungen und Workshops
- > Organisation der PH-Vorsitzendenkonferenz (PH-VOKO)

Wir können euch in folgenden Bereichen beraten:

- > bei Fragen zur ÖH-Arbeit, die euch als Studierendenvertreter_innen beschäftigen
- > bei Fragen zu euren Rechten als PH-Studierende sowie als Studierendenvertreter_innen, z.B. bei Ausnahmen für die Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen o.ä.
- > Infos zum Thema Eignungsprüfung usw.
- > bei Anfragen von Studierenden, die lokale ÖH-Vertretungen nicht beantworten können
- > bei Anliegen, die übergreifend mehrere Hochschulstandorte betreffen.

Anfragen per Mail werden laufend beantwortet. Sollte der Bedarf nach persönlicher Beratung bestehen, kann gerne ein Termin vereinbart werden.

Bei allen Fragen: paedref@oeh.ac.at

7.2. Gesetze und Richtlinien

Für die Hochschulvertretungen an PHs sind folgende Gesetze bzw. Verordnungen relevant:

- › Hochschulgesetz (HG)
- › Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG)
- › Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)
- › Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV)
- › Hochschul-Curriculaverordnung (HCV)

Es empfiehlt sich, gelegentlich selbst einen Blick in die jeweiligen Gesetze zu werfen, da in dieser Broschüre nur Einzelaspekte derselben beleuchtet werden können – und man als Studiendendenvertreter_in oft im Vorteil ist, wenn man die Paragraphen genau kennt.

7.2.1. HOCHSCHULGESETZ (HG)

Das Hochschulgesetz (HG) gibt die Rahmenbedingungen für das PH-Wesen in Österreich vor. Es regelt z.B. die Aufgaben und leitenden Grundsätze sowie den inneren Aufbau an Pädagogischen Hochschulen, allgemeine studienrechtliche Bestimmungen, die Gestaltung der Studien, die Verleihung der akademischen Grade usw. Darüber hinaus sind auch organisationsrechtliche Bestimmungen bezüglich der Organe und Gremien an PHs (z.B. Curricularkommissionen, Rektorat, ...) enthalten. Es gilt für alle öffentlichen PHs.

Für anerkannte private Pädagogische Hochschulen gelten die Bestimmungen zur Evaluierung und Qualitätssicherung (§ 33 HG) sowie die studienrechtlichen Bestimmungen des 2. Hauptstücks, nicht aber die Regelungen über den Studienbeitrag (§§ 69 – 71 HG).

7.2.2. HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFTSGESETZ (HSG)

Das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) ist ein österreichisches Bundesgesetz, das die Errichtung und Organisation der Vertretung der Studierenden an allen Hochschulen regelt. Hier kann man nachlesen, welche Rechte und Aufgaben die Bundesvertretung, Studienvertretungen, Hochschulvertretungen, Wahlkommissionen, usw. haben. Außerdem regelt das HSG die Struktur und Organisationsweise der ÖH und legt die Grundlagen für die ÖH-Wahl fest. Studierendenvertreter gibt es bundesweit sowie an allen Pädagogischen Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.

7.2.3. HOCHSCHUL-ZULASSUNGSVERORDNUNG (HZV)

Sie regelt Zulassungsvoraussetzungen für die Lehramtsstudien Sekundarstufe (Berufsbildung) und für Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik, Erzieher_innen für die Lernhilfe und Elementarpädagogik an öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen. Man findet hier auch das das Verfahren zur Eignungsfeststellung zu diesen Studien.

Regelungen für die Zulassungsvoraussetzungen für die Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und Primarstufe sind in §§ 52 ff HG zu finden.

7.2.4. HOCHSCHUL-CURRICULAVERORDNUNG (HCV)

Sie regelt die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula (einschließlich der Prüfungsordnungen), die durch die Hochschulkollegien festgelegt werden. Auch die HCV gilt nur für die Lehramtsstudien für die Sekundarstufe (Berufsbildung) und für Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik, Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe, den Religionsunterricht und Elementarpädagogik an öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen.

Regelungen für die Gestaltung der Curricula für die Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und Primarstufe sind in § 42 HG zu finden.

7.2.5. HOCHSCHUL-QUALITÄTSSICHERUNGSGESETZ (HS-QSG)

Dieses Bundesgesetz regelt die externe Qualitätssicherung an folgenden mehreren postsekundären Bildungseinrichtungen, darunter auch die öffentlichen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen.

7.3. Organe der PHs

Die Organe einer Pädagogischen Hochschule sind der Hochschulrat, das Rektorat, der Rektor oder die Rektorin und das Hochschulkollegium.

7.3.1. DER HOCHSCHULRAT (§ 12 HG)

Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern: die/der zuständige Bildungsdirektor_in oder die/der Leiter_in des Pädagogischen Dienstes, zwei vom zuständigen Bundesministerium bestellte Mitglieder, ein von der jeweiligen Landesregierung bestelltes Mitglied und ein vom Hochschulkollegium gewähltes Mitglied. An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (HAUP) ist der Hochschulrat ein wenig unterschiedlich besetzt (siehe § 12 Absatz 2 HG). Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist ein Mal zulässig.

Zwar können keine Studierenden durch lokale ÖH-Vertretungen in den Hochschulrat entsendet werden, jedoch hat der Vorsitz der Hochschulvertretung dort Anhörungsrecht (§12 Abs. 8 HG).

Aufgaben

Zu den Aufgaben des Hochschulrates gehört die Beratung des Rektorates in wesentlichen strategischen, ökonomischen und wissenschaftlichen Angelegenheiten der Hochschulentwicklung. Er schreibt die Funktion des Rektors aus, führt das Auswahlverfahren durch und erstellt ein Gutachten für dessen Bestellung. Er kann Stellungnahmen zu Curricula-Entwürfen und zum Organisations-, Leistungs- und Ressourcenplan abgeben und genehmigt die Satzung und die Geschäftsordnung des Hochschulrates.

Der Hochschulrat darf sich über alle Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschule informieren und muss von den Hochschulorganen alle zweckdienlichen Auskünfte erhalten.

7.3.1. REKTORIN ODER REKTOR (§ 13 HG)

Die Rektorin bzw. der Rektor leitet die Pädagogische Hochschule, ist der oder die Vorgesetzte des Lehr- und Verwaltungspersonals und vertritt die Pädagogische Hochschule nach außen. Sie/Er wird für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren von zuständigen Minister bestellt.

7.3.1. VIZEREKTORINNEN UND VIZEREKTOREN (§ 14 HG)

Die Rektorin oder der Rektor bestimmt, ob ein oder zwei Vizerektor_innen bestellt werden. Die Bestellung erfolgt durch die/den zuständige_n Minister_in auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors für eine Funktionsperiode, die jener der Rektorin oder des Rektors entspricht. Bei der Auswahl darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat die Bereiche Ausbildung, Forschung, Studien- und Organisationsrecht und Hochschulentwicklung abdecken.

7.3.1. REKTORAT (§ 15 HG)

Das Rektorat besteht aus dem_der Rektor_in und ein bis zwei Vizerektor_innen.

Aufgaben

Es legt die allgemeine Zulassungsfrist fest und ist für die Zulassung von Studierenden und die Einhebung der Studienbeiträge zuständig. Das Rektorat kann Stellungnahme zu Curricula-Entwürfen abgeben und genehmigt diese auch. Es erstellt die Satzung, den Organisations-, Ziel- und Leistungs- und Ressourcenplan der PH. Das Rektorat ist für das Budget und Personal der PH zuständig und veranlasst Evaluierungen und veröffentlicht deren Ergebnisse.

7.3.1. HOCHSCHULKOLLEGIUM (§ 17 HG)

Aufgaben

Das Hochschulkollegium kann unter anderem zur Satzung und zur Bestellung des Rektors Stellung nehmen. Es darf ein Mitglieds des Hochschulrates wählen und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einrichten. Es erlässt Curricula und die Prüfungsordnung sowie deren Änderungen und kann im Rahmen des Beschwerde-vorentscheidungsverfahrens zu Beschwerden in Studienangelegenheiten Stellung nehmen.

Das Hochschulkollegium besteht aus elf Mitgliedern, und zwar aus 6 Vertreter_innen des Lehrpersonals, 3 Vertreter_innen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung der PH und 2 Vertreter_innen des Verwaltungspersonals der PH, wobei nur die Vertreter des Lehr- und Verwaltungspersonals von den entsprechenden Personengruppen gewählt werden. Die ÖH-Vertreter_innen werden hingegen durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder die Hochschulvertretung entsandt. Die Wahlordnungen des Hochschulkollegiums gilt daher für Studierendenvertreter nicht.

An der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien (HAUP) gibt es noch zusätzlich ein vom Bundesminister oder von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zu entsendendes Mitglied.

Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit

7.4. Gremien und Kollegialorgane

7.4.1. ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN (§ 21 HG)

An jeder PH ist vom des Hochschulkollegium ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Organe der PH auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der PH in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Anzahl seiner Mitglieder sowie seine Funktionsdauer sind in der Satzung der PH festgelegt.

Den Mitgliedern des AKGs muss das Rektorat in allen inneren Angelegenheiten der PH Auskunft erteilen. Außerdem ist ihnen Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der PH zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des AKGs erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Hat der AKG Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Hochschulorgans eine Diskriminierung von Personen oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen den Hochschulrat anzurufen.

7.4.1. CURRICULARKOMMISSION (§ 17 ABSATZ 8 HG)

Curricularkommissionen (CuKo) werden für die Erlassung und Änderung der Curricula eingesetzt. Jede Curricularkommission setzt sich aus 6 Vertreter_innen des Lehrpersonals und 3 Studierendenvertreter_innen zusammen. Die Curricularkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind.

WICHTIG ZU WISSEN:

Die Curricular Kommissionen sind nur unter Anwesenheit von zumindest einer_m Studierendenvertreter_innen beschlussfähig! Wenn die Mitglieder aus der Studierendenvertretung einen Beschluss unbedingt verhindern möchten, können sie einfach geschlossen die Sitzung verlassen.

Die Curricular Kommissionen werden längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums eingerichtet. Sie sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse müssen vom Hochschulkollegium genehmigt werden.

7.5. Überregionale Vernetzung

Es empfiehlt sich, sich mit der jeweiligen Lehrer_innengewerkschaft und der zuständigen Bildungsdirektion zu vernetzen.

7.5.1. QUALITÄTSSICHERUNGSRAT FÜR PÄDAGOGINNEN- UND PÄDAGOGENBILDUNG (§ 30A HS-QSG)

Der Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung (QSR) ist zur qualitäts- und bedarfsorientierten, wissenschaftlichen Begleitung der Entwicklung der Lehramtsstudien eingerichtet. Der Qualitätssicherungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die auf fünf Jahre vom Bundesminister_in bestellt werden und Expert_innen aus dem Bereich des nationalen bzw. internationalen Hochschulwesens sind. Er tritt viermal jährlich zu Beschlussfassungen zusammen. Seine Mitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Aufgaben

Er beobachtet und analysiert die Entwicklung der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in Österreich und berät die zuständigen Bundesminister. Außerdem nimmt er im Rahmen der Curricula-Begutachtungsverfahren zu den Curricula der Lehramtsstudien Stellung – etwa hinsichtlich der für den Beruf von Pädagog_innen notwendigen Kompetenzen, der Aufgaben von Schularten oder der Anstellungserfordernisse. Der QSR veröffentlicht jährlich einen Bericht über den aktuellen Stand der Pädagoginnen- und Pädagogenbildung in Österreich.

Vorsitzendenkonferenz der Pädagogischen Hochschulvertretungen (PH-VOKO)

Die PH-Vorsitzendenkonferenz (§ 10 Absatz 2 HSG) besteht aus allen Vorsitzenden der Pädagogischen Hochschulvertretungen und der_dem Vorsitzenden der ÖH-Bundesvertretung. Sie berät die ÖH-BV und koordiniert die Aufgaben und Tätigkeiten

der Hochschulvertretungen an PHs, soweit diese über den Wirkungsbereich einer PH hinausgehen. Damit ist sie ein wichtiges überregionales Gremium für österreichweit relevante Probleme oder Anliegen an PHs.

Die PH-VOKO muss mindestens einmal pro Semestertagen. Organisiert wird die PH-VOKO vom PädRef.

Die Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen (RÖPH)

Die Rektor_innenkonferenz ist ein privater Verein, der es sich zum Ziel gesetzt hat, die Interessen der Pädagogischen Hochschulen zu vertreten. Mitglieder sind die Pädagogischen Hochschulen Österreichs. Die RÖPH hat keine gesetzlich festgelegten Entscheidungskompetenzen und ist daher darauf angewiesen, ihre Ziele durch Lobbying umzusetzen.

Nähere Informationen findet ihr unter:
www.roeph.at

7.6. Wichtige Dokumente

7.6.1. SATZUNGEN AN PHS (§ 28 HG)

Die Satzung stellt eine Art „Verfassung“ der PH dar. Darin sind zum Beispiel die studienrechtlichen Bestimmungen, der Frauenförderungsplan, die Wahlordnung für die Mitglieder des Hochschulrats, des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium, die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlung (AKG), die Einrichtung des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen monokratischen Organs und die generellen Bestimmungen zu Evaluierungen geregelt. Sie gilt für die gesamte Universität.

In die Satzung können auch Bestimmungen über die Verwendung von Fremdsprachen bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und bei der Abfassung von wissenschaftlichen Arbeiten aufgenommen werden.

Die Satzung wird vom Rektorat zu erlassen bzw. abgeändert, dem Hochschulkollegium ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Erlassung sowie jede Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Hochschulrat.

7.6.2. ORGANISATIONSPLAN (§ 29 HG)

Der Organisationsplan regelt die innere Struktur einer PH. Das Rektorat erstellt ihn, wobei dem Hochschulrat und dem Hochschulkollegium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Er muss der/m zuständigen Bundesminister_in zur Kenntnis gebracht werden. Im Organisationsplan werden Anzahl und Bezeichnung der Organisationseinheiten einer PH und deren Zusammenspiel geregelt. Dabei müssen organisatorische und wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, damit die PH die ihr übertragenen Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Im "Orgaplan" ist u.a. geregelt, welche Institute es an eurer PH gibt.

7.6.3. ZIEL- UND LEISTUNGSPLAN (§ 30 HG)

Das Rektorat muss unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils 3 Jahre entwerfen und diesen dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorlegen. Damit Angebote von Lehramtsstudien aufgenommen werden können, braucht man außerdem die positive Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates (QSR). Genehmigt wird der Ziel- und Leistungsplan von der_vom zuständigen Bundesminister_in. Der Ziel- und Leistungsplan beinhaltet etwa strategische Ziele, Schwerpunkte, Stand und Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems, aber auch die zur Erreichung der Ziele und Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen.

7.6.4. RESSOURCENPLAN (§ 31 HG)

Einmal im Jahr erstellt das Rektorat einen Ressourcenplan für das kommende Jahr und legt auch diesem dem Hochschulrat zur Stellungnahme vor. Genehmigt wird der Ressourcenplan von der_vom zuständigen Bundesminister_in. Er enthält den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf einer PH, eine Ressourcenbilanz sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden 3 Jahre.

7.6.5. MITTEILUNGSBLATT (§ 32 HG)

Jede PH muss ein Mitteilungsblatt auf ihrer Homepage öffentlich zugänglich zu machen. Das Mitteilungsblatt ist das Kundmachungs-Tool einer PH. Hier findet ihr die wichtigsten Unterlagen eurer PH, wie z.B. die Satzung der PH, die Curricula und Prüfungsordnungen, Geschäftsordnungen und Richtlinien sowie die Mitglieder der Organe eurer PH, den Organisations-, Ziel- und Leistungsplan, Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse.

8. ÖH an öffentlichen Universitäten

Die Universitäten sind der älteste Hochschulsektor Österreichs und trotz ihrer fast 850-jährigen Geschichte sind die Rechte auf studentische Mitbestimmung erst knappe 40 Jahre alt. In dieser Zeit hat sich aber einiges getan. Dieses Kapitel gibt noch einmal einen kurzen Abriss der ÖH-Strukturen auf Ebene der öffentlichen Universitäten, beschreibt in wenigen Worten die Leitungsgremien einer öffentlichen Universität und geht auf die Wechselwirkungen der ÖH mit der Universität ein.

An den öffentlichen Universitäten gibt es drei Ebenen der studentischen Vertretung:

- die Studienvertretung (STV),
- die Fakultätsvertretung (FV) und
- die Universitätsvertretung (UV).

Alle drei Ebenen setzen sich alle zwei Jahre neu zusammen. Die Wahl zur Studienvertretung (STV) ist eine Personenwahl, die Wahl zur Universitätsvertretung (UV) ist eine Listenwahl. Personen in Fakultätsvertretungen (FV) werden nicht gewählt, sondern von den Studienvertretungen entsendet.

8.1. Struktur der ÖH an Universitäten

8.1.1. DIE STUDIERENDENVERTRETUNG (STV)

Die STV ist als erste Ebene der ÖH eine wichtige Anlaufstation für Studierende und bietet oft unkompliziert die Möglichkeit, selbst aktiv zu werden. Die STV besteht aus drei bzw. bei mehr als 400 Wahlberechtigten in einer Studienrichtung aus fünf Mandatar_innen. Prinzipiell ist für jedes Studium (auch Lehramts- und Doktoratsstudien) eine Studienvertretung einzurichten, in der Praxis werden diese aber oftmals per Beschluss durch die Universitätsvertretung zusammengefasst.

Die Studienvertretung bietet Hilfestellungen für Erstsemestrierte, Studienberatung, Unterstützung bei Anrechnungsfragen oder Problemen mit Lehrveranstaltungsleitern bzw. Prüfern und verschiedenste Beratungsleistungen für Studierende an und

setzt sich im weitesten Sinne für eine Verbesserung der Studienbedingungen ein. Oft werden Vorträge, Filmvorführungen und andere Veranstaltungen durch die STV organisiert. Um diese Aufgaben zu erfüllen, verfügen STVs über das ihnen zugewiesene Budget.

Eine wichtige Aufgabe der STV ist die Nominierung von Personen in universitäre Kollegialorgane, die mit dem Habilitationsverfahren und der Ausarbeitung von Curricula bzw. Studieninhalten befasst sind. Diese Personen werden von der STV vorgeschlagen und danach mit Beschluss der UV in diese Gremien entsandt. Die STV kann außerdem zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung nehmen und nominieren Mandatar_innen in Organe gemäß §15 Abs. 2 HSG (z.B. die Fakultätsvertretungen), wenn diese eingerichtet wurden.

8.1.2. ORGANE NACH § 15 ABS. 2 HSG

Dies ist eine Vertretungsebene, die es nur gibt, wenn der Organisationsplan der jeweiligen Universität sie vorsieht. Sind solche Ebenen eingerichtet, spielen sie oft eine wichtige Rolle.

Eine Fakultät ist eine Lehr- und Verwaltungseinheit, die einen gemeinsamen Wissenschaftsbereich organisiert. Daher sind in einer Fakultät meist mehrere Studienrichtungen zusammengefasst. „§ 15 (2) – Organe“ können aber auch anders organisiert sein, z.B. als Department- oder Fachbereichsvertretung. Sie müssen sich lediglich am Organisationsplan der Universität orientieren.

Für die Fakultätsvertretung (FV) nominieren die zuständigen Studienvertretungen Personen, die dann gemäß der Satzung der UV entsandt werden. Die Größe der Studienrichtungen entscheidet dabei über die Anzahl der Personen. Je nachdem wie viele Studierende einem „§ 15 (2) – Organ“ zugerechnet werden, variiert auch deren Größe. Viele FVen bestehen etwa aus fünf bis elf Studierendenvertreter_innen.

Organen nach § 15 Abs. 2 HSG kommt eine koordinierende Aufgabe zu, sie bieten Beratung und organisieren oftmals Projekte, die für mehrere Studienrichtungen von Interesse sind. Die FV vertritt die Interessen der Studierenden zum Beispiel gegenüber dem studienrechtlichen Organ einer Universität und stellt ein Bindeglied zwischen Studienvertretungen und Universitätsvertretung dar.

8.1.3. DIE UNIVERSITÄTSVERTRETUNG (UV)

Die UV ist die Vertretung der Studierenden auf Hochschulebene. Sie besteht aus neun bis zu 27 Mandatar_innen, je nach Anzahl der Studierenden einer Universität. Bei Universitäten, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist (unter 3.000 Studierenden) besteht eine UV aus sieben Mandataren. Außerdem haben die Referent_innen und der UV, die Vorsitzenden der Organe gemäß § 15 Abs. 2 HSG bzw. die Vorsitzenden der STVen eine beratende Stimme und ein Antragsrecht. In der ersten Sitzung nach einer ÖH-Wahl (= konstituierende Sitzung) wählen die Mandatar_innen der UV aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n und zwei Stellvertreter_innen.

Sie vertritt Studierendeninteressen gegenüber den Organen der Hochschule, wie dem Rektorat, und nach außen gegenüber Behörden oder anderen Organisationen (z.B. Verhandlungen zum Semesterticket mit den jeweiligen Verkehrsbetrieben, der Stadtregierung, usw.). Die UV setzt Projekte um, die alle Studierenden einer Universität betreffen. Diese können von einem Kopier- und Mensapickerl bis hin zu Vollversammlungen und Demonstrationen reichen.

Die UV verwaltet die finanziellen Mittel der jeweiligen ÖH und beschließt zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres ein Budget. Sie regelt außerdem die Budgetverteilung zwischen den verschiedenen ÖH-Ebenen. Dabei stehen den Studienvertretungen insgesamt mindestens 30% des Gesamtbudgets zu, „§ 15 (2) – Organen“, so diese vorhanden sind, mindestens 10% der aus den Studierendenbeiträgen zur Verfügung stehenden Geldmittel.

Die Satzung einer UV legt Referate mit eigenen Arbeitsbereichen fest. Die festgelegten Bereiche können dabei sehr unterschiedlich sein und variieren oftmals zwischen den Spezifika der jeweiligen Universität (z.B. Referat für Kunst und Theorie an einer Kunstuni). Laut § 36 Abs. 2 HSG müssen auf jeden Fall die Referate für Sozialpolitik, für Bildungspolitik und für wirtschaftliche Angelegenheiten eingerichtet werden. Deren Referent_innen werden von der_dem UV-Vorsitzenden vorgeschlagen und müssen von der UV gewählt werden.

In den Satzungen der meisten UVen, vor allem ab einer gewissen Größe der Universität, sind darüber hinaus verschiedene Ausschüsse vorgesehen. Diese müssen nicht eingerichtet werden, erleichtern aber einerseits als Arbeitsgremien die Arbeit der UV und erfüllen andererseits eine Kontrollfunktion. Häufig eingerichtete Ausschüsse sind Ausschüsse für Bildungspolitik, für wirtschaftliche Angelegenheiten oder für Sonderprojekte.

Der/die Vorsitzende der UV nimmt an Sitzungen des Universitätsrats teil. Außerdem hat er Antrags- und Rederecht in der Bundesvertretung der ÖH und vertritt die jeweilige UV in der Vorsitzendenkonferenz der Universitätsvertretungen, einem Beratungsgremium der Bundes-ÖH. Die Universitätsvertretung entsendet außerdem Personen in den Senat einer Universität und in dessen Kollegialorgane (Berufungskommissionen, Curriculakommissionen, Habilitationskommissionen, etc.).

8.2. Leitungsorgane der öffentlichen Universitäten

Die obersten Organe einer öffentlichen Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, die Rektorin oder der Rektor und der Senat

8.2.1. REKTORAT (§ 22 UNIVERSITÄTSGESETZ - UG)

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Ihm unterstehen alle Einrichtungen einer Universität und es kann alle Entscheidungen anderer Organe, mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats, zurückweisen. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und bis zu vier Vizerektorinnen oder Vizerektoren. Dem Rektorat haben mindestens 50% Frauen anzugehören.

Das Rektorat muss eine Geschäftsordnung erlassen, in der festgelegt wird, welche Agenden den einzelnen Mitgliedern im Rektorat zugewiesen sind, welche Agenden von zwei Mitgliedern und welche von allen Mitgliedern im Rektorat wahrzunehmen sind. Diese Geschäftsordnung muss im Mitteilungsblatt der Universität verlautbart werden.

Aufgaben

Das Rektorat erstellt Entwürfe für die Satzung, den Entwicklungsplan, den Organisationsplan und die Leistungsvereinbarung einer öffentlichen Universität und leitet diese Entwürfe an die beschlussfassenden Gremien (Senat, Universitätsrat) weiter. Außerdem ist das Rektorat für die Bestellung und Abberufung der Leiter_innen von Organisationseinheiten zuständig und beschließt mit diesen die Zielvereinbarungen für die entsprechenden Organisationseinheiten.

Die Aufnahme der Studierenden (= Zulassungsentscheidungen) gehört ebenso zu den Aufgaben des Rektorates wie die Einhebung von Studienbeiträgen. Außerdem veranlasst das Rektorat Evaluierungen, veröffentlicht deren Ergebnisse und erteilt Lehrenden die Lehrbefugnis (venia docendi).

Das Rektorat kann Studien einrichten und wieder auflassen und es initiiert Curricula und deren Änderung. Außerdem kann das Rektorat Curricula und deren Änderungen untersagen, wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen beziehungsweise finanziell nicht zu decken sind.

Im Bereich der Finanzen ist das Rektorat für den Budgetvoranschlag und die Budgetzuteilung verantwortlich und muss ebenso den Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz erstellen.

8.2.2. REKTORIN ODER REKTOR (§ 23 UNIVERSITÄTSGESETZ - UG)

Die Rektorin oder der Rektor ist die/der oberste Vorgesetzte des gesamten Universitätspersonals und ist für den Abschluss von Arbeitsverträgen zuständig. Sie/er verhandelt Leistungsvereinbarungen und schließt diese ab, wählt Universitätsprofessor_innen aus dem Besetzungsvorschlag der Berufungskommission aus und führt Berufungsverhandlungen.

Wahl

Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist vom Universitätsrat nach Zustimmung des Senats innerhalb bestimmter Fristen öffentlich auszuschreiben. Spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung ist eine Findungskommission (§ 23a UG) einzurichten, welche die eingelangten Bewerbungen überprüft und auch aktiv nach geeigneten Kandidat_innen suchen soll. Schlussendlich erstellt die Findungskommission einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin beziehungsweise des Rektors an den Senat und kann in diesen Vorschlag auch Personen (mit deren Zustimmung) aufnehmen, die sich nicht für das Amt beworben haben. Der Vorschlag ist für den Senat nicht bindend. Nach der Findungskommission ist der_die Rektor_in vom Universitätsrat aus einem Dreivorschlag des Senats für die Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ohne Ausschreibung kann dann erfolgen, wenn Senat und Universitätsrat jeweils mit einfacher Mehrheit zustimmen. Für eine dritte Funktionsperiode braucht es eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit von Senat und Universitätsrat.

8.2.3. VIZEREKTORINNEN UND VIZEREKTOREN (§ 24 UNIVERSITÄTSGESETZ - UG)

Die Vizerektor_innen sind vom Universitätsrat auf Vorschlag der Rektorin beziehungsweise des Rektors und nach Anhörung des Senats zu wählen. Ihre Funktionsperiode entspricht jener der Rektorin oder des Rektors. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8.2.4. SENAT (§ 25 UNIVERSITÄTSGESETZ -UG)

Aufgaben

Der Senat erlässt und ändert auf Vorschlag des Rektorats die Satzung der Universität und stimmt den Entwürfen des Rektorats für den Entwicklungsplan und den Organisationsplan zu. Außerdem beschließt der Senat die Größe des Universitätsrats und wählt einen Teil der Mitglieder entsprechend der Größe. Er muss der Ausschreibung für die Funktion der_ des Rektor_in zustimmen und erstellt einen Dreivorschlag für die Wahl der_ des Rektor_in.

Im Bereich der Studien und deren Entwicklung kann der Senat Curricula erlassen beziehungsweise ändern. Für diese Aufgabe hat er entscheidungsbefugte Kollegialorgane (= Curricula-Kommissionen) einzusetzen. Neben diesen muss der Senat auch Kollegialorgane für Habilitations- und Berufungsverfahren einsetzen. Für die Tätigkeiten dieser Organe hat er Richtlinien zu erlassen. Die Kollegialorgane sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senats eingerichtet.

Bei Beschwerden in Studienangelegenheiten kann der Senat im Rahmen des Beschwerdevorentscheidungsverfahrens ein Gutachten abgeben. Außerdem hat er die Aufgabe, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten und nominiert ein weibliches und ein männliches Mitglied für die Schiedskommission.

Wahl

Der Senat besteht aus 18 oder 26 Mitgliedern. Über die Änderung der Größe entscheidet dieser mit Zweidrittelmehrheit.

Dem Senat gehören bei 18 Mitgliedern 9 Vertreter_innen der Universitätsprofessor_innen (einschließlich der Leiter_innen von Organisationseinheiten), 4 Vertreter_innen der Studierenden, 4 Vertreter_innen der Kurie des Mittelbaus und 1 Vertreter_in des allgemeinen Universitätspersonals an.

Bei 26 Mitgliedern besteht der Senat aus 13 Universitätsprofessor_innen, 6 Vertreter_innen des Mittelbaus, 6 Vertreter_innen der Studierende und 1 Vertreter_in des allgemeinen Universitätspersonals.

Dabei werden die Vertreter_innen der Universitätsprofessor_innen von allen Universitätsprofessor_innen und den Leiter_innen von Organisationseinheiten, die Vertreter_innen des Mittelbaus von allen Universitätsdozent_innen sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb und die Vertreter_innen des allgemeinen Universitätspersonals von allen Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals gewählt.

Die Vertreter_innen der Studierenden sind gemäß HSG von der jeweiligen UV zu entsenden. Die Wahlordnungen der jeweiligen Senate gelten für deren Studierendenvertreter daher nicht.

Die Funktionsperiode des Senats beträgt 3 Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres, in dem die Wahlen der Vertreter_innen stattfinden.

8.2.5. UNIVERSITÄTSRAT (§ 21 UG)

Aufgaben

Der Universitätsrat ist das Aufsichtsorgan einer Universität. Zu seinen Aufgaben gehört die Wahl des Rektors oder der Rektorin aus dem Dreivorschlag des Senates und die Wahl der Vizerektor_innen auf Vorschlag der/des Rektor_in. Außerdem schließt der Universitätsrat deren Arbeitsverträge ab und kann sie abberufen. Er genehmigt den Entwicklungsplan, den Organisationsplan, den Entwurf zur Leistungsvereinbarung und die Geschäftsordnung des Rektorats. Der Universitätsrat hat eine unverzügliche Berichtspflicht an die_den Bundesminister_in, wenn schwerwiegende Rechtsverstöße von Universitätsorganen oder die Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens vorliegen.

Wahl

Der Universitätsrat besteht aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren. Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen keine Universitätsangehörigen, keine Arbeitnehmer_innen der Universität, keine Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung, keine Nationalräte und keine Mitarbeiter_innen des Wirtschafts- und Wissenschaftsministeriums sein.

Jeweils zwei, drei oder vier Mitglieder (je nach Größe des Universitätsrats) werden vom Senat gewählt beziehungsweise von der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers bzw. der Bundesministerin bestellt. Ein weiteres Mitglied wird von den oben genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt. Dem Universitätsrat haben mindestens 50% Frauen anzugehören. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre, wobei eine Wiederwahl beziehungsweise Wiederbestellung möglich ist.

8.3. Gremien und Kollegialorgane

8.3.1. ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN (§ 42 UNIVERSITÄTSGESETZ – UG)

An jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (AKG) einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Die Anzahl seiner Mitglieder ist in der Satzung der Universität festgelegt. Die im Senat vertretenen Gruppen von Universitätsangehörigen sind berechtigt, Mitglieder in einem in der Satzung festgelegten Verhältnis in den Arbeitskreis zu entsenden. Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre. Niemand darf gleichzeitig im Senat und im AKG Mitglied sein.

Den Mitgliedern des AKGs muss das Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft erteilen: Außerdem ist ihnen Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt aufgezeichneten Daten über das Personal der Universität zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des AKGs erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.

Hat der AKG Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot darstellt, ist er berechtigt, die Schiedskommission anzurufen.

8.3.2. SCHIEDSKOMMISSION (§ 43 UNIVERSITÄTSGESETZ – UG)

An jeder öffentlichen Universität ist eine Schiedskommission einzurichten. Zu ihren Aufgaben zählen die Vermittlung in Streitfällen von Angehörigen der Universität – ausgenommen sind Leistungsbeurteilungen – und die Entscheidung über Beschwerden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen wegen einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung durch die Entscheidung eines Universitätsorgans.

Die Schiedskommission besteht aus sechs Mitgliedern, die keine Angehörigen der betreffenden Universität sein müssen. Je ein männliches und ein weibliches Mitglied

sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. Zwei der Mitglieder müssen rechtskundig sein. Vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind jeweils ein männliches und ein weibliches Ersatzmitglied zu nominieren.

8.3.3. KOLLEGIALORGANE DES SENATS (§ 25 ABS. 8 UNIVERSITÄTSGESSETZ -UG)

Der Senat einer öffentlichen Universität muss für Habilitationsverfahren, Berufungsverfahren und für die Erlassung beziehungsweise Änderung von Curricula entscheidungsbefugte Kollegialorgane einrichten. Die Zahl der Mitglieder dieser Kollegialorgane darf die Hälfte der Zahl der Senatsmitglieder nicht überschreiten. In den Kollegialorganen stellen außerdem die Studierenden mindestens ein Viertel der Mitglieder. Sie sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Senats eingerichtet und an die Richtlinien des Senats gebunden.

8.3.4. HABILITATIONSKOMMISSIONEN (§ 25 ABS. 8 Z 1 UNIVERSITÄTSGESSETZ -UG)

Das Verfahren, das zur Erteilung der Lehrbefugnis – der „venia docendi“ – führt, wird als Habilitation bezeichnet. Die Habilitation ist eine Eigenheit des deutschsprachigen Raums und gilt als die höchste akademische Prüfung: ihr Bestehen berechtigt zur Lehre eigener Forschungsergebnisse. Eine Habilitation begründet aber kein Arbeitsverhältnis.

Die Habilitationskommission ist ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan des jeweiligen Senats. Sie wird durch Beschluss des Senats eingesetzt und muss dessen Geschäftsordnung befolgen. Vertreter_innen der Universitätsprofessor_innen stellen mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, die Studierenden mindestens ein Mitglied.

Nach Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis an das Rektorat leitet dieses den Antrag an den Senat weiter, der eine entscheidungsbefugte Kommission einsetzt. Die Universitätsprofessor_innen im Senat suchen nach Vorschlag der Universitätsprofessor_innen des betreffenden Fachbereichs mindestens zwei Gutachter_innen (mindestens eine_r davon muss extern sein), welche die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten bewerten.

Die Habilitationskommission entscheidet danach auf Grundlage der Gutachten und eventuellen Stellungnahmen von Universitätsprofessor_innen aus dem Fachbereich. Manchmal kommt es auch noch zu öffentlichen Habilitationsvorträgen, in denen die Arbeit vorgestellt wird. Das Rektorat erlässt auf Grund des Beschlusses der Kommission den Bescheid über den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis.

8.3.5. CURRICULA-KOMMISSIONEN (§ 25 ABS. 8 Z 3 UNIVERSITÄTSGESETZ-UG)

Die Curricula-Kommission (auch bekannt unter dem Namen „Studienplankommission“ und den Kurzfassungen „CuKo“ oder „StuKo“) ist ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan des jeweiligen Senats. Sie wird durch Beschluss des Senats eingesetzt und muss dessen Geschäftsordnung befolgen. Ob es für bestimmte Studiengänge, Institute oder Fachbereiche eigene Curricula-Kommissionen gibt, ist in der hochschul-eigenen Satzung festgelegt. Die Curricula-Kommission ist entscheidungsbefugt, allerdings muss jeder ihrer Beschlüsse vom Senat genehmigt werden.

Alle Kurien (sprich: Professor_innen, Mittelbau, Studierende) müssen in diesem Gremium vertreten sein, und zwar im gleichen Verhältnis, wie sie auch im Senat selbst vertreten sind. Die Studierenden stellen mindestens ein Viertel der Mitglieder, wobei diese vom Vorsitz der jeweiligen Universitätsvertretung entsandt werden. Es ist empfehlenswert, dass die betroffene Studienrichtungsvertretung geeignete Personen für dieses Gremium vorschlägt, da studienplanspezifisches Fachwissen in der Curricula-Kommission wichtig ist.

Die Curricula-Kommission kümmert sich um alle Angelegenheiten, die sich mit dem Studienplan befassen, wie etwa dem Verfassen von neuen Studienplänen, Studienplanänderungen oder Äquivalenzlisten bei Studienplanumstellungen. Wenn sich die Studierendenvertreter hier aktiv und informiert einbringen, bestehen sehr gute Chancen, Studienpläne, Übergangsfristen und Äquivalenzlisten entscheidend mitzugestalten. Außerdem kann so vielen Beschwerden von Studierenden vorgebeugt werden. Wichtige Fragen, die in einer Curricula-Kommission diskutiert werden, können etwa sein:

- › Wie hoch ist der Prozentsatz von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Anwesenheitspflicht)?
- › Wie viele freie Wahlfächer soll es geben?
- › Soll es Voraussetzungsketten für bestimmte Lehrveranstaltungen geben?
- › Wie soll eine Äquivalenzliste, die den Umstieg von einem alten zu einem neuen Studienplan regelt, aussehen?

8.3.6. BERUFUNGSKOMMISSIONEN (§ 25 ABS. 8 Z 2 UNIVERSITÄTSGESETZ -UG)

Auch eine Berufungskommission ist ein entscheidungsbefugtes Kollegialorgan des jeweiligen Senats. Sie wird durch Beschluss des Senats eingesetzt und muss dessen Geschäftsordnung befolgen.

Das Berufungsverfahren für Universitätsprofessor_innen selbst ist in den §§ 98 und 99 UG geregelt. Wenn die Stelle einer unbefristeten oder länger als fünf Jahre befristeten Professur neu besetzt oder geschaffen werden soll, dann geschieht dies durch eine Berufung nach § 98 UG. Nur in diesem Verfahren ist eine Berufungskommission vorgesehen, die die Bewerbungen evaluiert und am Ende des Verfahrens dem Rektorat einen Dreivorschlag unterbreitet.

8.3.7. DAS BERUFUNGSVERFAHREN NACH § 98 UNIVERSITÄTSGESETZ - UG

Wenn ein Berufungsverfahren ansteht, schreibt das Rektorat unter Einbeziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) die Stelle öffentlich aus. Studierendenvertreter_innen können jetzt schon aktiv werden und überprüfen, ob hierbei alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden:

- > Ist die Professur überhaupt im Entwicklungsplan verankert?
- > Wurde die Stelle im In- und Ausland öffentlich ausgeschrieben?
- > Wurde der AKG eingeschaltet?

Zusätzlich können Studierendenvertreter_innen versuchen, sich proaktiv einzubringen, etwa beim Verfassen des Ausschreibungstextes, der bereits eine inhaltliche Ausrichtung der zu berufenden Professur beeinflussen kann. Sie können auch anregen, die Stelle in weiteren fachrelevanten Medien auszuschreiben. Wie oft in der Studierendenvertretung gilt auch hier: Wer schnell und informiert Vorschläge machen kann, während andere Universitätsbeteiligte noch damit beschäftigt sind, sich einen Überblick über das Verfahren zu verschaffen, ist im Vorteil und kann sich vielleicht auch in einem Bereich einbringen, in dem Studierende rein rechtlich eigentlich keinen Anspruch auf Mitsprache haben. Studierende können sich auch gemeinsam Wunschkandidat_innen überlegen und diese dann direkt ansprechen, um deren Bewerbung zu erwirken. Solche Bewerber_innen können sich durchaus manchmal als „kleinster gemeinsamer Nenner“ erweisen, wenn die Berufungs-Kommission gespalten ist.

Ist die Stelle ausgeschrieben, ernennen die Professor_innen im Senat auf Vorschlag der Professor_innen des relevanten Fachbereiches zwei Gutachter_innen – mindestens eine_r davon muss extern sein. Wenn dies im Senat zur Sprache kommt, sollten

8. ÖH an öffentlichen Universitäten

die studentischen Senatsmitglieder prüfen, ob die_der Gutachter_in auch wirklich die Kompetenz hat, die Bewerbungen zu bewerten und gegebenenfalls eine Diskussion darüber anregen. Eine_n weitere_n Gutachter_in kann das Rektorat bestellen.

Danach setzt der Senat die Berufungskommission ein. Die Berufungskommission muss zu mehr als der Hälfte aus Universitätsprofessor_innen bestehen und mindestens ein studentisches Mitglied haben, zum Beispiel vier Professor_innen, zwei Mitglieder des Mittelbaus und eine_n Student_in. Außerdem wird in der Praxis manchmal ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu den Sitzungen eingeladen, um das Verfahren zu beobachten. Das studentische Mitglied wird offiziell vom ÖH-Vorsitz der jeweiligen Hochschule entsandt. Hierbei ist es meist sinnvoll, Studierende zu entsenden, die sich in dem relevanten Fachbereich gut orientieren können. Es ist aber auch eine Überlegung wert, eine Person zu nominieren, die nicht in direktem Abhängigkeitsverhältnis zu den restlichen Mitgliedern der Kommission steht (wie das an kleinen Hochschulen schnell der Fall sein kann). Ein reger Austausch mit den von der Besetzung der Professur betroffenen Studierenden ist dann allerdings besonders wichtig.

Die Mitglieder der Berufungskommission wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n, der oder die dann die Aufgabe hat, die Sitzungen zu leiten, mit dem Rektorat und den Bewerber_innen zu kommunizieren und alle weiteren organisatorischen Aufgaben zu koordinieren. Dann empfiehlt es sich, einen Zeitplan zu erstellen. Wenn die Bewerbungsfrist abgelaufen ist, dürfen die Mitglieder der Berufungskommission alle Bewerbungsunterlagen sichten. Diese Unterlagen sind streng vertraulich. Das studentische Mitglied sollte unbedingt auf das Recht bestehen alle Unterlagen einzusehen.

Nach der Durchsicht der Bewerbungen sortiert die Berufungskommission binnen eines Monats Kandidat_innen aus, welche die Ausschreibungskriterien nicht erfüllen. Hier kann es bereits zu Konflikten kommen, etwa wenn der Ausschreibungstext viel Raum für Interpretationen lässt. Die übrigbleibenden Bewerbungen werden dann an die Gutachter_innen übermittelt, die sämtliche Bewerber_innen beurteilen und ihre Einschätzungen dem Rektorat vorlegen, welches dann entscheidet, welche Kandidat_innen persönlich eingeladen werden, um sich zumindest dem Fachbereich der Universität in geeigneter Weise zu präsentieren, zum Beispiel in Form eines Berufungsvortrages.

Sollte an irgendeinem Punkt des Verfahrens die Anzahl der qualifizierten Bewerber_innen in den Augen des studentischen Mitglieds zu gering sein (gegebenenfalls mit Ausschreibungstext argumentieren), um eine angemessene Auswahl zur Verfügung zu haben, sollten diese Bedenken dringend in der Kommission geäußert und gegebenen-

falls im Senat thematisiert oder dem Rektorat mitgeteilt werden. Im Idealfall wird dann nochmals nachgeladen beziehungsweise wird die Ausschreibung ein weiteres Mal in fachrelevanten Medien veröffentlicht.

Sieben Monate nach dem Ende der Bewerbungsfrist erstellt die Berufungskommission einen begründeten Dreivorschlag für die Besetzung. Je nachdem wie die Kommission arbeiten möchte, kann dieser auch in geheimer Wahl zustande kommen. Dieser wird der/dem Rektor_in übermittelt, die/der einen Kandidaten auswählt oder den Vorschlag an die Berufungskommission zurückverweist, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidat_innen enthält.

Vor Aufnahme der konkreten Berufungsverhandlungen mit einer/m ausgewählten Kandidat_in wird diese/r dem AKG bekannt gegeben. Erhebt der AKG binnen drei Wochen keine Beschwerde gegen die Entscheidung, führt die/dem Rektor_in die Berufungsverhandlungen und schließt mit der/dem ausgewählten Kandidat_in den Arbeitsvertrag.

Sollte es eine Beschwerde des AKGs geben, kümmert sich eine Schiedskommission um den Fall und untersucht, ob zum Beispiel eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts stattgefunden hat.

Troubleshooting: Wie erkenne ich „a geschobene Partie“?

- > die Stellenausschreibung erfolgt so spät, dass sich keine befriedigende Anzahl an Kandidat_innen zurückmeldet – leider sieht das UG keinen Zeitrahmen vor, also vehement einfordern!
- > Stellenausschreibung erfolgt nur in äußerst obskuren Medien, die von interessierten Bewerber_innen nicht gelesen werden
- > Gutachter_innen befinden sich in Abhängigkeitsverhältnissen (Gutachter_in ist z.B. der ausgeschriebenen Stelle direkt
- > oder indirekt unterstellt oder ist deutlich niedriger qualifiziert als die Bewerber_innen)
- > Gutachter_innen verlangsamen Prozess, schreiben keine Gutachten, treten plötzlich zurück
- > Gutachter_innen eliminieren Bewerber_innen, welche die Ausschreibungskriterien erfüllen
- > Bewerber_innen erscheinen nicht zum Hearing („sock puppets“)
- > eigenartige Ausschreibungstexte, die bestimmten Kandidat_innen auf den Leib geschneidert wurden

8.3.8. DAS ABGEKÜRZTE BERUFUNGSVERFAHREN NACH § 99 UNIVERSITÄTSGESETZ –UG

Beim abgekürzten Berufungsverfahren wird keine Berufungs-Kommission eingesetzt. Die berufenen Universitätsprofessor_innen werden aber maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren aufgenommen. Eine Verlängerung der Bestellung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 98 UG zulässig.

Der_die Rektor_in hat den_die Kandidat_in für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessor_innen des fachlichen Bereichs der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, auszuwählen.

Außerdem kann durch eine Verordnung des Rektorates, die der Genehmigung des Universitätsrats bedarf, einmalig eine Anzahl von Stellen für Universitätsprofessor_innen festgelegt werden, die für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren gewidmet sind und nur für Universitätsdozent_innen vorgesehen sind. Auch hier sind keine Berufungskommissionen einzusetzen. Diese Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Der_die Rektor_in hat die Stellen nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, welches nicht näher geregelt ist, zu besetzen. Eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch den_die Rektor_in ist nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig.

8.4. Wichtige Dokumente

8.4.1. ENTWICKLUNGSPLAN (§ 13B UNIVERSITÄTSGESETZ -UG)

Der Entwicklungsplan kann als langfristiges Strategiepapier gesehen werden, auf Basis dessen die Leistungsvereinbarungen erstellt werden. Im Entwicklungsplan werden die Ziele einer Uni (z.B. welche Studien werden aufgelassen oder neu eingeführt), aber auch Personalentwicklungsthemen (z.B. welche Fachrichtung bekommt wie viele Professuren) über eine Leistungsvereinbarungsperiode hinaus festgeschrieben.

Er wird vom Rektorat erstellt (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG) und innerhalb von zwei Monaten vom Senat bestätigt. Lässt der Senat die Frist verstreichen, kann der Plan trotzdem an den Universitätsrat weitergeleitet und von diesem genehmigt werden. Danach wird er im Mitteilungsblatt veröffentlicht und der Bundesministerin oder den Bundesminister weitergeleitet.

8.4.2. LEISTUNGSVEREINBARUNG (§ 13 UNIVERSITÄTSGESETZ - UG)

Die Leistungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen den einzelnen Universitäten und dem Bund. Sie wird für jeweils drei Jahre abgeschlossen. Eine Leistungsvereinbarung besteht vor allem aus den von der Universität zu erbringenden Leistungen (sie werden entsprechend den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universität festgelegt) und den Leistungsverpflichtung des Bundes (Zuteilung des Globalbudgets).

Die Leistungen der Universität sind im Gesetz vorgegeben (§ 13 Abs. 2 Z 1 UG), und umfassen Themen wie die Profilbildung der Universität, Personalentwicklung bis hin zu Frauenförderung und Verbesserungsmaßnahmen für den Studienbetrieb. Dabei muss die Uni auch definieren, welche Ziele in diese Leistungsvereinbarungsperiode erfüllt werden müssen und welche als langfristig anzusehen sind.

Auf Basis der von der Uni erhobenen Forderungen und Ziele wird dann vom BMBWF ein Globalbudget für die Uni zugeteilt. Bei grundlegenden Veränderungen der Rahmenbedingungen kann die Leistungsvereinbarung auch einvernehmlich abgeändert werden. Kommt es zu keiner Einigung, wird eine Schlichtungskommission eingesetzt, die bescheidsmässig eine Leistungsvereinbarung auf Basis der bisherigen Verhandlungen und ehemaligen Vereinbarung erstellt.

8.4.3. SATZUNG (§ 19 UNIVERSITÄTSGESETZ - UG)

Die Satzung stellt eine Art „Verfassung“ der Universität dar. Darin sind zum Beispiel die studienrechtlichen Bestimmungen, der Frauenförderungsplan, die Wahlordnung

für die Mitglieder des Universitätsrats, des Senats und anderer Organe, die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlung (AKG) und die generellen Bestimmungen zu Evaluierungen geregelt. Sie gilt für die gesamte Universität.

Die Satzung wird auf Vorschlag des Rektorats vom Senat beschlossen und geändert. Änderungen können daher nur vom Rektorat ausgehen. Der Senat kann nicht von selbst die Satzung ändern und ist auf die Vorschläge des Rektorats angewiesen.

8.4.4. ORGANISATIONSPLAN (§ 20 ABS. 4 UNIVERSITÄTSGESETZ – UG)

Der Organisationsplan regelt die innere Struktur einer Universität. Das Rektorat erstellt ihn nach Stellungnahme des Senats, außerdem muss er vom Universitätsrat genehmigt werden. Im Organisationsplan werden Anzahl und Bezeichnung der Organisationseinheiten einer Universität und deren Zusammenspiel geregelt. Dabei ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Lernen sowie Verwaltung zu achten. Das Rektorat muss sicherstellen, dass den Organisationseinheiten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugewiesen werden.

Gesetzlich ist keine einheitliche Organisationsstruktur vorgegeben, was durch die unterschiedlichen Traditionen an den Universitäten dazu geführt hat, dass es heute viele unterschiedliche Strukturen und Bezeichnungen gibt. So finden sich heute an manchen Universitäten Fakultäten, an anderen hingegen Departments.

9. ÖH an FHs

9.1. Es war einmal...

Seit dem Start der ersten Fachhochschulstudiengänge im Jahre 1994 gab es eine Reihe von Versuchen, Interessensvertretungen für FH-Student_innen zu gründen. Weder Lösungen auf Vereinsebene noch Versuche, die FH-Studierendenvertretung gesetzlich zu verankern, waren bis Ende 2007 von Erfolg gekrönt. Bis dahin war jegliche Studierendenvertretung auf den guten Willen der Erhalter_innen angewiesen und stand immer in einem Abhängigkeitsverhältnis zur FH.

9.1.1. FRÜHE VERSUCHE

Ansätze, eine FH-Studierendenvertretung zu gründen, gab es bereits in den 1990er-Jahren.

Ein Versuch, eine bundesweite Studierendenvertretung zu installieren, war die OFH (Oesterreichische Fachhochschülerschaft), eine von FHs aus Westösterreich gegründete Vereinigung der FH-Vertretungen. Im Jahr 1998 wurde aus der OFH die FH-S (Interessensvertretung der Fachhochschul-Studierenden Österreich). Dieser Verein schaffte es bereits, Studierendenvertreter_innen aus mehreren Bundesländern unter einem Dach zu vereinen. Doch auch die FH-S konnte ihr Ziel einer bundesweiten FH-Studierendenvertretung nicht erreichen. Die Gründe des Scheiterns waren dabei einerseits das Fehlen einer gesetzlichen Verankerung und Schwierigkeiten, Ressourcen zu akquirieren und andererseits mangelnde Legitimität als Verein sowie ihre geringe Präsenz in der Öffentlichkeit. Ein Teufelskreis, dem nur schwer zu entkommen war.

Mit dem HSG 1998 fand eine grundlegende Änderung innerhalb der ÖH statt. Mit einer Änderung des HSG im Jahr 1999 wurden die Studierenden der damaligen Pädagogischen Akademien (seit 2007 Pädagogische Hochschulen) Mitglieder der ÖH

und auch für die FH-Studierendenvertretungen fanden sich im HSG bereits ähnliche klingende Bestimmungen. Es war vorgesehen, die FH-Studierendenvertretung innerhalb der ÖH zu organisieren. Diese bereits formulierten Teile des Gesetzes blieben jedoch totes Recht, denn das notwendige Gesetz zu deren Inkraftsetzen wurde nie beschlossen.

9.1.2. BUNDESWEITE VERNETZUNG

Im Herbst 2004 startete der letzte Versuch eine bundesweite FH-Studierendenvertretung aufzubauen. So fand seither jedes Semester ein bundesweites Studierendenvertretungstreffen statt. Zuerst nur als Kommunikationsplattform und zum Informationsaustausch gedacht, entwickelten sich die Treffen schnell zu Vernetzungstreffen mit dem klaren Ziel, eine bundesweite Studierendenvertretung ins Leben zu rufen.

Beim vierten Treffen, im Frühjahr 2006 in Hagenberg wurde die Gründung des „Ver eins zum Aufbau und zur Förderung einer Studierendenvertretung der Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge“ (VFFH) beschlossen, der im Juni 2006 gegründet wurde. Der VFFH hatte zum Ziel, eine gesetzlich verankerte, bundesweite FH-Studierendenvertretung ins Leben zu rufen. Gemeinsam mit den bundesweiten Treffen stellt der VFFH den bis dahin größten bundesweiten Zusammenschluss von FH-Studierendenvertreter_innen dar.

9.1.3. GESETZLICHE VERANKERUNG

Im April 2007 wurde eine bundesweite Umfrage zum Thema „FH-Studierendenvertretung“ gestartet, an der 13% aller FH-Studierenden Österreichs teilnahmen. Als Ergebnis konnten sich über 85% der Teilnehmer_innen vorstellen, dass eine zukünftige FH-Studierendenvertretung innerhalb der ÖH organisiert sein soll. Dies war die Ausgangsbasis für alle weiteren Verhandlungen zum Thema einer gesetzlich verankerten FH-Studierendenvertretung.

9.1.4. SCHRITTWEISE ZUR GLEICHSTELLUNG

In der Novelle des FHStG vom 7. November 2007 wurde die Studierendenvertretung etabliert. In nur einem Paragraphen (mit zahlreichen Verweisen auf Bestimmungen des HSG 1998) wurde eine Interessensvertretung unter dem Dach der Österreichischen HochschülerInnenschaft geregelt. Durch Personenwahlen wurden Jahrgangsvertretungen und Studiengangsvertretungen gewählt. Letztere bildeten gemeinsam das Kollegialorgan der Fachhochschul-Studienvertretung, welches durch eine Vorsitzen-

de oder einen Vorsitzenden repräsentiert wurde. Dieser politischen Selbstständigkeit stand die wirtschaftliche Abhängigkeit von der Bundesvertretung gegenüber. Anders als die Hochschul_innenschaften an den Universitäten wurden die Fachhochschul-Studienvertretungen nicht als eigene Körperschaften des öffentlichen Rechts implementiert. In Folge richteten sich Bemühungen der FH-Vertreter_innen auf die vollständige Autonomie und Selbstverwaltung, welche nach einigen Misserfolgen mit dem HSG 2014 nun tatsächlich (in weiten Teilen) verwirklicht ist.

9.2. Rechtlicher Rahmen

In diesem Abschnitt geht es um die Gesetze und Richtlinien sowie um Organisationen und Einrichtungen, die für den FH-Sektor maßgeblich sind. Es empfiehlt sich, gelegentlich selbst einen Blick in die jeweiligen Gesetze zu werfen, da in dieser Broschüre nur Einzelaspekte derselben beleuchtet werden können – und man als Studierendenvertreter_in oft im Vorteil ist, wenn man die Paragraphen genau kennt.

9.2.1. FHG-FACHHOCHSCHULGESETZ

Das Fachhochschulgesetz (FHG) ist ein Rahmen- bzw. Planungsgesetz, weil es nur die groben Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für das FH-Wesen in Österreich vorgibt. Es bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten für Erhalter_innen und Studierende. Für die Arbeit in einer Studierendenvertretung an einer FH ist es neben dem Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) das maßgeblichste Gesetz. Das Fachhochschulgesetz regelt im Wesentlichen Ziele und Grundsätze von Fachhochschul-Studiengängen, wie etwa das Grundrecht der Wissenschafts- und Lehrfreiheit oder das verpflichtende Berufspraktikum. Man findet hier organisationsrechtliche Bestimmungen wie etwa die Aufgaben der Studiengangsleitung und des FH-Kollegiums, aber auch studienrechtliche Regelungen. Zu diesen zählen allgemeine Prüfungsmodalitäten, Regelungen zur Anerkennung von Prüfungen oder zur Studienunterbrechung, aber auch zur Beurteilung und Wiederholung von Prüfungen und zum Rechtsschutz bei Prüfungen.

9.2.2. HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFTSGESETZ (HSG)

Das Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) ist ein österreichisches Bundesgesetz, das die Errichtung und Organisation der Vertretung der Studierenden an allen Hochschulen regelt. Hier kann man nachlesen, welche Rechte und Aufgaben die Bundesvertretung, Studienvertretungen, Hochschulvertretungen, Wahlkommis-

sionen, usw. haben. Außerdem regelt das HSG die Struktur und Organisationsweise der ÖH und legt die Grundlagen für die ÖH-Wahl fest. Studierendenvertreter gibt es bundesweit sowie an allen Pädagogischen Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.

9.2.3. HOCHSCHUL-QUALITÄTSSICHERUNGSGESETZ (HS-QSG)

Dieses Bundesgesetz regelt die externe Qualitätssicherung an mehreren postsekundären Bildungseinrichtungen, darunter auch die Fachhochschulen. Dafür wurde die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) eingerichtet. Sie ist zuständig für die Akkreditierung, also die formelle staatliche Anerkennung, von FHs und den dort angebotenen Studien. Das Board der AQ-Austria hat außerdem die Aufsicht über alle akkreditierten FHs und deren Studien.

Die AQ-Austria hat im Rahmen Ihrer Befugnisse konkretisierende Richtlinien und Verordnungen erlassen. Zu diesen zählen etwa:

- > die Fachhochschul-Bereitstellung von Informationen über den Studienbetrieb Verordnung (FH-BIS Verordnung), mit der die FHs der AQ Austria statistischen Informationen über den Studienbetrieb aus dem Fachhochschulbereich zur Verfügung stellen müssen oder
- > die Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, welche das Verfahren und die Kriterien für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengängen regelt.

9.2.4. BERUFSGESETZE

Für einzelne Studiengänge bzw. für Studiengangs-Gruppen gelten neben dem FHG und den Verordnungen der AQ noch weitere Gesetze. So z.B. in den so genannten Gesundheitswissenschaften, wo unter anderem das Bundesgesetz über den Hebammenberuf (Hebammengesetz - HebG), das Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG) oder das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), in welchem die Ausbildungserfordernisse für Ergotherapie, Diätologie, Logopädie, Radiologietechnologie und Physiotherapie geregelt sind. Diese Gesetze haben direkten Einfluss auf die Gestaltung der jeweiligen Studienpläne und sind daher bei der Studierendenvertretungsarbeit in den betroffenen Studiengängen zu berücksichtigen.

9.2.5. PRIVATRECHT VS. VERWALTUNGSRECHT

Das Studium an einer FH ist im Privatrecht beheimatet, da die Studienwerber mit der FH einen Ausbildungsvertrag abschließen. Die Bewerbung um einen Studienplatz ist das Angebot zum Vertragsabschluss, der Ausbildungsvertrag wird mit der Annahmeerklärung (Studienplatzzusage, Zulassungserklärung) durch die FH perfekt gemacht.

Dies ist einer der wesentlichen Unterschiede zum Studium an einer öffentlichen Universität, der sich auch auf die Gerichtsbarkeit auswirkt, also auf die Möglichkeiten, falsche, ungerechtfertigte oder unfaire Entscheidungen vor ein Gericht zu bringen. In der öffentlichen Verwaltung, der die öffentlichen Unis oder die Studienbeihilfenbehörden unterliegen, werden Bescheide ausgestellt. Für Einsprüche dagegen besteht ein klarer Instanzenzug zum Bundesverwaltungsgericht, wobei auch Kosten und Verfahrensdauer eindeutig geregelt sind.

An Fachhochschulen werden nur in zwei Angelegenheiten Bescheide erstellt: zur Verleihung akademischer Grade sowie bei Nostrifizierungen. Einsprüche gegen alle anderen Belange fallen als mögliche Verletzung des Ausbildungsvertrages ins Privatrecht, wo die Verhandlung meist vor einem Bezirksgericht stattfindet. Die Verfahrenskosten hängen dort von der Höhe des Streitwerts ab. Zusätzlich besteht oft die Pflicht, sich durch eine_m Anwält_in vertreten zu lassen. Falls ein Gerichtsverfahren verloren wird, sind die Kosten der anderen Seite ebenfalls zu übernehmen- eine teure Angelegenheit.

Insgesamt ist der Rechtsschutz für Studierende im FH-Sektor wesentlich schwächer als im Universitätswesen. Der Aufwand für einzelne Studierende, durch Klagen ihr Recht durchzusetzen, ist hoch. Die Hochschulvertretungen können mithilfe der ÖH-Beiträge Muster-Verfahren unterstützen, um zukünftigen Jahrgängen ein sichereres Studieren zu ermöglichen.

9.2.6. STUDIENPLATZFINANZIERUNG

Entgegen gängiger Annahmen, ist die Finanzierung von FH-Studienplätzen durch den Staat nicht gesetzlich verankert oder geregelt. Es besteht im Gegensatz zu öffentlichen Universitäten keine Finanzierungs-Verpflichtung. Vielmehr werden zwischen dem zuständigen Bundesministerium und Erhalter_in „Förderverträge“ geschlossen, in denen je Studienplatz und Jahr ein Betrag zugesichert wird, welcher 90% der Kosten decken soll. Auch bestehen in einigen Studienrichtungen (z.B. Gesundheitswissenschaften) Finanzierungsvereinbarungen mit Bundesländern, in denen pro Jahr und Studiengang ein Fixbetrag zugesagt wird – unabhängig von der Anzahl tatsächlich Studierender.

9.3. Die Fachhochschule (FH-mikro)

Innerhalb deiner Fachhochschule ist Folgendes zu beachten, um erfolgreich die Interessen der Studierenden zu verfolgen:

9.3.1. ERHALTER_IN (§ 2 FHG)

Wem gehört eine Fachhochschule? Wer hat für den Betrieb und die Studierenden letztendlich die Verantwortung? Diese und ähnliche Fragen sind nicht immer eindeutig zu beantworten. Im FHG ist an vielen Stellen von „dem Erhalter“ die Rede. Damit wird der dem FHG zu Grunde liegenden liberalen Haltung gefolgt, nach der fast jede Firma, Stiftung, Gebietskörperschaft (Bundesländer und Gemeinden) oder jeder Verein FH-Studiengänge betreiben kann. Tatsächlich sind von den 21 Fachhochschulen

- > 16 als GmbH (Gemeinschaft mit beschränkter Haftung, Kapitalgesellschaft)
- > 3 als Verein
- > 1 als Stiftung und
- > 1 als Behörde (Militärakademie, Bundesministerium für Landesverteidigung) organisiert.

Oft werden diese als „kaufmännische Leitung“ einer FH bezeichnet, da sie in der Regel wie der/die Geschäftsführer/einer GmbH für die Bezahlung von Gehältern, Anmietung bzw. Bau von Räumlichkeiten, Abschlüsse von Finanzierungsverträgen usw. verantwortlich sind. Seit der flächendeckenden Schaffung der FH-Kollegien als akademisches Leitungsorgan der Fachhochschule liegt die Hauptverantwortung für den Studienbetrieb nunmehr bei diesen und nicht mehr bei den Erhalter_innen. Allerdings ist der wirtschaftliche Einfluss der Erhalter nicht zu unterschätzen.

9.3.2. STUDIENGANGSLEITUNG (§ 10 ABSATZ 5 FHG)

Die Studiengangsleitung ist das primäre studienrechtliche Organ an FH-Studiengängen. Ihr obliegen neben der Zulassung zum Studium auch alle studienrechtlichen Erstentscheidungen. Dazu gehören die Zuteilung von Prüfern und Prüfungsterminen, der Anerkennung von Studien und Prüfungen, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Entscheidung über die Unterbrechung des Studiums, den Rechtsschutz bei Prüfungen oder die Wiederholung eines Studienjahres.

Studienagnsleitungen verfügen damit über einen enorm großen Entscheidungsbe- reich. Nicht selten betrachten Studiengangsleiter_innen einen Änderungsvorschlag zu einer Lehrveranstaltung oder Studienschwerpunkten als Kritik an ihrer Person und blockieren weitere Verbesserungen. Aus diesen Gründen ist im Falle von Beschwerden gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung das FH-Kollegium zuständig.

9.3.3. KOLLEGIUM / FH-KOLLEGIUM (§ 10 FHG)

Ein Kollegium ist das oberste akademische Leitungsgremium einer Fachhochschule und ist für die Organisation des Studien- und Prüfungsbetriebes verantwortlich. Es besteht aus dem_der Leiter_in des Kollegiums und einem_r Stellvertreter_in, sowie 6 Leiter_innen der Fachhochschul-Studiengänge, 6 Vertreter_innen des Lehr und For- schungspersonals sowie 4 Vertreter_innen der Studierenden, die von der jeweiligen Fachhochschulvertretung zu entsenden – sind (§ 32 HSG).

Aufgaben

Zu den Aufgaben des FH-Kollegiums gehören die Einrichtung, Änderung und Auflas- sung von Studiengängen m Einvernehmen mit dem Erhalter, die Antragstellung zum Budget und die inhaltliche Koordination des gesamten Lehrbetriebs und die Evalu- ierung des gesamten Lehrbetriebes samt Prüfungsordnung und Studienplänen. Die innere Organisation des FH-Kollegiums (Beschlussverfahren, Ausschüsse usw.) ist in einer Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung im Einvernehmen mit dem Erhal- ter zu regeln. In der Satzung sind außerdem die Studien- und Prüfungsordnung, der Gleichstellungsplan, Bestimmungen über die Einrichtung und Auflassung von Studi- engängen und die Verleihung von akademischen Ehrungen sowie über die Sicherstel- lung der guten wissenschaftlichen Praxis in allen Leistungsbereichen aufzunehmen. Die Satzung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Hervorzuheben ist, dass das FH-Kollegium die erste (und einzige) Instanz darstellt, um gegen Entscheidungen einer Studiengangsleitung vorzugehen.

Die Mitbestimmungsmöglichkeiten innerhalb eines Kollegiums sind prinzipiell groß und vielfältig. Allerdings ist es in seinen Entscheidungen oftmals vom Einvernehmen mit dem Erhalter abhängig. Die aktive Mitwirkung im Kollegium ist die zentrale Mög- lichkeit für Studierende, an der Entwicklung und Gestaltung der jeweiligen Fachhoch- schule beizutragen.

9.3.4. DIE PRÜFUNGSORDNUNG (PO)

Das FH-Kollegium hat im Rahmen der Satzung eine Prüfungsordnung zu erlassen. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge einer Fachhochschule. Sie regelt meist Prüfungsfristen, Prüfungsarten, Prüfungsmodalitäten, Wiederholungsmögl- ichkeiten, Einsichtsrecht in Unterlagen etc. und ist allen Studierenden zugänglich zu ma-

chen (sie ist ein öffentliches Dokument). Die Gestaltung obliegt dem Kollegium der jeweiligen FH. Studiengangsspezifische Abweichungen sind möglich, müssen jedoch – als Teil der „Gesamprüfungsordnung“ – ebenfalls vom Kollegium beschlossen werden.

Es ist eine wichtige Aufgabe der Studierendenvertretung, sich für die Verbesserung der Prüfungsordnung einzusetzen. Eine PO darf den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 11 bis 21 FHG) nicht widersprechen – sie kann deren Mindestanforderungen jedoch erweitern (z.B. ein vierter oder fünfter Prüfungsantritt).

9.3.5. STANDORTVERTRETUNG (FAKULTÄTSVERTRETUNG, CAMPUSVERTRETUNG)

Hat ein_eine Erhalter_in mehrere, weit voneinander entfernte Standorte oder inhaltliche Schwerpunkte, kann es sinnvoll sein, Standortvertretungen einzurichten. Diese können durch Beschluss der Fachhochschulvertretung optional in der Satzung der FHVertretung verankert werden; dort können ihnen auch Aufgaben zugeteilt werden.

9.3.6. DER AUSBILDUNGSVERTRAG

Der Ausbildungsvertrag bewirkt eine Rechtsbeziehung zwischen Erhalter_in und der dem Studierenden. Er ist ein privatrechtlicher Vertrag, der dem Prinzip der Privatautonomie unterliegt. Dies bedeutet, dass bei Streitigkeiten im Notfall der Weg über die zivilen Gerichte (Bezirksgericht/Landesgericht bis Oberlandesgericht/Oberster Gerichtshof) gegangen werden muss und Betroffene selbst für die Kosten (z.B. für eine Anwältin) aufkommen müssen.

Für gewöhnlich verpflichtet sich darin der/ die Erhalter_in, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Üblicherweise sind auch Ausschluss- und Beendigungsgründe festgelegt, diese sind jedoch zu konkretisieren. Der Ausbildungsvertrag erlischt grundsätzlich durch den Abschluss des Studiums. Eine Auflösung ist außerdem meist in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Es empfiehlt sich, die Ausbildungsverträge vor Unterschrift genau durchzulesen.

Hinweis:

Die ÖH-Bundesvertretung unterstützt hier bei Bedarf mit Rechtsauskünften und -information.

Weblink: www.oeh.ac.at/fh
fh@oeh.ac.at

9.4. Der Fachhochschulsektor (FH-makro)

Außerhalb der eigenen Fachhochschule kann Folgendes für die Interessensvertretung der Studierenden eine Rolle spielen:

9.4.1. VORSITZENDENKONFERENZ DER FACHHOCHSCHULVERTRETUNGEN (FH-VOKO)

Die FH-Vorsitzendenkonferenz (§ 10 Absatz 3 HSG) besteht aus allen Vorsitzenden der Fachhochschulvertretungen und der_dem Vorsitzenden der ÖH-Bundesvertretung. Sie ist das wichtigste überregionale Gremium zur Koordinierung von österreichweit relevanten Problemen oder Anliegen, die nur oder vor allem Fachhochschulen betreffen. Jede Hochschulvertretung hat in diesem Gremium eine Stimme, die Stimme des Vorsitzes der ÖH-Bundesvertretung kommt hinzu. Die FH-VOKO ist ein beratendes Gremium der ÖH-Bundesvertretung und hat mindestens zwei Mal im Jahr zu tagen. Die VOKO darf eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

9.4.2. HS-QSG UND AQ-AUSTRIA

Hinter diesen Buchstaben verbergen sich zum einen das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und zum anderen die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ-Austria).

Das HS-QSG regelt – wie der Name schon verrät – die Qualitätssicherung an Fachhochschulen. Zu diesem Zweck schafft dieses Bundesgesetz die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (kurz AQ oder AQ-Austria) als Behörde zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen.

Weblink:
www.aq.ac.at

9.4.3. FHK – ÖSTERREICHISCHE FACHHOCHSCHUL-KONFERENZ

Die als Verein organisierte FHK beschreibt sich selbst als „das Sprachrohr aller Fachhochschulen in Österreich“ und wird in der Öffentlichkeit durch ihren Präsidenten und ihren_r Generalsekretär_in vertreten. Tatsächlich stellt die FHK die Lobby der FH-Geschäftsführungen dar, deren Hauptforderung mehr öffentliche Mittel zur Finanzierung ist.

Forderungen nach studienrechtlichen Verbesserungen, Mindeststandards bei Gleichstellung oder Barrierefreiheit sowie stärkerer studentischer Mitsprache stoßen bei ihr oft auf taube Ohren. Das lautstarke öffentliche Auftreten der FHK täuscht darüber hinweg, dass zwischen den Fachhochschulen teils heftige Konkurrenz herrscht.

Weblink:

www.fhk.ac.at

9.4.4. BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT (BMWFW)

Die rechtliche Aufsicht über Fachhochschulen liegt letzten Endes beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, da diesem Ministerium die Aufsicht über die AQ-Austria unterliegt. Die Aufsicht des BMWFW erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der der AQ-Austria obliegenden Aufgaben.

Da jedoch viele für Studierende relevante Belange im Rahmen der privatrechtlichen Ausbildungsverträge geregelt, fällt diese Aufsichtstätigkeit eher dezent aus. Dennoch legt das BMWFW bzw. dessen Abteilung für Fachhochschulen bei Unklarheiten das Gesetz aus, was nicht selten notwendig und zumeist hilfreich ist. Schließlich kann sich eine FH den Interpretationen und Empfehlungen des Ministeriums nicht widersetzen.

9.4.5. OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE (§ 31 HS-QSG)

Die Ombudsstelle für Studierende (ehemals „Studierendenanwaltschaft“) ist eine im BMWFW angesiedelte Ombuds-, Informations- und Servicestelle für Studierende und Studieninteressierte. Sie ist in §31 HS-QSG verankert. Obwohl als „Gegenveranstaltung“ zur ÖH etabliert, stellt die Ombudsstelle dennoch eine wertvolle Ergänzung zur ÖH dar - vor allem, weil sie Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort herstellt, zwischen den Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtung vermittelt und sich so um Lösungen bemüht. Sie vertritt Studierende aber nicht vor Gericht.

Weblink:

www.hochschulombudsstelle.at

10. ÖH an PUs

Privatuniversitäten und Privathochschulen stellen den jüngsten Sektor in der österreichischen Bildungslandschaft dar. Derzeit gibt es 17 Privatuniversitäten und 2 Privathochschulen, Tendenz steigend. Die meisten PUs haben eine besondere Schwerpunktsetzungen, etwa Medizin, Wirtschaft, aber auch Theologie oder Kunst und Musik. PUs werden nicht durch geldwerte Leistungen des Bund finanziert, sondern erhalten die nötigen Mittel – ähnlich den FHs – von den Trägereinrichtungen bzw. Eigentümer_innen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Studierenden und der Privathochschule sind – ebenfalls wie bei FHs – im Privatrecht angesiedelt und über Ausbildungsverträge für die angebotenen Studien geregelt. Die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage wurde kurz vor der Jahrtausendwende im Jahr 1999 geschaffen und mit 2021 durch das neue Privathochschulgesetz (PrivHG) abgelöst.

Das PrivHG bestimmt, dass jede PU die Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten in Ihrer Satzung zu gewährleisten hat (§ 5 Absatz 2 Ziffer 5 PrivHG). Damit wurden auch in diesem Sektor die Studierendenvertretungen etabliert. Es gibt an jeder PU eine Hochschulvertretung sowie für jedes Studium eine Studienvertretung. Beide werden bei der alle zwei Jahre stattfindenden ÖH-Wahl gewählt.

10.1. Rechtlicher Rahmen

In diesem Abschnitt geht es um die Gesetze und Richtlinien sowie um Organisationen und Einrichtungen, die für den PU-Sektor maßgeblich sind. Es empfiehlt sich, gelegentlich selbst einen Blick in die jeweiligen Gesetze zu werfen, da in dieser Broschüre nur Einzelaspekte derselben beleuchtet werden können – und man als Studierendenvertreter_in oft im Vorteil ist, wenn man die Paragraphen genau kennt.

10.1.1. PRIVHG- PRIVATHOCHSCHULGESETZ

Das Privathochschulgesetz (PrivHG) ist ein Rahmengesetz, weil es nur die groben Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für das PU-Wesen in Österreich vorgibt. Es regelt die Organisation von Privathochschulen und das Verfahren zu deren Akkreditierung durch die AQ-Austria. Rechte und Pflichten für Trägereinrichtungen oder Studierende sind nur in Ansätzen vorhanden. Es wird durch die Satzung der jeweiligen PU und durch die Bestimmungen im Ausbildungsvertrag ergänzt. Für die Arbeit in einer Studierendenvertretung an einer PU ist es neben dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) das maßgeblichste Gesetz.

Im Privathochschulgesetz finden sich Grundsätze zu Studien und Hochschullehrgängen und den akademischen Graden. Studienrechtliche Regelungen sind nur in rudimentär vorhanden, so gibt es Grundsätzliches zur Anerkennung von Prüfungen oder wissenschaftlichen Arbeiten. Das PrivHG fordert, dass die jeweilige PU studienrechtliche Mindestanforderungen in ihrer eigenen Satzung regelt.

10.1.2. HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFTSGESETZ (HSG)

Das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG) ist ein österreichisches Bundesgesetz, das die Errichtung und Organisation der Vertretung der Studierenden an allen Hochschulen regelt. Hier kann man nachlesen, welche Rechte und Aufgaben die Bundesvertretung, Studienvertretungen, Hochschulvertretungen, Wahlkommissionen, usw. haben. Außerdem regelt das HSG die Struktur und Organisationsweise der ÖH und legt die Grundlagen für die ÖH-Wahl fest. Studierendenvertreter gibt es bundesweit sowie an allen Pädagogischen Hochschulen, Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.

10.1.3. HOCHSCHUL-QUALITÄTSSICHERUNGSGESETZ (HS-QSG)

Dieses Bundesgesetz regelt die externe Qualitätssicherung an mehreren postsekundären Bildungseinrichtungen, darunter auch die Privathochschulen und Privatuniver-

sitäten. Dafür wurde die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) eingerichtet. Sie ist zuständig für die Akkreditierung, also die formelle staatliche Anerkennung, von Privathochschulen und Privatuniversitäten und den dort angebotenen Studien. Das Board der AQ-Austria hat außerdem die Aufsicht über alle akkreditierten PUs und deren Studien.

Die AQ-Austria hat im Rahmen Ihrer Befugnisse konkretisierende Richtlinien und Verordnungen erlassen. Zu diesen zählen etwa:

- die Privathochschul-Akkreditierungsverordnung, welche das Verfahren und die Kriterien für die Akkreditierung von Privathochschulen, Privatuniversitäten und deren Studiengängen regelt.

10.1.4. BERUFSGESETZE

Wenn für einzelne Studiengänge neben dem PrivHG und den Verordnungen der AQ noch weitere Gesetze wichtig sind, sollten diese bei der Gestaltung der Curricula ebenfalls beachtet werden. So im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG), das Psychologengesetz oder das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), in welchem die Ausbildungserfordernisse für Ergotherapie, Diätologie, Logopädie, Radiologietechnologie und Physiotherapie geregelt sind.

10.1.5. PRIVATRECHT VS. VERWALTUNGSRECHT

Das Studium an einer PU ist im Privatrecht beheimatet, da die Studienwerber mit der Hochschule einen Ausbildungsvertrag abschließen. Die Bewerbung um einen Studienplatz ist das Angebot zum Vertragsabschluss, der Ausbildungsvertrag wird mit der Annahmeerklärung (Studienplatzzusage, Zulassungserklärung) durch die PU perfekt gemacht.

Dies ist einer der wesentlichen Unterschiede zum Studium an einer öffentlichen Universität, der sich auch auf die Gerichtsbarkeit auswirkt, also auf die Möglichkeiten, falsche, ungerechtfertigte oder unfaire Entscheidungen vor ein Gericht zu bringen. In der öffentlichen Verwaltung, der die öffentlichen Unis oder die Studienbeihilfenbehörden unterliegen, werden Bescheide ausgestellt. Für Einsprüche dagegen besteht ein klarer Instanzenzug zum Bundesverwaltungsgericht, wobei auch Kosten und Verfahrensdauer eindeutig geregelt sind.

Einsprüche an PUs fallen als mögliche Verletzung des Ausbildungsvertrages ins Privatrecht, wo die Verhandlung meist vor einem Bezirksgericht stattfindet. Die Verfahrenskosten hängen dort von der Höhe des Streitwerts ab. Zusätzlich besteht oft die Pflicht, sich durch eine_m Anwält_in vertreten zu lassen. Falls ein Gerichtsverfahren

verloren wird, sind die Kosten der anderen Seite ebenfalls zu übernehmen- eine teure Angelegenheit.

10.1.6. FINANZIERUNG

Die Finanzierung von Privathochschulen durch den Staat ist grundsätzlich gesetzlich verboten (§ 6 PrivHG). Da es auch keine Regelung bezüglich der Höhe von Studienbeiträgen im PrivHG gibt, sind die Studienbeiträge in diesem Sektor bei weitem am Höchsten.

10.2. Organisation der PUs

Jede Privathochschule muss eine Satzung erlassen, welche die Prinzipien der Hochschulautonomie zu achten hat. Die Satzung und die Studienpläne der Studien sind auf der Webseite der Privathochschule zu veröffentlichen.

In der Satzung sind die Organe der Privathochschule festzulegen, insbesondere die Leitungs-, Kollegial- und Aufsichtsorgane. Es gibt also keine bundesweit einheitlichen Bezeichnungen für diese Organe wie in den anderen Sektoren. Festgelegt ist allerdings, dass dem Leitungsorgan und dem Kollegialorgan keine Personen mit Beteiligung an der Trägereinrichtung angehören dürfen (§ 5 Absatz 2a PrivHG).

Außerdem sind in der Satzung Bestimmungen über die Studien und Hochschullehrgänge und Richtlinien für Berufungsverfahren für Lehrende an Privathochschulen aufzunehmen. Die Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten und die Sicherstellung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis in allen Leistungsbereichen ist zu gewährleisten. Die Satzung gilt für alle Studiengänge einer Privathochschule. Allerdings ist nicht festgelegt, wer die Satzung erlässt.

Die Privathochschulen müssen die Gleichstellung der Geschlechter beachten und Behindertenvertrauenspersonen wählen.

10.2.1. STUDIENRECHTLICHE MINDESTANFORDERUNGEN (§ 12 PRIVHG)

Im Rahmen der Satzung sind einige studienrechtliche Mindestanforderungen zu erfüllen. So muss jede PU Regelungen zur

- Zulassung und zur Fortsetzung des Studiums,
- zur Unterbrechung des Studiums,
- zum Erlöschen der Zulassung,
- zur Beurteilung und Wiederholung von Prüfungen (inkl. Einsichtnahme in Beurteilungsunterlagen),
- zur Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Kompetenzen,
- zur Abfassung von Bachelor-, Masterarbeiten und Dissertationen,
- zur Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten,
- zum Verfahren bei Beschwerden und
- zur Aberkennung oder zum Widerruf akademischer Grade festlegen.

Wie diese Regelungen inhaltlich aussehen müssen, ist im PrivHG nicht definiert. Daher ist es eine wichtige Aufgabe der Studierendenvertretung, sich für die Ausgestaltung und Verbesserung dieser Regelungen einzusetzen.

10.2.2. STANDORTVERTRETUNG (FAKULTÄTSVERTRETUNG, CAMPUSVERTRETUNG)

Hat eine Privathochschule mehrere, weit voneinander entfernte Standorte oder inhaltliche Schwerpunkte, kann es sinnvoll sein, Standortvertretungen einzurichten. Diese können durch Beschluss der Hochschulvertretung optional in der Satzung der Hochschulvertretung verankert werden; dort können ihnen auch Aufgaben zugeteilt werden.

10.2.3. DER AUSBILDUNGSVERTRAG

Der Ausbildungsvertrag bewirkt eine Rechtsbeziehung zwischen Privathochschule und der_dem Studierenden. Er ist ein privatrechtlicher Vertrag, der dem Prinzip der Privatautonomie unterliegt. Dies bedeutet, dass bei Streitigkeiten im Notfall der Weg über die zivilen Gerichte (Bezirksgericht/Landesgericht bis Oberlandesgericht/Oberster Gerichtshof) gegangen werden muss und Betroffene selbst für die Kosten (z.B. für eine Anwältin) aufkommen müssen.

Für gewöhnlich verpflichtet sich darin die PU, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Üblicherweise sind auch Ausschluss- und Beendigungsgründe festgelegt, diese sind jedoch zu konkretisieren. Der Ausbildungsvertrag erlischt grundsätzlich durch den Abschluss des Studiums. Eine Auflösung ist außerdem meist in beiderseitigem Einvernehmen möglich. Es empfiehlt sich, die Ausbildungsverträge vor Unterschrift genau durchzulesen. Musterausbildungsverträge müssen auf der Webseite der Privathochschule in leicht auffindbarer Form veröffentlicht werden.

Hinweis:

Die ÖH-Bundesvertretung unterstützt hier bei Bedarf mit Rechtsauskünften und -information.

Weblink: www.oeh.ac.at/bipol

bipol@oeh.ac.at

10.3. Überregionale Vernetzung

10.3.1. VORSITZENDENKONFERENZ DER PRIVATUNIVERSITÄTSVERTRETUNGEN (PU-VOKO)

Die PU-Vorsitzendenkonferenz (§ 10 Absatz 4 HSG) besteht aus allen Vorsitzenden der Privatuniversitätsvertretungen und der_dem Vorsitzenden der ÖH-Bundesvertretung. Sie berät die ÖH-BV und koordiniert die Aufgaben und Tätigkeiten der Hochschulvertretungen an PUs, soweit diese über den Wirkungsbereich einer PU hinausgehen. Damit ist sie ein wichtiges überregionales Gremium für österreichweit relevante Probleme oder Anliegen an PUs.

Die PU-VOKO muss mindestens einmal pro Semester tagen und darf eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

10.3.2. HS-QSG UND AQ-AUSTRIA

Hinter diesen Buchstaben verbergen sich zum einen das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) und zum anderen die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ-Austria).

Das HS-QSG regelt – wie der Name schon verrät – die Qualitätssicherung an Privathochschulen. Zu diesem Zweck schafft dieses Bundesgesetz die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (kurz AQ oder AQ-Austria) als Behörde zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen.

Weblink:
www.aq.ac.at

10.3.3. BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT (BMFWF)

Die rechtliche Aufsicht über Privathochschulen liegt letzten Endes beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, da diesem Ministerium die Aufsicht über die AQ-Austria unterliegt. Die Aufsicht des BMFWF erstreckt sich auf die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie auf die Erfüllung der der AQ-Austria obliegenden Aufgaben.

Da jedoch viele für Studierende relevante Belange im Rahmen der privatrechtlichen Ausbildungsverträge geregelt, fällt diese Aufsichtstätigkeit eher dezent aus. Dennoch legt das BMWFW bzw. dessen Abteilung für Privathochschulen bei Unklarheiten das Gesetz aus, was nicht selten notwendig und zumeist hilfreich ist.

10.3.4. OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE (§ 31 HS-QSG)

Die Ombudsstelle für Studierende (ehemals „Studierendenanwaltschaft“) ist eine im BMWFW angesiedelte Ombuds-, Informations- und Servicestelle für Studierende und Studieninteressierte. Sie ist in §31 HS-QSG verankert. Obwohl als „Gegenveranstaltung“ zur ÖH etabliert, stellt die Ombudsstelle dennoch eine wertvolle Ergänzung zur ÖH dar - vor allem, weil sie Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort herstellt, zwischen den Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtung vermittelt und sich so um Lösungen bemüht. Sie vertritt Studierende aber nicht vor Gericht.

Weblink:

www.hochschulombudsstelle.at

Impressum

MEDIENINHABERIN, VERLEGERIN UND HERAUSGEBERIN:

Österreichische Hochschüler_innenschaft,
Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

REDAKTION: Referat für Bildungspolitik, Karin Pfeiffer

KOORDINATION: Referat für Öffentlichkeitsarbeit

GRAFISCHE GESTALTUNG UND SATZ: Mo Hartmann

HERSTELLUNG: Print Alliance HAV Produktions GmbH, 2540 Bad Vöslau

ERSCHEINUNGSORT/DATUM: Verlagspostamt 1040 Wien / Oktober 2025

REDAKTIONS- & VERLAGSANSCHRIFT: Taubstummengasse 7-9, 1040 Wien

Diese Broschüre spiegelt die aktuelle Rechtslage zum 1. August 2025 wider. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeberin oder des Autor_innenteams ausgeschlossen ist.

행
영